J. publ. G.
323
f

Hirtzfeld

J. publ. G.
323 f

Praktische Anleitung
wie die
Kriegsschäden
zu peråquiren, die Schulden zu tilgen
und die dadurch erschöpften
deutschen Reichsländer
wieder in Aufnahme zu bringen sind.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

von
Friedrich Heinrich Hatzfeld,
Fürstl. Oranien Nassauischem Kammersekretår.

Gießen, 1798.
bey Georg Friedrich Heyer.

Vorrede.

Die Peräquation der Kriegsschäden ist gegenwärtig eins der wichtigsten Geschäfte; die Aufstellung eines gerechten und billigen Systems, die ausserordentliche Schuldenmasse wieder abzuführen, interessiret die ganze Menschheit, da ein großer Theil derselben unter diesem Druck erlieget und seines vorherigen Wohlstandes völlig beraubet ist.

Jeder Beytrag, jeder Versuch, das Elend seiner Mitmenschen zu mindern und glücklichere Zeiten wieder herzustellen, verdienet daher schon den Beyfall des wohlwollenden Menschenfreundes.

Ob das in der gegenwärtigen Schrift aufgestellte Besteuerungssystem den Bedürfnissen der leidenden Staatsgesellschaften angemessen sey, und also den großen Zweck nicht verfehlet, der ihm vorgezeichnet war, mag die öffentliche Stimme des Publicums entscheiden.

Der Verfasser ist sich der reinsten Absichten bewußt; er hat sich bestrebet die allgemeinen und individuellen Rechte und Pflichten der Staatsgesellschaft mit einander zu verbinden; er hat sich bemühet die Grundsätze der reinen Staatslehre nie aus dem Auge zu verlieren, und die Freyheit des Handels und der Gewerbe vorzüglich zu empfehlen.

Nach diesem Maasstabe ist sein System abgemessen, das jedes andere verwirft, in dem nicht die Freyheit der Gewerbszweige als Basis angenommen wird.

Die Schrift selbst liefert hierzu die Belege; aber schon die §§. 163. und 236. beweisen dieses hinlänglich und überzeugend.

Den einzelnen Städten und Gemeinden kann die Selbsttilgung ihrer während des Krieges contrahirten Schulden nicht überlassen bleiben.

Eine allgemeine Concurrenz, unter der Leitung einer von der Staatsverwaltung dazu angeordneten Generaldirection, ist dazu erforderlich.

Das Beyspiel vorheriger Zeiten, wo nach einem geendigten Kriege die Peräquation der Schulden nicht erfolgte, und keine allgemeine Concurrenz eintrat, darf hiergegen nicht angeführet werden.

Wie können Mißbräuche als nachahmungswürdige Muster gelten!

Der Charakter vorheriger Kriege und Zeiten, ist von dem dermaligen sehr unterschieden.

Der ruhigere Geist des damaligen Zeitalters, unbekannt mit seinen eigenen Rechten uud unbekümmert um die Pflichten Anderer, fühlte wenigere Bedürfnisse, und ertrug daher williger die Lasten, unter deren Bürde er seufzte.

Sorgenlos, die Würkungen mit der Ursache zu vergleichen und den wahren Grund zu erforschen, wurden die natürlichsten Ereignisse als höhere Strafgerichte verehret.

Die knechtischen niedrige Begriffe, der Mensch könne sich nur durch Unglück und Leiden ein ewig bleibendes Verdienst erwerben, Spuren aus den finsteren Zeiten des Mönchsthums, aus habsüchtigen Ursachen absichtlich verbreitet und mit den Lehren des Glaubens verwebet, würkten noch kräftig auf die Masse des Volkes.

Die Hoffnung einer besseren Zukunft ließ die Leiden der Gegenwart weniger fühlen.

Wer in den Erwartungen der Zukunft lebt, versäumt die Gegenwart zu genießen, da ihm die Freuden des Augenblicks keinen Genuß gewähren. Eben so abgestumpft sind die Gefühle gegen den Eindruck des Schmerzens.

Der Geist der heutigen Zeit hat eine andere Richtung genommen.

Er

Er versucht die Ursache einer jeden Würkung aufzufinden und durch eine natürliche Schlußfolge zu verbinden.

Wo vorher der Glaube keinen Zweifel wagte, da werden jetzt die öffentlichen Angelegenheiten nach sceptischen Untersuchungen geprüfet und gewürdiget.

An die Stelle des politischen Aberglaubens ist Unglaube getreten.

Jener entfernt die Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung durch seine Unwissenheit; dieser kann sie durch seine Zweifelsucht verzögern. Jener wird auch selbst dem gut regierten Staate in der Folge gefährlich; dieser nie, da er Gründe anzuhören und zu prüfen vermag.

Der Uebergang, von dem Einen zu dem Andern, geschiehet nie durch einen Sprung.

Den Zwischenraum füllt ein finsteres Mißtrauen, das im Verborgenen über gefahrvollen Planen brütet, und die Wahrheit nur in dem unsicheren Lichte der Dämmerung erblicket.

Das Ende dieser Periode ist das Zeitalter der geistigen und politischen Reaction.

Starken Augen hellet der Strahl der Sonne den beobachtenden Gegenstand; schwache werden davon geblendet.

Eben so verhält es sich mit dem Lichte der Wahrheit.

Der aufgeklärte Theil der Nation wandelt forschenden Blickes ruhig seine Straße.

Die Stürmer des Positiven erbittern den Bigoten und reizen den Schwärmer. Der wahrhaft Aufgeklärte vermag nicht, ohne öffentliche Unterstützung, diesem Uebel zu wehren.

Die Saamkörner des Guten, welche er ausstreuet, entwickeln sich langsam, wenn der Staat ihre Pflege nicht übernimmt; und daß er dieses thue, erfordert die glücklichere Existenz der Gesellschaft.

Der

Der Geist der Zeit, es ist nicht zu verkennen, würkt auf die Verwaltung des Staats. Wandelt jener die ebene Bahn der Wahrheit, so wird dieser sicherer seine Zwecke befördern und ruhiger den Genuß seines Daseyns empfinden.

Dieses Ziel kann auf einem sehr einfachen Wege erreichet werden: man darf nur die Schulen verbessern; darf die Rechte der Staatsbürger nicht durch die Pflichten beschränken wollen, die immer gleichen Schrittes gehen müssen.

In der jetzigen Zeit, wo jeder seine Rechte prüfet und diesen eine größere Ausdehnung zu geben sucht, hat die Staatsverwaltung eine doppelte Pflicht in dem Gang' ihrer Geschäfte eine gerechte Offenheit zu zeigen.

Dieses Gesetz ist vorzüglich in Rücksicht der Peräquation der Kriegsschäden eintretend.

Das Heiligthum des Eigenthums ist hierbey interessiret. Alles was damit in Relation stehet, ist ein Gegenstand der öffentlichen Theilnahme.

Der stracke Gang der Gerechtigkeit wird die allgemeine Zufriedenheit erwecken; das Gegentheil kann die Negativen des Willens reizen.

Die Zufriedenheit der Staatsbürger ist die erste Bedingung des Staatenglückes und leicht zu erhalten. Alle und jede Maasregeln der Verwaltung, dürfen mit den allgemeinen und individuellen Zwecken der Gesellschaft nur in eine gleichförmige Uebereinstimmung gesetzet werden, und man stehet am ruhigen Ziele, fern von allen gewaltsamen Erschütterungen.

Der Verfasser hat das in der gegenwärtigen Schrift aufgestellte Besteuerungssystem so einzurichten gesucht, daß es sämmtliche Glieder der Staatsgesellschaft nach einem gleichen Verhältnisse trift.

Es

Es stimmt mit dem Geiste der deutschen Reichsgesetze überein, welche in solchen ausserordentlichen Fällen eine gleiche Besteuerung vorschreiben.

Man lese hierüber die Reichsabschiede von 1542. §. 51. und 54. von 1543. 1548. 1551. und 1566. und mehrere folgende.

In denselben ist es ausdrücklich verordnet, daß jeder Landesfürst das Recht haben sollte seine Unterthanen

„sie seyen gefreyet, oder nit gefreyet“

zu collectiren und mit den Kriegssteuern zu belegen.

Wenn nach des Verfassers Methode das Peräquationsgeschäft behandelt wird, so läßt sich ein glücklicher Erfolg erwarten.

Die Schulden, welche der unglückliche Krieg durch den Drang der Ereignisse hervorbrachte und zu contrahiren nöthigte, werden

nach

nach billigen und gerechten Grundsätzen gleich vertheilet.

Die Steuer, als Tilgungsmittel, ist so eingerichtet, daß der Gewerbsgang dadurch schlechterdings nicht leidet und daß solche durch eine allgemeine Concurrenz den Einzelnen nicht drücket.

Wenn dieses System irgendwo in Anwendung gesetzt und zum Glück der Gesellschaft ausgeführet werden sollte, so ist der Verfasser hinlänglich belohnet.

Dillenburg den 20. May 1798.

Der Verfasser.

Inhalts-

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Einleitung in die Lehre von der Peräquation der Kriegsschäden. Concurrenz um solche zu tilgen.

Das erste Princip des gesellschaftlichen Verbands §. 1.

Gleichheit der Staatsabgaben §. 2.

Ursache der Befreyungen §. 3.

Befreyungen können in Rücksicht der Kriegssteuern nicht statt finden §. 4.

Die Kriegsschulden können nur durch ausserordentliche Mittel getilget werden §. 5.

Die Anlagen der Kriegssteuer erfordern eine genaue Bekanntschaft mit den Kräften des Staats §. 6.

Fortsetzung §. 7.

Warum eine allgemeine Concurrenz eintreten muß? §. 8.

Die einzelnen Aemter, oder Gemeinden, können ihre contrahirten Kriegsschulden nicht selbst tilgen §. 9.

Alle

Alle und jede Kriegsschäden sind zur Peräquation nicht geeigenschaftet §. 10.

Kriegsschäden welche die Reichsoperationskasse vergüten sollte §. 11.

Alle von ordinären Staatsabgaben befreyte Personen und Corporationen, müssen zur Tilgung der Kriegsschulden concurriren §. 12.

Gesetzliche Verbindung zu dieser Concurrenz §. 13.

Die Mitglieder der Ritterschaft, die Stifter und Corporationen, sind davon nicht ausgeschlossen §. 14.

Selbst der Landesfürst §. 15.

In welcher Eigenschaft der Landesfürst concurriret *) §. 16.

Herrschaftliches Eigenthum welches zu besteuern ist §. 17.

Die besondere Gattungen der Kriegssteuer §. 18.

Eine allgemeine Vermögenssteuer ist von mehreren Schriftstellern vorgeschlagen worden. §. 19.

*) Als Guthsbesitzer. Man hat alle herrschaftliche Güther unter dem generellen Nahmen: „Kammergüther" aufgeführet, ohne die sonst gewöhnliche Eintheilung zu specificiren.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Kriegsschäden, ihren Eigenschaften und ihrer Qualification zur allgemeinen Landesberechnung.

So glücklich die Aussichten für den Landmann im Anfang des Kriegs waren, so traurig waren dagegen die Folgen §. 20.

Welche Kriegsschäden sind zu einer Landesperäquation geeigenschaftet? §. 21.

Wodurch Kriegsschäden entstehen §. 22.

A. Einquartirungen.

Quartierkosten, welche nicht vergütet werden §. 23.

Welche vergütet werden §. 24.

Die Vergütung kann nicht nach dem Ansatz der Quartierträger geschehen §. 25.

Wie diejenigen Kosten bestritten werden, welche durch die besondere Tafeln der commandirenden Officiere veranlaßt werden? §. 26.

Von Hospitälern und Kriegsgefängnissen §. 27.

Einquartirungskosten, welche in der Vergleichungsrechnung nicht aufzuführen sind §. 28.

Ueber die Verzeichnisse welche über die Einquartirung zu führen sind §. 29.

Fortsetzung §. 30.

B. Holz.

B. Holz = Fourage - und andere Naturalien = Lieferungen.

I. Holzlieferung.

Die Holzlieferungen sind drückend und nachtheilig §. 31.

Holzlieferungen an die deutschen Armeen und an Feldwachen §. 32.

Die Bezahlung aus den Militärkassen waren selten hinreichend §. 33.

Wie es wegen der Lieferanten zu halten sey? §. 34.

Untersuchung der Preise §. 35.

Wie es zu halten sey, wenn Brandholz de facto und als Surrogat einer Requisition weggenommen wird? §. 36.

Ueber den Werth des Holzes §. 37.

C. Fourage-Lieferung.

Wie der Werth der Fourage zu erstatten sey? §. 38.

Die Militärquittungen können bey der Vergütung nicht immer zum Maasstab angenommen werden §. 39. 40.

Nur das, was würklich ist geliefert worden, wird vergütet §. 41.

Schlachtvieh.

Wie es dieserhalb zu halten sey? §. 42.

Bestimmung des Preises des gelieferten Viehs oder Fleisches §. 43.

Wo eine Moderation eintreten muß? §. 44.

Andere

Andere Naturalien-Lieferungen.

Bestimmung des Werths derselben §. 45.

Durch die unrichtige Quittungen wird die Ausführung der Peräquation erschweret §. 46.

D. Kriegsfuhren.

Die besondere dadurch entstandenen Schäden und Kosten §. 47.

Concurrenz bey den Kriegsfuhren §. 48.

Die Kriegsfuhren wurden theils durch Accorde, theils von den Gemeinden selbst bewürkt §. 49.

Die Vergütung der Kriegsfuhren §. 50.

Wegen der Vergütung ist die Qualification zu untersuchen und eine Separation vorzunehmen §. 51.

Das Kriegsfuhrwesen wird vom Staate garantiret §. 52.

Unbedeutende Schäden bleiben unvergütet §. 53.

Vergütung wenn das requirirte Fuhrwerk hinweggenommen wird §. 54.

Wer Ersatz eigentlich nur zu erwarten habe? §. 55.

Wenn hinweggenommene Fuhren als ein Surrogat einer sonst erfolgten Requisition zu betrachten sind §. 56.

Von Fuhren die als ein Eigenthum der Armee requiriret wurden §. 57.

E. Brandschatzungen und Redemtionsgelder.

Ueber das Recht Brandschatzungen zu erheben und auszuschreiben §. 58.

Der Landmann kann die Brandschatzungen ohne die Concurrenz der Befreyten und der Gewerbsstände nicht entrichten §. 59.

Fortsetzung des vorigen §. 60.

Die Brandschatzungen werden zur Sicherung der Person und des Eigenthums bezahlt §. 61.

Von den Brandschatzungen welche einzelnen Gemeinden angesetzt wurden §. 62.

Geschenke welche zu Abwendung einer Brandschatzung gegeben wurden, sind eine allgemeine Landesschuld §. 63.

Andere Geschenke und Redemtionsgelder welche zu vergüten sind §. 64.

Gelder, welche zur Rettung des Privatvermögens verwendet werden, sind nicht zü vergüten §. 65.

Durch die häufige Anlegung der Vertheidigungswerke sind die Kosten sehr vermehret worden §. 66.

Beynahe alle Arten von Kriegsschäden wurden dadurch veranlasset §. 67.

Kosten welche durch Handarbeiter entstanden §. 68. u. 69.

Die

Die Vergütung des in Feldern und Wäldern durch die Vertheidigungswerke angerichteten Schaden ist zu vergüten §. 70.

Wie es in Rücksicht der Häuser und Gebäude zu halten sey, welche wegen der Vertheidigung demoliret wurden § 71.

Die geringfügigen Schäden bleiben unvergütet §. 72.

Die Anlage neuer Wege §. 73.

Benutzung der Materialien welche zu den Vertheidigungswerkern gebraucht wurden §. 74.

Sauvegarden welche das Staatseigenthum beschützten, sind von dem Staate zu bezahlen §. 75.

Ueber Schutzwachen welche sich Einzelne nehmen §. 76.

Kosten welche durch Emigration und Flüchten entstanden §. 77.

Wie es zu halten sey wenn der Landesherr seinen Dienern das Flüchten befohlen hat? §. 78.

Die Kosten welche durch das Ausheben der Geiseln entstanden, sind zu ersetzen §. 79.

Die Plünderungen sind ein fürchterliches Uebel des Kriegs §. 80.

Unterschied der Plünderungen §. 81.

Wie es in Rücksicht des geplünderten Staatsvermögens zu halten sey §. 82.

Das geplünderte herrschaftliche Privatvermögen wird durch die Peräquation nicht ersetzt §. 83.

Eben so wird es mit Gemeinds- und Kirchengeldern gehalten §. 84.

Desgleichen der Verlust des Privatvermögens §. 85.

In welchen Fällen herrschaftliche Diener eine Entschädigung fordern können? §. 86.

Auch die gewaltsame Beraubungen werden in gewissen Fällen vergütet §. 87.

Jede Gattung der Kriegsschäden wird besonders verzeichnet §. 88.

Die Rechnungen der Gemeinden müssen nach einem Modell gefertiget werden §. 89.

Wie die Generalrechnung zu fertigen sey? §. 90.

III. Abschnitt

zeigt wie die Kriegsschulden zu tilgen sind. Art der Besteuerung. Dieser muß eine Berechnung der Staatskräfte vorangehen. Widerlegung einiger Systeme der Besteuerung.

In dem gegenwärtigen Augenblicke ist die Peräquation und Tilgung der Schulden das wichtigste Geschäft §. 91.

Die

Die Wahl der Mittel, durch welche die Kriegsschulden zu tilgen sind, erfordert viele Vorsicht §. 92.

Untersuchung des Activhandels. §. 93.

Ohne diese Untersuchung kann kein Steuersystem entworffen werden §. 94.

Fortsetzung des vorigen §. 95.

Was bey Entwerffung eines neuen Gesetzes zu beobachten sey §. 96. 97.

Der allgemeine Charakter des Steuersystems §. 98.

Besondere Fälle welche bey Anlage der ausserordentlichen Kriegssteuer eintreten §. 99 — 100.

Ueber die Schrift des Hrn. N. N. Bodmann zu Maynz wegen der Peräquation der Kriegsschäden 2c. §. 101 — 103.

Was von einer Besteuerung des Viehstandes zu halten sey? §. 104 — 106.

Des Schiffs und Geschirres? §. 107 — 109.

Der Früchte und sonstiger Producte? §. 110 — 113.

Des Hausgeräthes? §. 114 — 116.

Der Kapitalien? §. 117 — 127.

Der Zinsen und liegenden Gelder? §. 128 — 135.

Des ungemünzten Goldes und Silbers? §. 136—146.

Die Grundsteuer §. 147 — 152.

Die Gewerbsteuer §. 153 — 171.

IV. Ab-

IV. Abschnitt.

Von dem Geschäfte der Schulden-Tilgungs-Commission.

Allgemeine Regeln wegen des Geschäftes der Schulden-Tilgungs-Commission §. 172.

Das System der Schuldentilgung ist ein neues Getriebe in der Maschiene des Staates; §. 173.

und muß daher mit Klugheit angelegt werden §. 174.

Fortsetzung des vorigen §. 175.

Ueber die Qualification der Schulden §. 176—177.

Ohne eine Preißbestimmung entstehen sehr leicht Irrthümer §. 178.

Besondere Pflichten der Commission §. 179—181.

Wie die Schulden zu verzeichnen sind §. 182.

Eintheilung des Peräquationsgeschäftes §. 183.

Grundsätze nach welchen die Landeskriegsschulden, den einzelnen Gemeinden, Guthsbesitzern, Corporationen u. s. w. zugetheilet werden §. 184—193.

Grundsätze, nach welchen die Tilgungsbeyträge ausgetheilt, erhoben und verwendet werden §. 194—215.

Tilgung der Kriegsschulden durch eine Art von Zettelbank, oder Staats-Creditscheine §. 216—223.

Von dem Geschäfte der Specialcommissionen §. 224--227.

Wie es in Rücksicht der gemeinschaftlichen Aemter und Dörfer zu halten sey? §. 228—231.

V. Abschnitt.

Vorschläge zur Wiederaufnahme der erschöpften Länder.

Die Mittel hierzu §. 232.

a.) durch einen raschen gehörig geleiteten Geldumlauf und den dadurch belebten Gewerbszweigen §. 233—238.

b.) Durch eine active Polizey §. 239—244.

c.) Durch eine wirthschaftlichere Benutzung der Gemeinheiten, Weiden u. Waldungen §. 245--264.

d.) Durch eine größere sittliche Cultur §. 265—269.

Anhang.

Anhang.

Ueber die ausserordentlichen, durch den letzteren Krieg verursachten Kosten. Verhalten bey künftigen ähnlichen Fällen.

Die Veranlassung der vielen Kriegskosten liegt schon in der Verfassung §. 270—273.

Auf welche Weise diesem Uebel vorgebogen werden konnte? §. 274.

Um bey einem künftigen Kriege gehörig vorbereitet zu seyn, müssen dermalen bestimmte Instructionen entworfen werden §. 275—279.

I. Abschnitt.

Einleitung in die Lehre von der Peräquation der Kriegsschäden. Concurrenz um solche zu tilgen.

§. 1.

Jeder Staat ist eine gesellschaftliche Verbindung, deren Zweck die Rechte der Mitglieder bestimmt. Sobald der Begriff von Eigenthum, und der Trieb zu einem höheren Lebensgenuß, erwacht war, entstand die bürgerliche Gesellschaft. Gleiche Menschen verbanden sich zu gleichen Zwecken, und garantirten sich dadurch gleiche Vortheile und gleiche Rechte. Trotz aller nach und nach in die Staatsverfassungen eingeschlichenen Mißbräuche, enthalten diese Bemerkungen die erste Grundzüge jeder Staatsverwaltung, die nach richtigen Grundsätzen handelt, die das Glück ihrer Bürger gründen und sich dadurch eine würkliche Größe und Dauer sichern will.

§. 2.

Das Recht zu gleichen Vortheilen, legt die Verbindlichkeit zu gleichen Lasten, jedem Staatsbürger auf. Da nun kein Staat ohne einen Aufwand bestehen kann; so müssen alle Glieder desselben dazu gleiche Beyträge leisten; das heißt: jeder ist zu einem Beytrag verbunden, der mit seinem Vermögen, seiner Gewerbsquelle und überhaupt mit denjenigen Vortheilen in einem Verhältnisse stehet, welche er durch die gesellschaftliche Verbindung genieset. In Absicht der Person des Contribuenten können daher die Abgaben grösser und kleiner seyn, je nachdem das Vermögen oder die Erwerbsquelle beträchtlicher oder unbeträchtlicher ist. In jener Rücksicht bleiben aber die Beyträge immer gleich.

§. 3.

Diese Art der Besteuerung ist die natürlichste; zugleich aber auch die billigste und gerechteste. Sie verstattet keine, ohnehin durch Mißbräuche entstandene, Befreyungen und Exemtionen. Dadurch, daß die deutsche Staatsverfassung verwickelter wurde, daß die Geistlichkeit und der Adel einen abgesonderten Stand im Staate ausmachten, entstanden die Befreyungen. Die Päbste erklärten die Güther der Geistlichkeit Ab-

gabenfrey. Der Kaiser und die Fürsten eximirten den Adel. Ein geheimer Zweck lag hierbey zum Grund. Bey den Päbsten: um durch die Hülfe der Geistlichkeit alle Gewalt der Fürsten an sich zu reissen; bey dem Kaiser: um den Adel gegen die Fürsten zu gewinnen; und bey den Fürsten: um den Adel, oder eximirte Bürgerliche, in ihr Privatinteresse zu ziehen.

§. 4.

Diese Befreyungen, vorzüglich von Grundsteuern, sind in Rücksicht der ordinären Staatsabgaben gesetzlich geworden. Ob sie aber auch bey Entrichtung ausserordentlicher Kriegskosten, den Befreyten von der Concurrenz entbinden, ist eine andere, wohl nicht zu bejahende Frage, besonders da klare Reichs-Grundgesetze dagegen entscheiden. *) Würden aber auch diese Gesetze nicht vorliegen; so würde schon der gesellschaft-

 liche

*) Reichs-Tags Abschied und Handlungen von dem Jahr 1471. wo eine allgemeine Vermögens- und Gewerbssteuer verordnet, und alles zur Concurrenz gezogen wird. In diesem R. A. sind die Exemten ausdrücklich neben der Geistlichkeit genennt. Sonderbar aber ist es, daß §. 5. die Ausnahme gemacht wird: „Wer aber Baarschaft „hette, damit er keyne Gewerbe noch Hantie„rung triebe, dieselbe Baarschaft soll in solichem „Aneslag nit begriffen sin.“

Nach

liche Verband, und die daraus herzuleitende unwidersprechliche Rechte und Ansprüche der Gesellschaft, an den Befreyten, dessen Concurrenz erheischen.

§. 5.

Nach dem vorhergehenden 4ten §phen soll diejenige Baarschaft besteuert werden, womit ein Gewerbe betrieben wird. Wer sein Geld auf Interessen anlegt, treibt aber offenbar ein Gewerbe damit, und deswegen ist die Unbestimmtheit des Gesetzes wohl dadurch zu erläutern, daß diejenige Baarschaft nur allein steuerfrey seyn soll, welche müßig liegt und nicht zu Kapital ausgelegt ist. Diese Begünstigung der Kapitalisten in Rücksicht des vorliegenden Gesetzes ist aber um so auffalleuder, als dadurch Unterschleiffe und Verheimlichungen entstehen, da sich doch der Gesetzgeber über manche andere politisch-öconomische Gründe, die hier noch zur Sprache kommen, hinausgesetzt hat. Im Verfolg werden wir umständlicher hiervon handeln, wenn wir den nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen entworffenen Plan der Besteuerung vorlegen. Der Handwerker und Tagelöhner soll neben der Gewerbssteuer, auch sein etwa sonst noch besitzendes Grundvermögen versteuern.

Ausser diesem Reichsabschiede, sind noch mehrere Reichsgesetze vorhanden, welche eine allgemeine Concurrenz vorschreiben.

Karl von Dallwigks kleine Abhandlungen 1796. enthalten ebenfalls manchen brauchbaren Fingerzeig in dieser Materie. Die Anwendung welche er aber in Rücksicht der Concurrenz des

Adels

§. 5.

Der letzte gegen die Republick Frankreich geführte Reichskrieg ist in seinen Folgen einer der merkwürdigsten Kriege. Die spateste Nachwelt wird mit Erstaunen den Anfang, Fortgang und die Folgen dieses Kriegs, in den Jahrbüchern der Geschichte lesen.

Die ungeheuere, dadurch veranlaßte, Kosten, haben die Länder erschöpft. Die drückenden Einquartirungen, Kriegs-Fuhren, Lieferungen und

 Plün-

Adels und der Geistlichkeit macht, ist nicht bestimmt genug.

Er giebt diesen gewissermaßen zur eigenen Wahl anheim, ob sie beytreten wollen, oder nicht? indem er nur die Billigkeit ihres Beytritts und zum Grund davon anführet, weil der Krieg gegen diese hauptsächlich sey geführet worden.

Ausserhalb seiner Grenzen, hat Frankreich weder die Geistlichkeit, noch den Adel, abzuschaffen gesucht.

Der deutschen Geistlichkeit und dem deutschen Adel, werden die Kriegssteuern aus einem weit wichtigeren Grunde aufgelegt als wegen der Erhaltung ihres Standes. Sie sind Bürger des Staats, und Bürgerpflicht fordert diese Concurrenz.

Plünderungen *) haben eine solche Menge von Kriegsschäden hervorgebracht, daß die dadurch veranlaßte Kosten und Schulden nur durch ausserordentliche Mittel zu tilgen sind. Die ordinären Abgaben der Staatsbürger, sind für die Unterhaltung der Verfassung und den übrigen auf dem Friedensetat verzeichneten Ausgaben bestimmt. Von diesen Abgaben können daher jene Schulden entweder gar nicht, oder doch nur nach einer langen Reihe von Jahren getilget werden, da die Cassen nicht ganz erschöpft werden dürfen. Ein kluger Staatswirth, wird auf nicht vorher zusehende Fälle rechnen, und dafür eine den Kräften des Staats angemessene Summe ersparen.

§. 6.

Die Anlage einer solchen ausserordentlichen Besteuerung, erfordert eine genaue Bekanntschaft mit

*) Welche Parthie die Veranlassung gegeben, verschlägt nichts: Feind und Freund. Ueberhaupt ist dieser traurige Krieg für den Forscher des deutschen Staatsrechts und der Reichsverfassung äusserst merkwürdig. Hoffentlich wird in Zukunft die Kraft des deutschen Reichs nur zu seinen eigenen Zwecken verwendet; hoffentlich wird Gutes aus dem gegenwärtigen Uebel entstehen, und dann wird der ruhige Staatsbürger das Anathema: „wer nicht mit uns ist, der ist wider uns!“ mit der Zeit vergessen.

mit den Kräften des Staats. Diese müssen vorher berechnet werden. Der Nahrungsstand der Staatseinwohner, ihr Handel und Gewerbe und die Masse des circulirenden Geldes, bestimmen die Kräfte, welche man jener passiven Masse der Kriegsschulden, entgegensetzen kann, ohne den Nahrungsstand des Staats zu schwächen, seinem Credit zu schaden, oder gar nachtheilige Stockungen, in Handel und Gewerbe, und der Circulation des Gelds, zu veranlassen.

§. 7.

Diese Berechnung, die jeder Staatswirth ohnehin anstellen muß, der seinem Vaterlande würklich nützliche Dienste erweisen will, giebt, wenn man vorher die zur Landesperäquation geeigenschafteten Kriegsschulden verzeichnet hat, den sichersten Maasstab, nach dem die ganze Summe und sodenn die einzelne Quoten, der Kriegssteuer, angesetzt und ausgeschrieben werden müssen. Alsdann läßt sich auch genau bestimmen wie viele Jahre die Beyträge zu entrichten sind, um die sämtlichen Landesschulden zu tilgen.

§. 8.

Die ganze zur Landesperäquation gehörige Schuldenmasse, muß durch die vereinten Kräf-

ten des Staats wieder getilget werden. Die an den Landstraßen, und zu militärischen Operationen bequemen Gegenden liegenden Gemeinden und Städte, haben weit mehr durch den Krieg gelitten, als diejenigen leiden konnten, welche vom Kriegsschauplatz weiter entfernt waren. Jene haben also auch eine größere Schuldenlast contrahiret, als diese. Durch die Peräquation wird aber diese ruinirende Schuldenmasse auf alle Staatseinwohner nach Verhältniß des Vermögens und der Erwerbsquellen, gleich vertheilt und dadurch der Staat gerettet.

§. 9.

Wollte man jedem Amt, oder gar jeder einzelnen Gemeinde, die durch den Krieg contrahirten Schulden, zur Selbsttilgung überlassen, so würde manche davon zu Grunde gehen. Dieses Verfahren würde auch schlechterdings gegen die Rechte der gesellschaftlichen Verbindung streiten, da einzelne Aemter oder Gemeinden, sehr oft die dem ganzen Staate aufgelegene kostspielige Kriegsfuhren, Fourage- oder Geld-Contributions-Lieferungen, bewürken mußten.

§. 10.

Aber nicht alle und jede Kriegsschäden sind von der Art, daß sie in dem Cataster der Landes-

berech-

berechnung aufgenommen werden können. Einige müssen die Gemeinden unter sich, andere müssen selbst diejenigen Einzelne die davon betroffen wurden, ohne eine weitere Vergütung zu erwarten, tragen. Zu diesen sind die Plünderungen der Privatpersonen, zu jenen die Plünderungen der Gemeindskassen, und anderer Aerarien-Gelder zu zählen.

§. 11.

Andere Kriegsschäden sind von der Art, daß die Reichsoperationskasse zu deren Vergütung billig verbunden wäre. Dahin zählen wir die durch die Anlegung der Verschanzungen nöthig gewordene Demolition einzelner oder mehrerer Gebäude, das Verhauen der Wälder und den durch Vertheidigungswerke in Feldern und Wiesen angerichteten Schaden. Allein an eine solche Vergütung läßt sich wohl eben so wenig denken, als es sich, troz des Reichsverbands erwarten läßt, daß sämtliche in dem Krieg verwickelte Reichsländer *) bey der vorzunehmenden Peräquation

*) „Reichsländer": warum nicht Reichsfürsten? Jeder von Deutschlands Fürsten geführte Krieg, sollte ein Defensiv-Krieg, und also ein Krieg zum Schutz der Länder seyn; jeder offensiv Krieg, den ein deutscher Fürst führet, sollte ein Haus-krieg seyn und also die Länder nichts angehen. — Der lezte Reichskrieg war auch zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes!

quation, sich verbinden und concurriren. Die Rheinlande haben sehr viel, die deutschen Staaten des Hauses Oesterreich, haben weniger und zum Theil nichts, gelitten.

Die Länder, welche durch einen Separatfrieden oder eine weise Neutralität von dem Unglück des Kriegs befreyt geblieben sind, würden auf keinen Fall concurriren. *)

§. 12.

Es ist fast kein deutscher Staat, in dem sich nicht ausser dem Landesfürsten, befreyte Personen finden. Der Adel, die Geistlichkeit, Stifter und Corporationen, alle diese sind von dem Beytrag zu den ordinären Staatsabgaben eximiret; sie ziehen Vortheile durch den gesellschaftlichen Verband, ohne daß sie das Gemeinewesen erleichtern helfen. Diese durch Misbräuche entstandene Befreyungen, können bey einer Peräquation der Kriegsschulden, schlechterdings nicht geltend gemacht werden. Durch die Aufopferung dieser Gelder, ist das Eigenthum der Exempten erhalten, oder doch größerer Schaden davon abgewendet

*) Man lese hierüber die schöne Abhandlung des Herrn Hofraths und Professors von Almendingen, zu Herborn: Versuch über die Rechtmäßigkeit des Separatfriedens deutscher Reichsstände, im Archiv zur Aufklärung staatsrechtlicher Gegenstände.

wendet worden. Aus diesem letzteren Grund würde sie schon das Rhodische Gesetz, de jactu, zur Concurrenz schuldig erkennen, wenn auch keine ausdrückliche Reichsgesetze *) gegen die Befreyten dieserhalb eine bestimmte Verordnung enthielten.

§. 13.

Wenn aber auch keine besondere Gesetze dieserhalb ertheilet wären; so würden die allgemein gültige, aus den Rechten der Gesellschaft herzuleitende Gesetze, den Ausspruch thun: „Niemand kann sich entziehen, die Lasten des Staats „zu tragen, von dem er Nutzen zieht.“ Keine Lehnrechte, ritterschaftliche Verbindungen, oder der Dienst am Altar, kann eine Befreyung bewürken, welche zum Nachtheil des ganzen Staates gereichte. Selbst der Landesfürst, der seines Staates Beste will, wird sich der Concurrenz nicht entziehen; er wird zur Tilgung dieser ausserordentlichen Kosten, seinen Beytrag leisten und sich als ein Glied des Staats betrachten.

§. 14.

*) R. A. von 1471. Hier ist zwar von einem Krieg gegen die Türken, als Feinde des Reichs und der Christenheit, die Rede, analogisch und nach den Erklärungen des Reichstags, bey Ausbruch des Kriegs gegen Frankreich, paßt dieses wenn ich nicht irre sogar erneuerte Gesetz, vollkommen auf den vorliegenden Fall.

§. 14.

Die Mitglieder der Ritterschaften, die im Staate begüthert sind, müssen durchaus concurriren. Gewöhnlich wohnen solche Guthsbesitzer auswärts; verzehren also den Ertrag ihrer Güther ausser Lands und sind dadurch dem Staate schädlich.

Der Beytrag zu den Kriegskosten ist ein kleines Opfer, welches dem Staate dagegen gebracht wird. Eben so wenig können die Güther der Geistlichkeit, Corporationen oder sonst eximirter Personen, von dieser Kriegscontribution befreyet bleiben. Das was geliefert, oder nach kriegsrechtlichem Gebrauch, geleistet werden mußte und Kosten verursachte, lag sowohl auf ihren, als auf den andern zu dem ordinären Staatsaufwand concurrirenden Güthern. Es würde auffallend und in unserm Zeitalter sogar lächerlich seyn, wenn die Geistlichkeit, Stifter und Corporationen, wegen ihrem Stand eine Befreyung fordern wollten, wie dieses mehrmalen und an mehreren Orten, schon geschehen ist. Der Stand des Staatsbürgers ist, selbst in der strengsten Monarchie, ohne allen Widerspruch der Erste, man muß erst dieses seyn, ehe man irgend sonst etwas seyn, oder ein Grundeigenthum besitzen kann. Der Stand des Staatsbürgers giebt erst

die

die Ansprüche Aemter und Würden zu besitzen, oder Güther zu acquiriren; und Last und Vortheil sind unzertrennlich: man kann das Eine nicht wollen, ohne das Andere zu müssen.

§. 15.

Die Rettung des Staats erfordert daher die Concurrenz aller Stände, von dem Landesfürsten bis zum Tagelöhner. Es kommt hier auf das Glück des gemeinschaftlichen Vaterlandes an, und in dieser Rücksicht muß die Gleichheit als Glieder eines und desselben Staatsverbands eintreten, die von jedem diese Pflichten nach ihren unveräusserlichen Rechten fordert, und in dieser Beziehung zu fordern berechtiget ist.

§. 16.

Wenn der Landesfürst zu der ausserordentlichen Kriegscontribution seinen Beytrag leistet, so geschieht dieses in der Eigenschaft als Guthsbesitzer. Die eigentlichen Staats- oder Landkassen-Gelder, überhaupt alle und jede Einnahmen und Gefälle, welche dahin gehören und zur Erhaltung des Staats unmittelbar verwendet werden müssen, sind in dem Cataster der Kriegsschulden-Tilgung nicht aufzuführen; sie sind ein

Eigenthum des Staats und zu dessen Verwaltung durchaus erforderlich.

§. 17.

Dahingegen sind alle Kammer- und Domainen-Güther, herrschaftliche Waldungen, Teiche und andere dahin gehörige Gegenstände, als Bergwerke, Hütten, Hämmer, Fabricken und Manufacturen, mit der Kriegssteuer billig zu belegen.

Wenn diese Güther und Gewerbe ein Eigenthum der Gemeinden, oder einzelner Unterthanen wären, so würden sie ebenwohl dazu contribuiren müssen. Sie sind ein Theil des allgemeinen Staatsvermögens, worauf dieser seine unverkennbare Ansprüche hat, ohne Rücksicht auf den Besitzer.

§. 18.

Ausser der allgemeinen Grundsteuer, die allein nicht hinreichen würde, besonders da das Geld durch die Ereignisse des letzteren Kriegs zu ungleich vertheilt ist, wird aber auch noch eine allgemeine Gewerbssteuer erforderlich seyn, um die Kriegsschulden auf eine gerechte und billige Art zu tilgen.

Zu

Zu einer solchen Gewerbsteuer hätten zu contribuiren

a.) die Staatsdiener von ihren Besoldungen,

b.) der Handelsstand,

c.) die Manufacturisten und Fabricanten,

d.) die Handwerker; sodann

e.) Personen, die sich allein von dem Tagelohn ernähren, weil solche dadurch mehr als die geringere Handwerker verdienen.

§. 19.

Andere, deren Theorie wir in dem Verfolg anführen und widerlegen wollen, haben ausser der allgemeinen Grund- und Gewerb-Steuer, auf eine unbedingte Vermögenssteuer, und also auf eine Besteuerung aller Kapitalien und Interessen des ungemünzten Goldes und Silbers, der Hauseffecten, des Viehstandes, des Schiffs und Geschirrs, der Landes-Producte u. s. w. angetragen. Wir wollen diese Theorien in der Folge anführen und sie vor dem Richterstuhle der politischen Oeconomie prüfen; wir wollen sehen ob dieselbe mit den Grundsätzen einer wahrhaft guten Staatsverwaltung zu verbinden sind; ob dabey Rücksicht auf den Nährstand des Staats, auf die Verhältnisse des Handels und der Ge-

werbe

werbe genommen worden; ob sich diese Theorie mit der dem Staatswirthe so wichtigen Lehre, von der Circulation des Geldes im Staate, vereinigen läßt; ob dabey das nicht zu besteuernde idealische Staatsvermögen, von dem würklichen, gehörig unterschieden sey, oder unterschieden werden könne; kurz, wir wollen prüfen, ob sich diese Vorschläge mit dem Wohl des Staats vereinigen lassen, oder ob ihre Erfinder ohne eine andere Rücksicht zu nehmen, nur berechnet haben, auf welche Weise die größte Geldsumme, zur Tilgung der Kriegsschulden, beigeschaft werden könnte?

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Kriegsschäden; ihren Eigenschaften und ihrer Qualification zur allgemeinen Landes-Berechnung.

§. 20.

Der Anfang des jetzigen Kriegs versprach dem Landmann eine glückliche Zukunft. Die Schatzkammern der Monarchen wurden geöfnet; die Preiße der Producte stiegen zu einer unerhörten Höhe, und eine ausserordentliche Geldmasse kam dadurch in die Hände der Landbewohner. Aber wie fürchterlich hat sich das Blatt gewendet! Die Waffen der coalisirten Mächte, die voller Hoffnung in das Innere von Frankreich getragen wurden, waren unglücklich, wichen zurück und der Schauplatz des Kriegs wurde in den Gefilden des deutschen Vaterlands eröffnet, so entfernt er auch im Anfange davon war. Der gehofte Gewinn veränderte sich nun in Verlust, verpaart mit Schrecken, Furcht und Angst. Mit dem Eintritt der Armeen, wurde das Unglück des Kriegs, durch eine unsägliche Menge von Schäden, fühlbar und drückend. Je mehr sich der

ruhige Landmann vorher über den Anwuchs seines Vermögens gefreuet hatte, desto mehr zitterte er nun bey dem Gedanken an dessen nahen Verlust.

§. 21.

Bey den zu einer Landes-Peräquation sich qualificirenden Kriegsschäden, kömmt es nicht darauf an, ob solche von Seiten des Freunds oder Feinds verursacht worden? ihre Qualification wird nur dadurch bestimmt, daß sie durch kriegsrechtlichen Gebrauch veranlasset wurden. Einige Ausnahmen von dieser Regel werden in dem Verfolge noch vorkommen.

§. 22.

Die Kriegsschäden entstehen:

a.) durch Einquartirungen,

b.) durch Holz
c.) durch Fourage, Vieh und andere Naturalien } Lieferungen,

d.) durch Kriegsfuhren,

e.) durch Brandschatzungen und Bezahlung anderer Redemtions-Gelder,

f.) durch die Erbauung oder
g.) die Demolirung } der Festungs- und Vertheidigungswerke,

h.) durch Bezahlung der Sauvegarden,

i.) durch Emigration und Flüchten, sodann

k.) durch die Plünderungen.

Dieses

Dieses fürchterliche Register von Länder-Unglück zu durchgehen, zu ordnen und jedem einzelnen Posten seine gehörige Stelle in der Peräquation anzuweisen, oder ihm die Verdammungsurtel zu sprechen, würde ein sehr trauriges Geschäft seyn, wenn nicht der Gedanke, dem Staate dadurch nützlich zu werden, alle diese Unannehmlichkeiten vergessen liese.

A. Einquartirungen.

§. 23.

Die Einquartirungen geschehen entweder bey Durch- und Rückzügen, nach der eigenen Wahl der Truppen; oder es sind ordentlich angesagte und mit Zuziehung der Obrigkeit gleichförmig in das Land vertheilte Winter- oder sonstige Cantonirungs-Quartiere. Jene können keinen Gegenstand der Vergütung abgeben, da die Quartiere tumultuarisch und ohne Vorwissen der Obrigkeit bezogen wurden. Es kann auch kein ordentliches glaubhaftes Register darüber geführet werden, und man müßte daher auf die unsichere Angabe der Quartierträger lediglich vertrauen. Die Kosten, welche durch diese und ähnliche tumultuarische Einquartirungen veranlaßt werden, sind als zufällige Privatschäden zu betrachten,

und können daher in der Peräquation nicht aufgenommen werden.

§. 24.

Wenn aber die Einquartirung mit Vorwissen der Obrigkeit und durch deren Mitwürkung gehörig verlegt und in die Ortschaften des Landes vertheilt wird; oder wenn durch den commandirenden Officier eine Dislocation vorgenommen wird, so daß ordentliche Verzeichnisse und Register darüber geführet werden können: so qualificiren sich solche Einquartirungs-Kosten zu einem Gegenstand der Landesperäquation.

§. 25.

Die Vergütung kann aber nicht nach dem Ansatze des Quartierträgers geschehen; sie wird vielmehr durch einen allgemein geltenden Anschlag, nach einem billigen Mittelpreis, von Obrigkeitswegen reguliret. Wenn man jedem einzelnen Quartierträger den Ansatz selbst überlassen wollte; so würde sehr häufig Unbilligkeit und Habsucht zu bekämpfen seyn, und das ganze Geschäft der Peräquation würde dadurch sehr compliciret, erschweret, oder gar unmöglich gemacht werden. Diese Bestimmung, wie viel jeden Tag von einem Oberofficier, Unterofficier und Gemeinen, vergütet werden soll, ist um so nöthiger, da der

reichere

reichere Quartierträger einen besseren Tisch als der ärmere, für sich und seine Familie führet, und daher eine grössere Vergütung fordern würde da er mehrere Kosten hatte. Weil aber dieser grössere Aufwand durch die individuelle Lage und eigene Bequemlichkeit veranlasset wurde, und daher keine directe Verbindung mit der Einquartirung hat, oder dadurch schlechterdings nothwendig gemacht wurde, so müssen alle weitere, die bestimmte Vergütung überschreitende Forderungen, schlechterdings cessiren.

§. 26.

Wenn von commandirenden Officieren besondere Tafeln etabliret werden, so lassen sich die dadurch entstehenden Kosten, nach dem vorhin angegebenen Maasstabe nicht ermäßigen und das Surplus kann dem Quartierträger nicht zur Last geschrieben werden. Die Kosten der Art fallen der Gemeinde, oder dem ganzen Lande zur Last, weil schon allein die Auslage die Kräfte manches Privatmanns überschreiten würden, und weil sie als eine öffentliche Anstalt zu betrachten sind; dann an solchen Tafeln werden gewöhnlich sämtliche Officirre, vorzüglich die fremd ankommenden und Ordonanz-Officiere, gespeiset. Wo besondere Landeskriegs-Kassen bestehen, sind alle Kosten der Art aus diesen zu bestreiten.

§. 27.

Die Hospitäler und Kriegsgefängnisse verursachen einen sehr beträchtlichen Aufwand. Beyde sind eine öffentliche, der ganzen Armee angehörige Anstalt und sind zugleich eine wohlthätige Einrichtung für viele Mitglieder des Staats, welche sich sonst der Verpflegung der Kranken selbst unterziehen, oder zugeben müßten, daß Einzelne Verbrecher in ihren Häusern bewacht würden.

In beyden Fällen würden manche Unannehmlichkeiten und ein grösserer Kostenaufwand, nicht zu vermeiden seyn. Daher, und weil dergleichen Anstalten gewöhnlich in öffentliche Staats-Gebäude verlegt werden, ist es der strengsten Billigkeit angemessen, daß die dadurch entstehenden Kosten, von allen Staatsgliedern getragen werden.

§. 28.

Wenn der Quartierträger den bey ihm einquartirten Soldaten besser verpflegt, als er vorschriftsmäßig zu thun verbunden ist, so kann dieserhalb keine Vergütung gefordert werden.

Bey Einquartirungen von kaiserlichen oder Reichs-Truppen, werden gewöhnlich gleiche Vertheilungen in das Land gemacht. Wenn der Quartierträger den Soldaten verköstigen muß, so erhält jener die stipulirte Bezahlung und kann

keine

keine weitere Anforderung machen. In den Winter- oder Cantonnirungs-Quartiere dieser Truppen, erhält jeder Soldat seine Verpflegung aus den Magazinen. Der Hauswirth ist also zu keiner Verköstigung verpflichtet; alles was er giebt, geschieht auf seine eigene Rechnung, ohne daß er dieserhalb eine Vergütung zu erwarten hätte.

§. 29.

Bey der Vergütung der Einquartirungskosten, welche immer als Privat-Schäden zu betrachten sind, kommt es hauptsächlich darauf an, ob der Vorstand jedes Orts ein genaues, richtiges und pflichtmäßiges Verzeichniß, über alle Einquartirungen geführet hat, und noch besitzt. Ehe man eine Vergütung der Einquartirungs-Kosten, vermittelst der Landesperäquation, zusichert, ist dieser Punkt genau zu untersuchen und zu berichtigen. Findet man daß diese Verzeichnisse größtentheils unvollständig, oder daß die Quartierträger nicht bestimmt und genau angegeben sind; so wird es besser seyn hiervon ganz zu schweigen, weil man Forderungen zusichert, welche doch nicht befriediget werden können.

§. 30.

Findet man aber die von den sämtlichen Vorstehern der Gemeinden geführten Verzeichnisse

richtig und bestimmt; so sind die Einquartirungs-Kosten allerdings ein Gegenstand der Landesperäquation. Doch dürfen dieselben mit den Gemeindsschäden nicht vermengt werden. Es ist am besten wenn über jeden dieser Gegenstände eine besondere Berechnung geführet wird. Hiervon sind jedoch die Kosten, welche durch die Tafeln der commandirenden Officiere sind veranlaßt worden, wieder auszunehmen; weil solche als Gemeinds- und Landes-Schäden zu betrachten und unter dieser Kategorie zu verrechnen sind.

B. Holz-Fourage-Vieh und andere Naturalien-Lieferungen ꝛc.

1.) Holzlieferungen.

§. 31.

Die Holzlieferungen an die Armeen sind dem Landmann eine drückende Last, und sind ohne einen beträchtlichen Kostenaufwand nie zu realisiren, da die Transportkosten wegen der vielen Fuhren, jedesmalen sehr viel erfordern.

In solchen Gegenden, welche ohnehin Mangel an Holz haben, sind diese Lieferungen völlig ruinirend, indem die eigene Existenz dadurch erschweret, oder gar unmöglich gemacht wird.

§. 32.

§. 32.

Das an die vereinigten deutschen Armeen in dem letzten Krieg gelieferte Holz, wurde der Regel nach zwar bezahlt, allein demohngeachtet sind dadurch beträchtliche Schulden entstanden, welche in der Peräquation allerdings eine Stelle verdienen.

Das an die Feldwachen abgegebene Brandholz ist selten oder nie bezahlt worden, und muß daher durch die Land-Rechnung vergütet werden.

§. 33.

Da die aus den Militärcassen geflossene Bezahlung gewöhnlich so eingerichtet war, daß dadurch die Lieferung nicht bewürkt werden konnte, so ist nach Abzug des erhaltenen Gelds der Verlust zu berechnen, und dieser wird sodann als ein würklicher Schaden angesetzt. Der Werth des Holzes und die Kosten des Transports, oder der Fuhrlohn, dürfen aber nicht bey dieser Berechnung verwechselt werden. Beyde Gegenstände müssen sorgfältig separiret werden, um keine Verwirrung zu veranlassen. Dann die Vergütung der Kriegsfuhren ist einer der schwersten Punkte bey dem ganzen Peräquationsgeschäft, und soll an seinem Ort gehörig auseinander gesetzt werden.

Das in die Peräquationsrechnung aufzunehmende Holz, wird nach der gesetzlichen Holztaxe angesetzt.

§. 34.

Wenn die eine oder andere Gemeinde das ihr zugetheilte Quantum nicht selbst geliefert hat, sondern durch einen Lieferanten diese ihre Obliegenheit hat bewürken lassen, so wäre der Accord genau zu untersuchen, um bestimmen zu können, ob der ganze Betrag in die Landesberechnung zu setzen sey, oder ob die befragte Gemeinde einen Theil davon ohne eine weitere Berechnuug einzig und allein zu tragen hätte? Der Preis des Holzes und der für jede Meile bestimmte Fuhrlohn nach der Entfernung des Ablieferungs-Orts, geben hier die Bestimmung.

§. 35.

Diese Untersuchung ist um so nöthiger, da gewinnsüchtige, eigennützige Vorsteher, oft zum Nachtheil der Gemeinden hohe Accorde treffen lassen, woran sie im Stillen participiren.

Wenn die Gemeinde den wucherlichen Preis selbst bezahlen muß, so werden solche Betrüger eher entdeckt, als wenn der ganze Betrag als eine Landesschuld betrachtet, und durch die verbundenen Kräften des Staats wieder getilget wird.

§. 36.

Es ist kein seltner Fall, daß den Fabricanten, Manufacturisten und andern Handwerkern, der zum Betrieb ihres Gewerbs nöthige Vorrath an Holz weggenommen wird, wenn das zum Behuf der Lager- Wacht- und anderer Feuer requirirte Holz, nicht alsbald kann abgeliefert werden. Wollte man eine solche Wegnahme als eine Plünderung ansehen und dem Beschädigten keinen Ersatz verwilligen, so würde dieses offenbar ungerecht und eine Härte seyn, die schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre, da das auf diese Art weggenommene Holz als ein Surrogat des requirirten, einzig und allein zu betrachten ist. Jedoch muß die Anzeige davon alsbald geschehen, um den Verlust in Rücksicht der Größe zu bestimmen.

§. 37.

Die Gattung des gelieferten Holzes bestimmt den Werth einer jeden Klafter. Diese muß daher in dem Schadens- Verzeichnis einer jeden Gemeinde angegeben und der cubische Gehalt der Klafter bestimmt werden, damit dadurch keine Unrichtigkeiten entstehen.

C. Fourage - Lieferungen.

§. 38.

Die Naturallieferung der angeforderten Fourage, wird zwar nach Verhältniß der nutzbaren Güther vertheilt und beygetrieben. Bey der Peräquation aller Kriegskosten muß aber der Werth derselben, durch das ganze Steuercapital, wieder ersetzt werden.

§. 39.

Bey den Fourage - Lieferungen, und deren Berechnung, können die dieserhalb ertheilten Quittungen nicht als ein sicherer Maasstab, um das Quantum der Peräquation zu bestimmen, angenommen werden.

Das von dem Vorstand jedes Orts geführte pflichtmäßige Verzeichniß, oder Manual, muß vielmehr den näheren Aufschluß geben. Die Forderungen waren sehr oft stark übersetzt, indem der requirirende Officier oder Commissär, dabey auf einen mit Geld zu erkauffenden Nachlaß rechnete. Diese unlautere Gewerbsquelle hat den Ländern unendlich geschadet, und die Veranlassung zu vielen Betrügereyen gegeben, die schwer zu entdecken sind, da das Ganze der Forderung jedesmal quittiret wurde. Vorzüglich haben

ben sich die Lieferanten auf diesem Wege sehr bereichert, da sie oft nur die Hälfte des Geforderten oder noch weniger ablieferten, den Rest mit einer Kleinigkeit erkiefen, und sich von der contrahirenden Gemeinde den ganzen Betrag bezahlen liesen.

§. 40.

Dieses Mittels haben sich auch die Gemeinden bedient. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch die Berechnung der Kriegskosten erschweret wird. Ohne Mühe, Anstrengung und Arbeit, läßt sich aber kein Werk, und am wenigsten ein so wichtiges und von einer so umfassenden Größe beendigen, als die Peråquation wirklich ist. Wo die Naturallieferung durch die Gemeinden selbst geschehen ist, da wird die Ausgabe durch die jedem Gemeindsgliede bekannte Einnahme sicher gestellt und durch jene controlliret, wenn man dem Manual des Vorstands nicht trauen könnte.

§. 41.

Das, was nach den Quittungen geliefert ist, muß also von der würklich geschehenen Lieferung sorgfältig unterschieden werden, da nur die letztere einen Gegenstand der Peråquation abgeben kann.

Die Fourage wird in dem angenommenen Preis in Rechnung gebracht; und dasjenige Geld, wofür ein Theil der Lieferung ist abgekauft worden, wird unter den Redemtionsgeldern besonders verrechnet. Auf diese Weise kommt Deutlichkeit und Bestimtheit in das Geschäft der Peräquation, ohne die es nicht bestehen, oder ausgeführet werden kann.

D. Schlachtvieh-Lieferungen.

§. 42.

Das Schlachtvieh wurde theils nach dem Gewichte, theils nach den Stücken requiriret. Durch Bestechungen wurde mehr quittiret als geliefert war; oder wo diese unterblieb, da wurden oft die schwersten Kühe und Ochsen unter der Hälfte des Gewichts taxiret und quittiret. In keinem dieser Fälle würden die Quittungen einen gültigen Maasstab bey der Vergütung abgeben können, da sie einmal zu viel und das anderemal zu wenig enthalten. Die hierüber geführte Verzeichnisse der einzelnen Gemeinden sind hierbey um so sicherer zum Grund zu legen, da das gelieferte Vieh gewöhnlich aufgekauft wurde. Der Ankaufspreis ist daher derjenige, welcher in der Vergleichungs-Rechnung aufgeführet wird.

§. 43.

§. 43.

Wenn das Vieh nicht lebend ist abgegeben, sondern das Fleisch selbst geliefert worden, so kann dieses letztere nicht in dem Preis wie das Schlachtvieh angekauft wurde, verrechnet werden. Eben so wenig darf es aber auch einer Gemeinde verstattet seyn, das von ihr selbst angekaufte und geschlachtete Vieh, nach der Metzgertaxe dem Lande zu verrechnen. Der Ankaufspreis wird vielmehr zur Grundlage genommen und vergütet, nachdem dasjenige davon abgezogen ist, was für die Haut, das Fett u. s. w. ist gelöset worden.

§. 44.

Auf diese Weise werden auch die nicht seltene Betrügereyen der Ortsvorsteher entdeckt, welche ihr eigenes Vieh in einem enormen Preis, zum Behuf der Requisitionen, schlachten liesen. Das Gewicht giebt den Maasstab, nach dem sich der Preis beurtheilen läßt; und wo man Wucher entdeckt, da ist es Pflicht eine Moderation eintreten zu lassen.

E. Andere Naturalien-Lieferungen.

§. 45.

Ausser diesem wurden sehr oft Brandwein, Essig, Wein, Salz, Taback u. s. w. requiriret.

Alle

Alle diese Artickel, welche eine beträchtliche Summe in der Kriegskosten-Rechnung ausmachen, müssen nicht anders als in dem genau angegebenen und erwiesenen Ankaufspreis, in der Peräquation verrechnet werden. Auf dasjenige was quittiret und nicht würklich geliefert ist, kann eben so wenig Rücksicht genommen werden, als bey den vorher angeführten Requisiten.

§. 46.

Die glückliche, und zum Wohl der durch den Krieg ruinirten Länder unumgänglich nöthige Ausführung der Peräquation der sämtlichen Kriegskosten, wird durch den Umstand, daß sehr oft weit mehr quittiret als geliefert wurde, zwar erschweret, aber doch nicht unmöglich gemacht, wenn treuer Fleiß und unverdrossene Arbeitsamkeit, den Geschäftsmann beseelet, dem dieses wichtige Geschäft übertragen wird. Der Verfolg, und wenn wir unsern Peräquationsplan vorlegen, wird hierüber nähere Aufschlüsse geben.

F. Kosten

F. Kosten die durch die Kriegsfuhren entstanden.

§. 47.

Die Rubrik der durch die Kriegsfuhren entstandenen Kosten, ist eine der reichhaltigsten in dem großen Verzeichnisse des Länderunglücks. Sie zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a.) Magazin-Transport und andere Fuhren.

b.) Gezüge, die zum Dienst der Armeen requiriret und wieder zurückgegeben wurden.

c.) Gezüge, die als ein künftiges Eigenthum der Armee, in Requisition gesetzt wurden.

§. 48.

Wir haben schon angemerkt, daß es die Deutlichkeit und die Ordnung des Rechnungswesens nothwendig macht, daß die Fuhren in einer besondern Rubrik verrechnet würden. „Der Bauer dient, wie er bespannt ist" ist eine Parömie, welche auch in Rücksicht der Kriegsfuhren statt findet; aber dahin ausgedehnt werden muß: „jeder Staatseinwohner dienet wie er bespannt ist." Wenn die Lasten der Kriegsfuhren nur allein auf dem Landmann liegen sollten, und alle sonstige Exemten davon befreyet wären, so würde jener gegen diese ausserordentlich prägraviret.

Der Werth des Zugviehs, das bey schlechtem Futter allen Abwechselungen der Witterung ausgesetzt ist, und öfters mit allzuschweren Lasten beladen wird, verringert sich ausserordentlich durch diese Kriegsdienste. Ausser diesem wird das Schiff und Geschirr noch zu Grunde gerichtet. Diese Schäden werden nicht vergütet, und deswegen muß eine allgemeine Concurrenz bey dem Naturaldienst statt finden.

§. 49.

Viele Gemeinden haben die angesetzten Fuhren nicht selbst geleistet, sondern in hohen Preisen veraccordiret. Dadurch sind die Kosten des Kriegs ausserordentlich vermehret worden. Andere Gemeinden, welche diese Dienste selbst verrichtet, haben freilich vieles ersparet, aber auch ihr Vieh, Schiff und Geschirr, dadurch ruiniret. Wollte man nun bey der vorzunehmenden Peräquation jene Gemeinden mit diesen in eine Classe setzen, so würde man sich einer unverzeihlichen Unbilligkeit schuldig machen, da diese das Aerarium geschonet und ihr Privateigenthum verringert haben; dahingegen jene das Aerarium verschuldeten, um ihr Privateigenthum zu schonen.

§. 50.

Es ist daher durchaus erforderlich, daß ein allgemeiner Preis festgesetzt wird, dessen Bestimmung aber von der individuellen Lage eines jeden Landes abhängt, wie viel auf das Pferd, oder ein Paar Ochsen vergütet werden soll:

1.) für einen Tag, wo der dienende Landmann des Abends wieder zu Hause seyn konnte,

2.) für einen Tag, wo er anderwärts übernachten muß.

Diese Preise müssen so eingerichtet werden, daß sie der strengsten Billigkeit angemessen sind. Die Kriegsfuhren können für die Dienstpflichtigen kein Gegenstand des Gewinnstes seyn; auf der andern Seite darf aber auch der Einzelne keinen offenbaren Schaden dabey leiden.

§. 51.

Durch diese allgemein geltende Bestimmung des Lohns für die Kriegsfuhren, wird eine systematische Gleichsetzung bezweckt und erhalten.

Es würde gewiß äusserst unbillig und ungerecht seyn, wenn man alle und jede Gemeindsschulden, ohne vorherige Untersuchung und Bestimmung, in die Peräquationsrechnung aufnehmen wollte.

Diejenigen Staatsbürger, welche ihr Privateigenthum dem Wohl des Ganzen aufgeopfert, und um Schulden zu vermeiden, die beschwerlichsten Dienste selbst verrichtet haben, verdienen den Beyfall des Staats, und daher ist es gerecht, daß ihrentwegen alle einzelne Posten der Kriegsschulden untersucht werden. Eine Gemeinde, welche durch die Kriegsfuhren mehrere Schulden contrahiret hat, als nach dem Maasstabe des allgemein geltenden Preises nöthig waren, hat das Surplus allein zu tragen, ohne daß der Staat zu einer Vergütung angehalten werden kann. Die Peräquation muß nach einer bestimmten Norm und nach festen Grundsätzen vorgenommen und ausgeführet werden. Eine allgemeine Gleichheit ist der erste Grundsatz; Begünstigungen dörfen weder in reeller noch personeller Rücksicht statt finden.

§. 52.

Das zum Dienst der Armeen requirirte Fuhrwesen, wird von dem Staate garantiret. So bald der Einzelne zu seiner Bestimmung abgefahren *ist*, muß der Staat jeden Schaden vergüten, den er an seinem Eigenthum leidet. Es ist daher sehr gut, wenn das für die Armeen requirirte Vieh, Schiff und Geschirr, vorher taxiret wird.

Die-

Diejenigen Schäden, welche durch das Verschulden des Eigenthümers oder dessen der seine Stelle vertritt, geschehen, können unter dieser Garantie nicht begriffen seyn.

§. 53.

Eben so wenig können die Eigenthümer eine Vergütung für unbedeutende Schäden fordern, oder eine Deteriorations-Rechnung dieserhalb aufstellen. Dahingegen wird jede gewaltsame Entwendung des Eigenthums, wo der Besitzer ausser Schuld war, nach dem wahren Werthe der Sache vergütet und sodann in der Landesberechnung wieder verrechnet. Es ist in diesem Krieg kein seltener Fall gewesen, daß die zum Fahren requirirte Pferde hinweggenommen und der Kavallerie gegeben, oder zu einem andern Zweck verwendet, oder auch von Militärpersonen verkauft wurden; daß die Ochsen geschlachtet, daß Karrn und Wagen verbrennt wurden, u. s. w. Alle diese Fälle berechtigen den Eigenthümer, den Ersatz des Werths zu fordern.

§. 54.

Eine besondere Aufmerksamkeit bey der Peräquation verdient folgender Fall: Es ist bekanntlich sehr oft geschehen, daß Fuhren zu dem Dienste

der Armeen requiriret, nachher nicht wieder fortgelassen und am Ende als ein Eigenthum der Armee erklärt wurden, wo dann der Landmann sein Eigenthum verlassen und nach Hause zurückkehren mußte. Hier ist besonders zu bestimmen und nach rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, wie viel für das verlorne Zugvieh, Schiff und Geschirr zu bezahlen, sodann was dem Eigenthümer für jeden Tag zu vergüten sey, da er bey der Armee und seines Eigenthums noch nicht beraubt war, sodann was ihm täglich für die Rückreise zu ersetzen sey?

§. 55.

Nur demjenigen ist sein auf diese Weise verlornes Eigenthum zu ersetzen, der für sich selbst zu Erfüllung einer Requisition diese Kriegsdienste leistet. Dahingegen diejenigen, welche um zu gewinnen, solche Fuhren in wucherlichen Preisen accordiren, keinen Ersatz zu erwarten haben, wenn der Accord dieserhalb nichts bestimmt, indem diese auf den Verlust ihres Eigenthums, als einen nicht ungewöhnlichen Fall, schon Rücksicht genommen haben.

§. 56.

Wenn Fuhren ohne vorherige Requisition de facto hinweggenommen und nicht wieder zurückgegeben

gegeben werden, so können diese unter keiner andern Bedingung ersetzt werden, es sey dann daß es sich bey einer anzustellenden Untersuchung ergiebt, daß sie als Surrogat einer nöthigen Requisition anzusehen sind, und also für den Dienst der Armee augenblicklich nöthig waren, der von einer oder der andern Gemeinde auf jeden Fall hätte geleistet werden müssen.

§. 57.

Wenn Fuhren als ein Eigenthum der Armeen requiriret werden, so werden solche entweder angekauft oder im Lande ausgeschrieben und nach vorhergegangener gerichtlichen Taxation abgegeben; in beyden Fällen ist die zu ersetzende Summe ausser Zweifel gesetzt. Es findet alsdann kein Abzug statt. Diejenige Gemeinde, welche mit dem Eigenthümer contrahirte, hat die Auslage zu thun, und diese sodann unter ihren Kriegskosten zur Landesperäquation aufzuführen.

G. Kriegsschäden, welche durch Brandschatzungen und durch Bezahlung anderer Redemtionsgelder entstehen.

§. 58.

Das Recht, Brandschatzungen auszuschreiben und zu erheben, ist fürchterlich und drükkend, *) aber dem Sieger nach den Gesetzen des Kriegsrechts erlaubt. Der Gewinn einer langen Reihe von Jahren gehet dadurch auf einmal

*) Nicht weniger drückend, und noch weit empörender für den an Ordnung und an constitutionsmäßige Gesetze des deutschen Reichs gewohnten Staatsbürger, waren die von dem Commissariate der kaiserl. königlichen Armee im Herbst 1796. ausgeschriebenen und noch nicht bezahlten ungeheure Fouragelieferungen, im deutschen Reiche, auf Freundes Boden und ohne Zuziehung der Stände!! nicht einmal das Kriegsrecht rechtfertiget dieses von klaren Reichsgesetzen verworffene Verfahren. Diese beynahe unerschwingliche Naturalienlieferung war bis zum **Rückzug** der k. k. Armee im April 1797. bewürkt *und* durch den Auffkauf im Auslande realisiret. *Keine* feindliche Brandschatzung hat den Land*mann* so sehr zurückgesetzt, als diese Fouragelieferung an den schützen sollenden Freund, da ihm alle Mittel Geld zu bekommen, und selbst das Mittel der Ernährung und eigenen Subsistenz, dadurch fast benommen wurde.

einmal verloren. Er wird ohne Hofnung zur Rückkehr in das ferne Ausland gebracht. Alle Classen der Gewerbe leiden dabey, da das Mittel ihrer Belebung und Unterhaltung dadurch verringert, da die Circulation des Gelds seicht, unthätig und unzulänglich wird. Was in dem menschlichen Körper das Blut und der Nervensaft ist, das ist in dem Staate das Geld. Jene beleben und unterhalten durch einen gleichförmigen Kreislauf den Körper; dieses belebt die Gewerbe des Staats, macht seinen Handel blühend, verschaft die Befriedigungsmittel jeder Art und sichert eine selbstständige Dauer.

§. 59.

Der Landmann hat kein anderes Mittel Geld zu erhalten, als dasjenige, das mit der Production und Viehzucht in Verbindung stehet. In Kriegszeiten, wo er die Naturallieferung zu bewürken hat, werden ihm diese Mittel entzogen. Wenn er überdem die von der feindlichen Armee angesetzten Brandschatzungen, ohne die Concurrenz anderer Stände noch bezahlen sollte, so würde der Ruin des Staats unvermeidlich seyn. Dann sobald der Landmann verarmt ist, sinkt die Cultur des Bodens, die Production schränkt sich auf die unentbehrlichsten Consumtibilien dürftig ein, und eine allgemeine Stockung ist die unausbleiblichste Folge davon.

§. 60.

Hieraus ergiebt es sich, daß eine nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vorgenommene Vertheilung der sämmtlichen Kriegskosten, das einzige Rettungsmittel des Staats ist. Die befreyten Güther sind gleich den belasteten, zur Concurrenz zu ziehen. Der Handels- und der Gewerbstand haben nach dem Verhältniß ihrer Gewerbsquelle, Beyträge zu leisten, damit durch die vermehrte Concurrenz, die Quoten der Concurrenten verringert und dadurch die Tilgung der Schulden erleichtert und dem Einzelnen unschädlicher werden möge.

§. 61.

Die Brandschatzungen werden zur Sicherheit des Eigenthums und der Person bezahlt, und dieserhalb kann sich niemand von dem Beytrag, ausschliesen. Sie sind eine allgemeine Landesschuld. Das ganze Vermögen im Staate dient dieser Schuld als Unterpfand: jenes muß diese tilgen.

§. 62.

Nicht nur die dem ganzen Staate angesetzten, auch die particular also einzelnen Gegenden und Gemeinden angesetzten Brandschatzungen, sind dahin zu rechnen. Sie treten in die Reihe der

Staatsschulden, da das von dem Staate garantirte Eigenthum dadurch erhalten wurde, und da das Glück des Ganzen, nur durch das, der einzelnen Theile, möglich ist.

§. 63.

Die Geschenke und andere Gelder, welche zu Abwendung, oder Verminderung einer Brandschatzung gegeben worden, sind, so wie diese selbst, eine allgemeine Landesschuld, da sie zum Besten des Staats verwendet wurden, und dessen Wohl bezweckten. Wäre die Absicht auch nicht dadurch erreicht worden; so kann dennoch die Bedingung des Rhodischen Gesetzes keine Anwendung finden, in soweit solches die Erreichung des Zwecks voraussetzt: der Staat hat diese Gelder wieder zu erstatten.

§. 64.

Ausser der Brandschatzung gibt es noch eine Menge von Redemtionsgeldern, welche von dem Staate, oder dessen Gliedern, nach Verhältniß des Vermögens und der Erwerbsquellen, zu erstatten sind. Dahin gehöret z. E. das Abkaufen drückender Einquartirungen, einer anzulegenden Verschanzung, einer vorgehabten Plünderung oder Verwüstung des dem Staate gehörigen

Eigen-

Eigenthums, als Archive, öffentliche Registraturen u. s. w.

§. 65.

Diejenigen Gelder aber, welche zur Rettung des Privatvermögens verwendet wurden, sind schlechterdings nicht dahin zu zählen. Derjenige, dem ihre Verwendung nützlich war, hat dieselbe allein zu tragen.

H. J. Kriegskosten, durch die Anlegung oder Demolirung der Festungs- und Vertheidigungs-Werke.

§. 66.

Die häufige Anlegung der Festungs- und Vertheidigungs-Werke, und deren sehr oft darauf erfolgte Demolirung, hat die Kosten des letztern Kriegs beträchtlich vermehrt und die Schulden gehäuft, da der Landmann das dazu erforderliche Gehölz und Eisen liefern, beyfahren und die Handdienste ebenfalls verrichten mußte. Was heute gebaut war, wurde morgen wieder eingerissen und bald darauf wieder hergestellt, je nachdem sich das Glück der Waffen änderte, das den Verbündeten besonders ungünstig war, da auf jeden Anschein von Glück, ein

grösse

grösseres Unglück und ein langer Rückzug erfolgte. *)

§. 67.

Bey der Berechnung der durch die Vertheidigungswerke entstandene Kosten, kommen fast alle besondere Gattungen von Kriegsschäden vor. Es wurden Einquartirungen dadurch veranlaßt; es mußte Holz und Fourage geliefert und besondere Fuhren, ausser den Handarbeiten, gestellt werden. Manches von diesen ist durch ein wohl angebrachtes Geschenk erlassen worden u. s. w. Alle diese Gegenstände, werden unter ihren besondern Rubricken in der Vergleichungs-Rechnung aufgeführet.

§. 68.

Die Handarbeiter, welche oft Wochenlang von Hause abwesend seyn und das Arbeitsgeschirr selbst stellen mußten, wurden theils accordiret, theils aus den Gliedern der Gemeinden, von diesen gestellt. In beyden Fällen sind Kosten entstandeu, welche durch die Peräquation, nach einer

*) Es hat wohl selten, oder noch nie, einen Krieg gegeben, in welchem so viele Rückzüge geschehen sind, als in dem letzteren Kriege gegen Frankreich. Sollte man diesen Krieg deshalb nicht vorzugsweise den Retraiten- oder Rückzugs-Krieg, nennen?

einer vorherigen Bestimmung, was dem Handarbeiter täglich zu vergüten sey, zu vergleichen sind, da man den Gemeinden und noch weniger den Diestleistenden selbst, diese Kosten aufbürden kann.

§. 69.

Wenn aber eine Gemeinde entweder durch einen Accord, oder indem sie diese Arbeit selbst verrichtete, die Tagegelder zu hoch bestimmt hätte, so ist die Summe, so weit sie den obrigkeitlich bestimmten Maaßstab übersteigt, von der Gemeinde selbst zu tragen, und unter ihren Mitgliedern und mit Vermögen daselbst Angesessenen, zu peräquiren, und auf diese Weise zu bezahlen.

§. 70.

Die Vergütung des in Wäldern und Feldern, durch die Anlage der Vertheidigungswerke entstandenen Schadens, wird zwar von mehreren Schriftstellern widersprochen und in Zweifel gezogen. Andere, nicht weniger angesehene Gelehrten, erkennen aber für die Vergütung der Beschädigten, und diesen stehet die Billigkeit allerdings zur Seite. Jedoch muß eine genaue Schätzung vorhergehen, wobey nur der würklich erlittene Schaden zur Sprache kommen kann.

§. 71.

Eine ganz gleiche Bewandniß hat es, wenn Häuser und Gebäude zu solchem Behuf abgebrochen oder verwüstet werden. Auch hier ist der Staat zum Schadensersatz verpflichtet, nur müssen dieselbe nicht unter der Schußweite einer Festung angelegt seyn, die älter als das Gebäude ist. In diesem Fall werden weder die verlornen Gebäude, noch der in solchen Feldern angerichtete Schaden, vergütet.

§. 72.

Die geringfügigen Schäden, die der Eigenthümer leicht wieder repariren kann, wie z. E. die Anlegung eines Wegs der nur planiret und nicht gepflastert oder mit Steinen besteckt wird, durch ein nicht besaamtes Feld u. s. w. bleiben unvergütet. Eben so wenig findet eine Vergütung für solche Dienste statt, wozu der Dienstthuende ohnehin, und auch in Friedenszeiten, verbunden war. Die Unterhaltung der öffentlichen Landstraßen kann unter andern dahin gerechnet werden. Wenn diese ausgefahren und verdorben sind, so ist ihre Wiederherstellung zu jeder Zeit eine Angelegenheit des Staats, und

der

der Dienst dabey eine Pflicht der Einwohner. *)

§. 73.

Wenn aber neue Verbindungswege von einer Landstraße zur andern, blos zum militärischen Behuf angelegt werden; so ist dieses eine dahin nicht zu zählende Arbeit. Für diese Dienste wird das bestimmte Tagegeld den Handarbeitern und Fuhren verabreicht.

§. 74.

Wenn die angelegten Vertheidigungswerke demoliret werden, so müssen die dazu verbrauchten Materialien sorgfältig gesammelt und zum Besten des Staats wieder verkauft werden. Sobald als die Werke wieder demoliret sind, kann auch der dadurch entstandene Schaden, und wie viel dessen Reparatur kostet, am besten eingesehen und taxiret werden.

K. Be-

*) Zum Straßenbau ist jeder verbunden, welcher eigenes Fuhrwerk besitzet; der Adel, wie die Geistlichkeit. Man sehe hierüber nach, die Hessischen Verordnungen; sodann: Theophilus Beckers merkwürdige Rechtsfälle.

K. Bezahlung der Sauvegarden.

§. 75.

Die Sauvegarden sind von demjenigen zu bezahlen, zu dessen Schutze sie dienten. Solche, welche als Schutzwachen des Staatseigenthums, oder solcher Gegenstände dienten, die der ganze Staat, wenn sie verloren worden, wieder hätte ersetzen oder den daran verursachten Schaden herstellen müssen, müssen auch von diesem bezahlt werden; oder er ist verpflichtet die schon bezahlte Summe, durch die Peräquation zu vergüten.

§. 76.

Wenn sich aber ein Privatmann eine Schutzwache wegen seines Eigenthums, oder eine einzelne Gemeinde wegen des ihrigen, nimmt, so hat in dem ersten Fall der Eigenthümer, und in dem Letzteren die Gemeinde die Kosten allein zu tragen.

L. Durch Emigration, Flüchten und durch das Ausheben der Geiseln.

§. 77.

Durch die Unsicherheit des Eigenthums, die den letzteren Krieg vorzüglich brandmarkt und völlig zu einem Gegenstand des Abscheus macht, der selbst in der Rückerinnerung noch schrecklich ist, hat das Auswandern und Flüchten unsäglich viele Kosten verursacht. Von allen diesen Ausgaben können nur die wenigsten einen Platz in der Vergleichungsrechnung finden. Wer seine Person, oder sein Privatvermögen, in Sicherheit brachte, kann dieserhalb keinen Ersatz verlangen. Die Rettungskosten für das öffentliche Staats-Eigenthum, als Landkassen, Archive, Registraturen u. s. w. qualificiren sich aber vollkommen zur allgemeinen Landesberechnung.

§. 78.

Es hat Reichsstände gegeben, die den Staatsdienern, statt zu bleiben und das Beste der Unterthanen zu besorgen, ausdrücklich befohlen haben zu emigriren, und den Hülf- und Rathsbedürftigen Staat zu verlassen. Die dadurch entstandenen Kosten, hat der Staat zwar nicht zu

bezahlen, sollte aber das Privatvermögen des Fürsten nicht für den Ersatz haften müssen?

§. 79.

Die von dem Feinde gehobenen und fortgebrachten Geiseln, sind ein Opfer des Staats. Die dadurch entstandenen Kosten hat dieser nicht nur zu ersetzen; er ist auch verbunden die dazu ausgehobenen Personen vollkommen zu entschädigen. Die sämmtlichen dieserhalb entstandenen Kosten, sind daher in der Vergleichungs-Rechnung aufzuführen. Die Entschädigungsgelder werden aber Vorschußweise aus dem öffentlichen Fonds bezahlt, weil solche keinen Aufschub leiden.

M. Durch die Plünderungen.

§. 80.

Der Krieg, der so viele Schrecken in seinem Gefolge hat, der die Saaten des Landmanns zertritt, die reichen Erndten auffrißt, und überhaupt alle Gattungen des Elends verbreitet, zeigt sich durch die Plünderungen in seiner fürchterlichsten Gestalt. Nichts ist gegen den Greuel

dieser Verwüstung gesichert. Das mühsam erworbene Eigenthum wird geraubt oder zertrümmert, das theuere Erbstück der Väter verwüstet, und der schützende Gatte an der Seite des Weibes ermordet. — Doch wir enthalten uns diese Scenen des Greuels weiter auszumalen; es kostet Verleugnung genug die unglücklichen Folgen davon zu durchdenken, und so manche Urtel der Nichtvergütung auszusprechen.

§. 81.

Die Plünderungen betreffen entweder a.) unmittelbares Staatseigenthum, oder b.) herrschaftliches Privativ-Vermögen; c.) Gemeinds-d.) Kirchen- und e.) anderer Corporationen oder f.) der Staatsbürger Vermögen.

§. 82.

Das dem Staate geplünderte Vermögen ist entweder entbehrlich oder unentbehrlich.

In jenem Fall würde der Staat keinen Ersatz leisten, wozu er in dem letzteren verpflichtet wäre. Es sind z. B. Landkassen-Gelder geplündert worden, welche zur Erhaltung des gemeinen Wesens durchaus erforderlich sind, und durch ein Anlehn ersetzt werden müßten. Dieser Posten würde

durch die Peräquation offenbar vergütet werden müssen.

§. 83.

Den Verlust des herrschaftlichen Privativ-Vermögens durch die Peräquation, und also durch eine ausserordentliche Steuer zu ersetzen, ist der Staat auf keinen Fall verpflichtet. Dieses wird aus dem dazu bestimmten Fonds wieder ergänzet; der Verlust desselben kann nicht als ein Landschaden angesehen, und daher durch die allgemeine Kostenvergleichung nicht ersetzt werden.

§. 84.

Wenn die Gelder der Gemeinds-Kassen geplündert werden, wohin auch die der Kirchen, Stiftungen und Corporationen, zu rechnen sind, so finden solche ebenwohl keine Stelle in der Landesvergleichung; ihr Verlust wird von den Gliedern der Geimeinde ꝛc. nach den Umständen entweder ersetzt, oder die aus einem solchen Fonds zu bestreitende Ausgaben, werden durch ausserordentliche Beyträge jedesmahl erhoben. Dieses letztere wird am räthlichsten und so lange beyzubehalten seyn, bis der erlittene Verlust durch Sparsamkeit und eine gute Wirthschaft wieder ersetzt ist.

§. 85.

Eben so wenig kann der Verlust des Privatvermögens durch den Staat wieder ersetzt werden. Es ist traurig genug daß dieserhalb keine Assecurationen errichtet sind, wodurch das Vermögen der Privatpersonen garantiret, und also nach einer Plünderung wieder vergütet würde. Solche Versicherungsanstalten könnten jedoch nur das Werk grösserer Staaten seyn. In kleinen Reichsländer finden sie nicht statt, weil alle, oder doch bey weitem die größte Anzahl der Staatsglieder, von einer durch Heereszüge entstandenen Plünderung betroffen werden.

§. 86.

Die Staatsdiener welche ihren Wohnort nicht verlassen durften, und ihr Eigenthum nicht retten konnten, haben unter gewissen Beziehungen einen Anspruch an den Staat, zur Erstattung ihres verlornen Vermögens. Besonders alsdann, wenn die Plünderung durch die Verwaltung ihres Amts und durch die damit verknüpften Geschäfte veranlaßt wurde.

In gleicher Lage befinden sich diejenigen Staatsdiener, welche in ihrem Beruf abwesend, ihr Eigenthum nicht beschützen konnten. Doch kommt es hauptsächlich darauf an, ob die Plünderung Haus vor Haus, oder nur Einzelne betroffen

troffen hat? Der letztere Fall entscheidet für, jener aber gegen, die durch eine Plünderung beraubten Diener des Staats.

§. 87.

Es giebt gewaltsame Beraubungen welche schlechterdings vergütet werden müssen, weil sie als Surrogat einer unentbehrlichen und dadurch unterbliebenen Requisition zu betrachten sind. Dahin gehöret z. B. der Fall, wenn sich ein Corps in der Nähe eines Dorfs lagert, und so viel Fourage und Schlachtvieh aus den Scheuern und Ställen holet, als zu seiner Subsistenz durchaus erforderlich ist. Die Größe des Verlusts muß der Eigenthümer angeben, rechtlich erweisen, oder eidlich erhärten.

§. 88.

Die bis hierhin aufgeführten Kriegsschäden sind die hauptsächlichsten. Alle andere lassen sich unter einer der angegebenen Rubricken aufführen, und nach den bemerkten Grundsätzen behandeln.

Es ist durchaus erforderlich daß jede Gattung der Kriegskosten von der Andern besonders verzeichnet werde, um keine Verwirrung zu veranlassen und um das Ganze desto besser und genauer übersehen zu können.

§. 89.

Es ist daher auch erforderlich daß die Kostenverzeichnisse jeder Gemeinde nach einem und dem-

selben Model eingerichtet und entworfen werden. Die Preiße der gelieferten Naturalien müssen nach dem angenommenen Werthe angeschlagen, oder bey Accorden einzelner Gemeinden, die nicht von Obrigkeitswegen für das Land abgeschlossen sind, hiernach heruntergesetzt werden. Wenn dieses alles mit der gehörigen Sorgfalt und Accuratesse bey Aufstellung der einzelnen Verzeichnisse geschieht, so wird dadurch die Fertigung der Generalrechnung sehr erleichtert.

§. 90.

Die Generalrechnung wird nach derselben Ordnung der Rubriken eingerichtet, wie die einzelne Verzeichnisse, welche jener als Belege beygefügt werden.

Bey jedem einzelnen Posten wird bemerkt:

a.) ob solcher noch zu bezahlen? oder ob

b.) der Betrag in der Gemeinde erhoben und bereits abgeführet sey?

Sodann muß der Nahme des Gläubigers bey jedem Kapital nebst dem Betrag der Interessen bemerkt seyn. Auf die Richtigkeit dieser Verzeichnisse kommt alles an, um das Geschäft mit gehöriger Ordnung zu führen, und dieserhalb darf denselben nichts abgehen, was zur Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ordnung und Accuratesse erforderlich ist.

III. Abschnitt

zeigt, wie die Kriegsschulden zu tilgen sind. Art der Besteuerung. Dieser muß eine Berechnung der Staatskräfte vorangehen. Widerlegung einiger Systeme der Besteuerung.

§. 91.

In dem gegenwärtigen Augenblick haben die auf dem Kriegsschauplatz gelegenen Länder kein Anliegen das so dringend ist, als die Tilgung ihrer bis zu einer ungeheueren Masse aufgehäuften Schulden. Der Finanzzustand derselben ist gänzlich zerrüttet. Er ist in ein Stocken gerathen, das gefährliche Folgen haben würde, wenn diese Schulden nicht bald getilget, oder durch eine andere staatswirthschaftliche Operation unschädlicher gemacht, wenn der Gewerbsfleiß nicht befördert und die Adern des gleichförmigen Geldumlaufs nicht eröfnet werden könnten.

§. 92.

Da man nun durch die Tilgung der Kriegsschulden, das öffentliche Wohl befördern und die erschöpften Kräfte des Staats stärken und wieder her-

herstellen will; so muß man in der Wahl der Mittel sehr vorsichtig seyn. Dazu gehört eine innige Bekanntschaft mit der politischen Staatsöconomie und der Lehre von den Gewerben und der Circulation des Gelds überhaupt; insbesondere aber auch eine vollständige Kenntniß von dem Nähr- und Gewerbsstand und den Kräften des Staats.

§. 93.

Die Menge der im Land erzogenen Producte, verglichen mit der Anzahl der Bewohner, zeigt ob von jenen exportiret werden können, oder nicht? In dem ersteren Fall wäre die Quantität sowohl als die Qualität der Exporten zu untersuchen, um die dadurch dem Staate zufliesende Geldsumme bestimmen zu können. Durch ein gleiches Verfahren muß der Activhandel des Staats, gegen den Passivhandel desselben, berechnet werden, um den reinen Ertrag des Handels, der Fabriken und Manufacturen, angeben zu können. Der innere Verkehr und Handel in dem Staate, der mit dem bereits im Kreislauf befindlichen Gelde einzig und allein getrieben wird, verglichen mit den zu den Staatskassen und wieder aus denselben fliesenden Geldern, giebt den Maasstab, nach dem das gegenwärtig baar vorhandene Vermögen bestimmt werden kann. Die

Berech-

Berechnung des ausländischen Handels zeigt den Zuwachs desselben; die des inneren, mit diesem zusammengehalten, die ganze Masse des baaren Geldvorraths, so weit solcher im Kreißlaufe, und also dem Staate nützlich ist.

§. 94.

Ohne daß diese Berechnungen *) genau und richtig geführet werden, ist die Finanzverwaltung ein schwankendes Flickwerk; vorkommende Fehler können palliativ geheilet werden, aber es ist nicht möglich die Finanzen des Staats durch das Glück der Bewohner zu verbessern, indem man diesen neue Erwerbsquellen eröfnet und den Handel mit staatsrechtlicher Klugheit leitet. Ohne die Quellen genau zu kennen, aus denen das Vermögen und der Reichthum des Staats flieset, kann die Verwaltung keinen Schritt thun, ohne zu straucheln, oder zu schaden, wo Nutzen gestiftet werden soll. Jedes Gesetz, das ohne diese Kenntniß gegeben wird, gleicht dem Recepte eines unwissenden Marktschreiers. Dieser tödet den Hülfsbedürftigen, jenes die politische Freyheit, und dadurch das Glück des Staats.

§. 95.

*) Man lese hierüber meine Abhandlung: „Ideen zu dem Entwurf einer Kammerordnung, in Höcks Magazin der Staatswirthschaft und Statistick No. IV. de 1797.

§. 95.

Die Wahrheit und Wichtigkeit dieses Satzes ist nicht zu verkennen. Sie kann nicht genug beherziget werden; besonders wenn man neue Steuern, auch zu Tilgung ausserordentlicher Kosten, und also als ein ausserordentliches Mittel, den Staatsbewohnern auflegen will. Der Vorgang anderer Staaten kann auch von dieser Untersuchung nicht befreyen. Ein Gesetz das dort gut und treflich, ein Besteuerungssystem, das in jenem nützlich und schlechterdings nicht drükkend ist, kann in einem andern Staate, dessen Handel und Gewerbe eine andere Richtung haben, dessen Vermögen aus ganz andern Quellen fliesset, und dessen Bewohner nach andern Gesetzen gerichtet, und von jenen durch die Form des Staats sehr verschieden sind, nicht nur äusserst drückend, despotisch und zerstörend, mithin ganz unanwendbar seyn.

§. 96.

Jeder Staat hat seinen bestimmten ihn von andern Staaten unterscheidenden Charakter. Der Boden hat seine physische Eingenthümlichkeit. Durch das Klima, durch die Producte welche er hervorbringt, zeichnet er sich gegen andere

dere aus. Dadurch wird der physische Charakter der Bewohner geformt, der davon abhängige moralische Charakter, wird durch die Form des Staats, durch Religionsbegriffe, durch Wissenschaften, und durch den Gewerbsgang der Nation, ausgebildet und modificiret. Alle diese Einwürkungen bestimmen den Nationalcharakter, den der Gesetzgeber um so mehr respectiren muß, da derselbe mit dem Nationalreichthum wieder in Verbindung stehet. Ohne als zerstörender Despot aufzutreten, hat er keine Kraft, die er gegen die Handlungsweise derjenigen zu einer augenblicklichen Gegenwürkung in Thätigkeit setzen könnte, welche als Resultat des Volksgeists kräftiger als alle Befehle würkt, und die als allgemeiner und anhaltender Wille, das Gepräge einer allgültigen Wahrheit an der Stirne trägt.

§. 97.

Alle Gesetze des Staats müssen in einer harmonischen Verbindung stehen; sie müssen nichts widersprechendes enthalten, und daher der Nation, für die sie gegeben werden, vollkommen angemessen seyn.

Da nun der Nationalreichthum und die Quellen woraus dieser fließet, bey jedem Finanzgesetz

eine

eine Hauptrolle spielen, so ist die Anordnung einer neuen, wenn gleich nur ausserordentlichen und auf eine gewisse Zeit beschränkten Besteuerung, ein schweres Problem, dessen Auflösung viele Circumspection und eine reifliche Erwägung aller Gründe erfordert, die für, oder wider, das Eine oder Andere System, auftreten.

§. 98.

Die Hauptersordernisse des Besteuerungssystems, wenn es gut und nicht drückend seyn, und also mit dem Wohl des Staats bestehen soll, sind, daß die einzelne Beyträge gerecht und gleich vertheilt, und nur auf solche Gegenstände gelegt werden, die nach politisch-ökonomischen Grundsätzen ohne allen Nachtheil können besteuert werden; und daß alsdann die Entrichtung der Steuer durch eine geöfnete Geldcirculation und durch die Art und Weise der Erhebung, erleichtert werde.

§. 99.

Diejenige Steuer, welche zu Tilgung der durch den Krieg angehäuften Schuldenmasse dem Staat aufgelegt werden soll, ist eine von diesen ausserordentlichen Operationen, deren Anlage um so schwe-

schwerer ist, da eben die Zufälle und Ereignisse, welche als Ursache der befragten Schulden auftreten, die Mittel zur Tilgung erschweren, indem sie die Erwerbsquellen schwächten, in ein Stocken brachten und den baaren Geldvorrath in das Ausland führten, oder im Inneren völlig ungleich vertheilten. Die Schuldenmasse ist also nicht allein zu bekämpfen; auch die in der Staatsökonomie entstandenen Mängel, Schäden und Gebrechen, müssen curiret und wieder verbessert werden.

§. 100.

Aus diesem letzteren Grund ist dasjenige Besteuerungssystem, durch das die größte Summe zu Tilgung der Schulden erhalten wird, nicht immer das beste. Es kann im Gegentheil das schlimmste seyn, wenn dadurch Gegenstände besteuert werden, auf die keine Abgaben gelegt werden dürfen, ohne dem Staate tiefere und empfindlichere Wunden von neuem zu schlagen, als diejenigen sind, deren Heilung man damit bezweckt. Wir haben bereits oben (§. 17. und 18.) im allgemeinen die zur Besteuerung fähige Gegenstände angegeben; im Verfolge wollen wir jeden Einzelnen prüfen, vorher aber die von andern vorgeschlagenen Besteuerungssysteme beleuchten.

§. 101.

Der Herr Regierungsrath und Professor Bodmann, zu Maynz, hat ein eigenes Werk unter dem Titel:

„Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind, nebst deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg rc. Frankfurt am Mayn in der Andräischen Buchhandlung 1798."

über die Peräquation der Kriegskosten herausgegeben, und darin ein Besteuerungssystem aufgestellt, dessen Brauchbarkeit wir nach Gründen der politischen Oekonomie und Staatswirthschaft näher beleuchten wollen. Bey dieser Untersuchung eines Gegenstands, welcher der ganzen Menschheit wichtig und um so wichtiger ist, da ein groser Theil derselben Trost und Linderung davon erwartet, wollen wir den Pfad der Wahrheit wandeln; sie sey unsere Führerin und leite unsere Untersuchung zu dem gewünschten Ziele! Wir verkennen die Verdienste nicht, welche sich Herr Bodmann durch die Bearbeitung dieses Werks in juristischer Rücksicht erworben hat; wir verehren den Eifer mit welchem er sich der Sache seiner gedrückten Mitmenschen annimmt; wir

wir können aber die Fehler nicht verschweigen, welche in seinem aufgestellten Besteuerungssysteme liegen, da er Wunden schlägt, wo er heilen will, und, statt das durch den Krieg zerrüttete privat und öffentliche Finanzwesen in Ordnung zu bringen, und wieder herzustellen, in einen tiefen Abgrund der Unordnung und öconomischen Verwirrung stürzt, woraus es sehr schwer gerettet werden könnte.

§. 102.

Herr Bodmann nimmt mit allem Recht und aus der gesellschaftlichen Verbindung abgeleiteten Billigkeit, eine allgemeine und allgemein gleiche Concurrenz der Besteuerung an, und eximiret davon kein Glied des Staats, von dem Fürsten bis zu dem Geringsten; die Geistlichkeit, den Adel und die Corporationen eingeschlossen.

§. 103.

Das Besteuerungssystem selbst, bestehet in einer allgemeinen Vermögenssteuer, welche wir unter folgende Rubriken bringen wollen:

a.) Grundsteuer,
b.) Gewerbsteuer,
c.) Productionssteuer und
d.) Eine Besteuerung des übrigen sämtlichen Vermögens.

Da wir in Rücksicht der Gegenstände sub a.) und b.) im Ganzen einverstanden sind, und nur noch einige Bemerkungen in Rücksicht der Gleichstellung nöthig finden, so versparen wir diese Puncte bis dahin, wo wir unser eigenes Besteuerungssystem aufstellen, und führen nur diejenigen Rubricken aus dem Bodmannischen Systeme an, welche ohne Kränkung der bürgerlichen Freyheit, des Eigenthums und ohne großen Nachtheil für den Staat, nicht besteuert werden können. Diese sind:

a.) das Vieh,
b.) Schiff und Geschirr,
c.) die Früchte und sonstige Producte,
d.) das Hausgeräthe,
e.) die Kapitalien,
f.) die Zinsen davon,
g.) die liegende Gelder; sodann
h.) das ungemünzte Gold und Silber.

§. 104.

a.) das Vieh.

Wenn man den Viehstand ohne alle Ausnahme besteuern wollte, so würde dieses eben so viel seyn, wenigstens eben die Wirkung haben, als ein von Gewalt unterstütztes Gesetz haben würde, das dessen Einschränkung und alle weitere

tere Ausbreitung untersagte. Die zum Luxus gehörigen Pferde und Thiere, sollten ohne die größte Noth nicht besteuert werden, da es ohne Kränkuug der bürgerlichen Freyheit, welche dem Gesetzgeber heilig seyn muß, nicht geschehen kann. Es würde aber vollends gegen alle Regeln der Staatsklugheit seyn, wenn man den landwirthschaftlichen Viehstand besteuern wollte. Dieser gehört größtentheils zum landwirthschaftlichen Aufwand, und ist zu der Cultur des Bodens unentbehrlich.

§. 105.

Wo man helfen will, darf man nicht schaden. Dieses letztere würde aber ohne alle Widerrede die Folge von der Besteuerung des Viehstandes seyn. Die Anlage einer solchen Steuer stellt den Staat als einen Patienten dar; man will ihm dadurch wieder aufhelfen, und muß also keine Mittel wählen, die ihn zu Boden drücken. (§. 92.) Die erste, sicherste und dauerhafteste Quelle des Staatenglücks, ist die erhöhete Cultur des Bodens. Diese ist von der Größe des Viehstands abhängig, da dieser durch den Dünger das Nährmittel der Pflanzen enthält, ohne welchen diese gar nicht, oder doch in keiner beträchtlichen Quantität, erzogen werden können.

§. 106.

Während der Steuer würde nur dasjenige Vieh gehalten werden, das schlechterdings unentbehrlich wäre, weil sich der Aufwand und das Risiko dadurch vermehret. Der ärmere Landmann, der weniger Feldgüther hat, wird das Zugvieh, das er nur zur besseren Cultur und also offenbar zum Nutzen des Staats gehalten hat, abschaffen, und seine Ländereyen im Tagelohn und mit der Hand bearbeiten lassen. Dadurch wird die Production sinken; es werden weniger Früchte als vorher gezogen; der Landbau kommt in Abnahme und der Bauer verarmt.

Dieses würden die unausbleibliche Folgen von der Besteuerung des Viehstands seyn.

§. 107.

b.) das Schiff und Geschirr.

Wenn man ein Mittel ersinnen wollte, wodurch der Ruin des Landbaus am geschwindsten und sichersten herbeygeführet würde, so möchte kein anderes mehr zu empfehlen seyn, als die Besteurung des Viehstands und des Schiffs und Geschirrs. Dieses gehöret, wie jener, nur noch in einem höheren Grade, lediglich zum Aufwand. Der Landmann hat von seinem Schiff und Geschirr,

schirr, das er theuer ankaufen muß, keinen Nutzen, da er doch den alt gewordenen Ochsen noch verkaufen kann. Die Unterhaltung desselben ist kostspielig, und entzieht ihm alljährlich einen beträchtlichen Theil der Einnahme.

§. 108.

Wenn jeder Landmann sein eignes Zugvieh, Schiff und Geschirr besitzt, so kann er seine Ländereyen zu der bequemsten Zeit düngen, bearbeiten und besaamen; er kann auf die Cultur seiner Felder den gehörigen Fleiß verwenden und solche zu dem höchst möglichen Ertrage bringen. Dieserhalb darf der Viehstand so wenig, als der Besitz des Schiffs und Geschirrs, da er, wie schon bemerkt ist, ohnehin einen beträchtlichen Aufwand erfordert, mit Steuern belegt werden; wo man belohnen sollte, da darf man nicht strafen.

§. 109.

Diese Steuer würde die unausbleibliche Folge haben, daß mehrere Bauern ihr Zugvieh, Schiff und Geschirr abschaften, oder auf die Hälfte reducirten, alsdann züsammenspannten, und die Felder dadurch schlecht bebaueten. Die dem Feldbau günstige Witterung könnte nicht von allen benutzt werden; es würde eine allgemeine Unordnung und Verarmung erfolgen, die den Wohl-

stand der Familien zu Grund richtete, und die Entrichtung der ordinären Staatsabgaben, also noch weit mehr die der ausserordentlichen Kriegssteuer, unmöglich machte.

§. 110.

c.) die Früchte und sonstige Producte.

Es ist gegen alle Regeln der Finanzwissenschaft gesündiget, wenn man die, dem Aermsten wie dem Reichen, unentbehrlichen Consumtibilien, besteuert. Nicht nur der Landmann, auch die Städte werden dadurch fürchterlich gedrückt; die ärmere Classe in diesen wird dem Hunger Preis gegeben, oder man müßte die Korneinfuhr aus dem Auslande begünstigen und dadurch die eigene Production ganz vernichten wollen. Kurz! die Besteuerung unentbehrlicher Consumtibilien, ist zweckwidrig, grausam und verhaßter als die Kopfsteuer.

§. 111.

Ausser den zur Consumtion unentbehrlichen Producten, als Früchte und Gemüse aller Art, müßten dann auch die für Fabricken und Handlung gezogenen Pflanzen, besteuert werden. Das Steigen der Preise müßte dieses zur Folge haben, wenn der Landmann bey der Steuer bestehen soll.

Oben (§. 103.) haben wir aber gesehen, daß auch die Kapitalien und selbst die Zinsen, besteurt werden sollen. Der Kapitalist leihet daher sein Vermögen nur zu hohen Zinsen aus; der Werth des Gelds, besonders bey dem Mangel desselben, oder schon durch dessen ungleiche Vertheilung, und den dadurch gestörten Kreislauf, steigt also, und dadurch muß der Werth der Feldgüther, mithin auch der, der Producten, fallen. Der Landmann findet seine Mühe und seinen Aufwand nicht gehörig belohnet; er kann ohne Schaden mit den ausländischen Producenten nicht gleiche oder noch wohlfeilere Preise halten, und schränkt daher seine Production auf die nothwendigen Befriedigungsmittel für seine Familie ein. Die Felder, welche vorher Waizen, Körn, Taback, Oehlsaamen u. s. w. trugen, liegen nun öde und verwüstet, und ärmliche Halmen schmachten auf den übrigen, nachlässig bearbeiteten Ländereyen.

§. 112.

Die Manufacturen und Fabricken, welche auf die einländische Erzeugnisse gegründet waren, gehen ebenfalls zu Grunde. Der vorher beschäftigte Arbeiter, wird ein brodloser Bettler. Statt daß der Staat vorher die Schätze des Auslands zog, muß er nun seine eigene dahin versenden;

und die Masse des Gelds nimt ab, wie der Passivhandel zunimt. So weit kann ein blühender Staat durch die unüberlegte Anlage einer solchen Steuer kommen; er kann von einer blühenden Höhe, zur dürftigen Armuth herabsinken.

§. 113.

Die Einwendung, daß diese Kriegssteuer nur eine temporelle Dauer, und daher auch eine temporelle Würkung habe, kann hier nicht gemacht werden. Die Dauer derselben ist, bey den ungeheuren Schulden, gewiß so lange, daß alle diese Uebel erfolgen können, und erfolgen müßten. Wenn man diese auf den öffentlichen Kassen haftenden Schulden in wenigen Jahren durch eine Steuer bezahlen lassen wollte, so würde das Mittel weit schlimmer, als selbst das Uebel seyn. Man würde die Kassen von einem Uebel befreyen, in dessen tiefsten Abgrund die Glieder des Staats geworfen würden. Die Dauer der Kriegssteuer muß nach den Kräften des Staats, dem sie aufgelegt wird, berechnet seyn.

§. 114.

d.) das Hausgeräth.

Sollte wohl diese Art der Steuer mit dem Wohl des Staats bestehen und ohne gerechten Un-

Unwillen zu erregen, auferlegt werden können? Gewiß nicht! Das Hausgeräth gehöret keineswegs zu dem nutzbaren Eigenthum; der Ankauf und die Unterhaltung desselben, erfordert einen beträchtlichen Aufwand; in Rücksicht des baaren Vermögens ist dasselbe dem Besitzer schädlich; allein auf der andern Seite ist der Luxus welcher damit getrieben wird, vielen Menschen nützlich: die Gewerbsklasse findet dadurch Brod und die Mittel zu einem bessern Lebensgenuß.

§. 115.

Diese Effectensteuer, würde mit der Gewerbssteuer, in einem offenbaren Widerspruche stehen. Jene einführen und diese tilgen, würde ein Werk seyn; diese kann neben jener schlechterdings nicht bestehen. Die Werkstätten würden entvölkert werden, weil es gegen die Regeln der Klugheit gesündiget wäre, sich unnütze Gegenstände anzuschaffen, um Steuern dafür zu entrichten.

Die Gewerbsklasse würde kaum ihren Unterhalt verdienen und also keine Steuern entrichten können.

§. 116.

Ein allgemeines Mißvergnügen würde sich einem solchen revolutionären und revoltirenden

Gesetz' entgegen stemmen. Auf welche Weise sollte die Größe dieses Steuerkapitals ausgemittelt werden? durch erzwungene Angabe, oder gar durch eine allgemeine Inventarisation? Durch einen solchen Vorschlag, der die Extreme der Verzweiflung erreicht und nur alsdann einige Entschuldigung verdienet, wenn er als der letzte gewagte Versuch, eines rettungslosen Staates, angewendet wird, könnte das ganze heilsame Geschäft der Peräquation zu Grunde gehen. Der Staatsbürger muß sehen und begreifen, daß diese sein Glück befördert; die häusliche Ruhe, und die Nahrungsquelle vieler Menschen, muß heilig bleiben, und darf nicht vernichtet werden: um zu heilen darf man nicht zerstören.

§. 117.

e.) die Kapitalien.

1.) Das Glück eines jeden Staats beruhet auf einem gleichförmigen, wohlgeordneten Kreislauf des allgemeinen Tauschmittels, des Gelds.

2.) Das Geld ist das Mittel wodurch die Besteuerung möglich gemacht wird.

3.) Der Reichthum eines Staats bestehet
 a.) in seinem würklichen, sodann
 b.) in seinem idealischen Vermögen.

Diese

Diese fruchtbaren Sätze der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, wollen wir näher erörtern, um zu untersuchen, ob die Besteuerung der Kapitalien mit der Wohlfart des Staats bestehen, und selbst der Schuldentilgung zuträglich seyn könne?

§. 118.

Durch die Beförderung der Industrie, des Handels, der Manufacturen, Fabricken und Gewerbe, setzt der Staat das vorhandene baare Vermögen in Thätigkeit. Je rascher die Circulation der Geldmasse ist, desto glücklicher ist der Staat. Das Geld kommt dadurch in mehrere Hände, oder doch öfterer in dieselbigen, erleichtert also die Existenz, erhöhet den Lebensgenuß, und eine kleinere Summe, bringt die Wirkung einer größeren, dadurch hervor.

§. 119.

Jede Staatsverwaltung, welche ihre heiligen Pflichten erfüllen und nach dem ganzen Umfang ausüben will, muß zuerst für die intensive Größe des Staats sorgen. Diese bestehet durch eine beschäftigte Bevölkerung, durch florisante Nahrungs- und Gewerbszweige jeder Art, und diese können ohne den Kreislauf des Geldes nicht gedeihen.

Um also jene zu befördern, müssen die Ursachen aus dem Wege geräumt werden, welche diesen verhindern. Die Besteuerung der Kapitalien würde aber eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen.

§. 120.

Die Erhöhung des Zinßfußes würde die erste Folge, zum größten Nachtheil der Gewerbsklasse, von dieser Steuer seyn. Der Fabrikant würde den Betrieb seiner Fabricke, wenigstens bis auf sein eigenes Kapital, herabsetzen, und die fremden Gelder abtragen müssen; der Handwerker, der mit fremdem Gelde einzig und allein seine Gewerbe betreibt, könnte noch weniger dabey bestehen. Keiner derselben könnte die Preise mit dem Auslande halten; es wäre um den Gewerbsfleiß und die einländische Industrie geschehen.

§. 121.

Sollten nur die den Einländern zustehenden, und nicht die im Auslande aufgenommenen Kapitalien, der Steuer unterworfen seyn; so würden jene aufgekündiget, abgelegt und dem Kreislauf entzogen werden. Diese würden eingebracht und an das Ausland verzinset. Der öffentliche Credit fiel, wie die gerichtliche Verschreibungen

häufiger

häufiger würden; man führte dadurch eine erzwungene Armuth herbey, welche Bankerotte, Adjudicationen und ein vollkommenes Mißverhältniß unter den arbeitenden Classen, der producirenden und fabricirenden, zur Folge haben müßte. Wer sollte sich nicht hierbey an das zur Schreckenszeit in Frankreich eingeführte Maximum erinnern?

§. 122.

Die Beförderung eines freyen Geldumlaufs, ist das erste Gesetz einer guten Staatsverwaltung. Aller Zwang, alle Auflagen auf die Circulation desselben, verstopfen die Quellen und verhindern also das Emporkommen des Activhandels, des einzigen Mittels wodurch ein Staat an innerer Größe wachsen, und also reicher und glücklicher werden kann.

§. 123.

Es giebt Fälle wo ein Staat mit großem Nutzen auch ausländisches Geld aufnehmen kann. Alsdann müssen aber alle und jede einländische Schätze vorher in Circulation gesetzt seyn. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn man neue Manufacturen und Fabricken anlegen und die dazu erforderlichen Producte von dem ersten rohen Stof an, bis

bis zur letzten Hand, in dem Einlande will verarbeiten lassen. *)

§. 124.

Sollten die im Ausland' aufgenommenen Kapitalien der Steuer, wie die einländischen, unterworffen seyn, so würde jeder Kapitalist das Seinige alsbald zurückfordern; und sollten diese frey seyn, so würde die vorher erörterten Unzuträglichkeiten eintreten.

§. 125.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch die Besteuerung des Gelds, dessen Umlauf erschweret wird.

Man schwächt also das Mittel, wodurch die Steuer möglich gemacht wird, und schlägt frische Wunden, indem man ältere heilen will.

§. 126.

Der Staat darf das Vermögen der Staatsglieder nicht mit doppelten Steuern belegen; alle Nahrungsquellen würden sonst vertrocknen.

In

*) Man lese hierüber die schön geschriebene Abhandlung: Arithmetischer Beweiß des aus der Verzinsung fremder Gelder entstehenden äuserst beträchtlichen Staats-Nutzens. Höck's Magazin de 1797. N. XI.

In der Besteuerung der Kapitalien liegt aber dieses schädliche System verborgen. Der Landmann, der sich zum Ankauf eines Grundstücks ein Kapital borgt, muß seine sämmtlichen Güther versteuern, obgleich sein Vermögen um so viel geringer ist, als die darauf haftende Schuld beträgt, welcher Theil eigentlich dem Gläubiger zustehet. Der Verkäufer dieses Grundstücks lehnt eben dasselbe Geld einem Dritten, der sich wieder einige Ländereyen dafür ankauft; und so kann ein und dasselbe Kapital durch hundert Hände gehen, wo die Eine Hälfte Gläubiger, und die andere Hälfte Schuldner wäre. Alle für das einzige Kapital angekaufte Grundstücke, dienten demselben als Unterpfand.

Wie vielmal wird nach diesem Beyspiel ein und dieselbe Summe versteuert, wenn man eine Kapitaliensteuer einführen will!

§. 127.

Bey dieser Gattung von Steuer läßt sich das idealische Vermögen von dem würklichen nicht absondern; und jenes, das dem Staat so nützlich und wohlthätig ist, darf nicht mit Abgaben belegt werden, oder man entzieht demselben die seegenreiche Würkung davon.

§. 128.

§. 128.

f.) Die Zinsen, und g.) die liegenden Gelder.

Die Zinsen und liegenden Gelder, können ebenfalls keinen Gegenstand der Besteuerung abgeben, ohne den größten Nachtheil zu veranlassen. Die Stockungen welche dadurch in dem Handel und den Gewerben entstehen, die Fesseln welche durch diese Steuer allem Verkehr angelegt würden, erzwungene und erkünstelte Preise, und eine völlig seichte Circulation des Geldes, würden alles Gleichgewicht in Rücksicht der äusseren Verhältnisse aufheben und im Inneren Unordnung, Armuth oder gar eine gewaltsame Explosion, herbeyführen.

§. 129.

Es liegt tief in der menschlichen Natur, und es ist nichts weniger als Caprice, sondern eine Bedingung des Verstandes, welche die Ordnung der Dinge und das gerechte Verlangen nach Ruhe und Lebensgenuß bewürket, daß man jedem neuen Druck, jedem vorher noch nicht gefühlten Uebel, lebhafter und mit mehrerer Reitzbarkeit widerstrebt, als demjenigen, so durch Zeit und Gewohnheit, uns bekannter geworden ist. Jede Steuer, als solche, ist ein Uebel, wenn auch

gleich

gleich in ihr die Bedingung einer künftigen Glückseligkeit, als dadurch bezwecket, enthalten ist.

§. 130.

Aus diesem Grunde und dieser unverkennbaren Wahrheit, muß man die Mannichfaltigkeit der Gegenstände, welche besteuert werden sollen, vermeiden. Die Hauptregel bey der Anlage: „*je einfacher* desto besser" wird ihre Würkung in der Anwendung nicht verfehlen. Ohnehin kann diese Steuer keine Gegenstände treffen, welche aus Grundsätzen der Finanzwissenschaft und politischen Oeconomie, nicht besteuert werden dürfen, ohne das Staatsgebäude zu untergraben, zu erschüttern und seinem Einsturze nahe zu bringen.

§. 131.

Wenn es auch mit dem Wohl des Staats verträglich wäre, daß es doch nicht ist, wie wir aus allgemein gültigen Gründen hinlänglich erwiesen haben, das baare Vermögen der Staatsbürger zu besteuern, wie soll man die Größe desselben von jedem Einzelnen erfahren? Will man zu gewaltsamen Mitteln, zu Eidesleistungen und Inventarisationen schreiten? oder will man auf Wort und Angabe trauen? will man den schreck-

lichen Eid ausschwören lassen, daß das Vermögen die Angabe nicht überschreite? Fürchterliche Mittel zu Erreichung eines schädlichen Zwecks!!

§. 132.

Das erste Princip der Staatsglückseeligkeit, ist die Zufriedenheit der Einwohner. Jeder Schritt welcher diesen störet, ist ein Schritt zum Verderben. Die Ruhe und bürgerliche Ordnung kann ohne diese Zufriedenheit nicht bestehen, nicht erhalten werden.

Ohne die Ordnung der Dinge gänzlich zu stören, den Credit zu schwächen und ein allgemeines Mißvergnügen herbey zu führen, gleichsam zu erzwingen, kann diese Steuer nicht eingeführet werden.

§. 133.

Wie scharf würde solche in das Glück der Familien eingreiffen und die Ruhe derselben vernichten! Man würde dem Fleiß und der Ordnung ihre Würkung benehmen; indem man das Mißtrauen erweckte, würde man die Quellen verschliesen, welche dem fleisigen ordnungsliebenden aber weniger begütherten Arbeiter, Wohlstand und Reichthum zuführen könnten; man würde die ganze Verfassung des Handels, den

Gang

Gang der Gewerbe, den Kreislauf des Gelds, und somit alles umkehren, von dem die bisherige Wohlfahrt abhienge.

§. 134.

Herr Bodmann hat diese Uebel gefühlt, und deswegen der Schulden-Tilgungs-Kommission die Verschwiegenheit zu einem unverbrüchlichen Gesetze gemacht. Aber wie schwach ist dieses Mittel, gegen ein Uebel, das so vielen Stof der Verwüstung enthält!

Da die Rechnungen der Kommission einem Landausschuß erforderlichen Falls müssen vorgelegt werden, so läßt sich die Verschwiegenheit und das Geheimniß kaum denken, weit weniger erhalten, wenn auch die Glieder der Kommission und die Steuererheber, die Vorschrift befolgten.

§. 135.

Wir haben bisher hinreichend dargethan, daß nicht allein die Publicität, welche sich dadurch über das Heiligthum der Familienverhältnisse verbreitete, das Schädliche von dieser Steuer sey; wir haben auch gezeigt, daß dieselbe nicht mit den inneren und äusseren Verhältnissen, in Rücksicht des Handels und der Gewerbe, bestehen

könne, und müssen daher solche gänzlich verwerfen, weil sie in jeder Rücksicht schädlich seyn würde.

§. 136.

h.) Das ungemünzte Gold und Silber.

Dasjenige, was wir bisher über die Besteuerung des Geldes und des Hausgeräths angeführet haben, kann vollkommen auch auf diesen Gegenstand angewendet werden; wir beziehen uns also darauf lediglich und glauben daß das Besteuerungssystem des Herrn Bodmanns aus Gründen der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft nunmehr hinreichend widerlegt sey, und wollen ein einfacheres System vorlegen, wodurch die Landesschulden getilget werden, ohne Druck, Unzufriedenheit, oder Stockung in den Gewerben zu veranlassen. *)

§. 137.

*) Im Reichsanzeiger de 1797. No. 236. hat ein Prediger in Franken, Nahmens Lange, sogar den Vorschlag gethan, die Kriegsschulden dadurch zu tilgen, daß man das Vermögen aller ohne Kinder verstorbenen Personen confiscire. Die Rechtsunkunde des Verfassers und seine Unbekanntschaft mit den Staatsverfassungen, kann nur

§. 137.

Ohne die Kräfte des Staats genau zu berechnen, läßt sich die Größe der Kriegssteuer, so wenig im Ganzen, als nach den einzelnen Beyträgen und ihrer Dauer, bestimmen und ausschreiben. Dem Zufall und dem Ohngefähr, darf die Staatsverwaltung nicht vertrauen; besonders da nicht, wo es auf das Glück der Bürger ankommt, und wo eine nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen geleitete Untersuchung, die Zweifel lösen und den Nebel der Ungewißheit zerstreuen kann.

§. 138.

Diese Untersuchung ist durchaus erforderlich, um durch die Kriegssteuer die Contribuenten nicht zu drücken und deren durch den Krieg zerrüttetes Hauswesen, in eine noch größere Unordnung zu bringen. Neben der Kriegssteuer, müssen die ordinären Staatsabgaben entrichtet werden, um alle Zweige der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Diese Contribution erfordert einen be-

nur diesen despotischen Vorschlag entschuldigen; obgleich der Erfinder, als Volkslehrer, seine Menschenkenntniß auf keine ehrenvolle Art dadurch legitimiret hat.

beträchtlichen Aufwand, welchen doch eben diejenigen zu bestreiten haben, welche zu der Kriegssteuer concurriren müssen. Wenn man nun unbekannt mit dem Nähr- und Gewerbsstand des Staats und der darin circulirenden Geldmasse ist, so läßt sich unmöglich ein passendes und zuträgliches System für die Erhebung der Kriegssteuer entwerffen.

§. 139.

Wenn man die Kräfte des Staats berechnet hat, alsdann läßt sich mit bestimmter Gewißheit angeben, wie hoch die extraordinäre Kriegssteuer für jedes Jahr anzusetzen sey, ohne den Contribuenten zu drücken. Die Totalsumme der jährlichen Steuer, verglichen mit der Totalsumme der Kriegsschulden, zeigt die Dauer der ausserordentlichen Contribution.

Es ist besser und mit den schwachen Kräften eines ausgesogenen Staats verträglicher, dieser Dauer kein zu kurzes Ziel zu setzen, besonders wenn die Kapitalien nicht in dem Staate selbst sondern im Auslande aufgenommen sind, um die Beyträge für jeden Einzelnen so unfühlbar als möglich zu machen und solche auf den möglich kleinsten Theil des reinen Ertrags zu beschränken.

§. 140.

§. 140.

Diese Maxime kann keinem Kenner des Finanzwesens paradox scheinen. Es ist freylich an dem, daß die Interessen, je länger das Kapital stehet, an das Ausland bezahlt werden müssen. Allein wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß durch das unbeträchtliche der einzelnen Beyträge, der im Staate circulirenden Geldmasse weniger entzogen wird, und daß daher der Gewerbstand seinen Geschäften eine grössere Ausdehnung geben, und dadurch die Summe die an das Ausland bezahlt wird, von diesem hundertfältig wieder gewinnen kann; so wird die Wahrheit des Satzes alle Zweifel lösen, und ihn als wohlthätig darstellen.

Das Familienglück wird befördert, wenn man dem regen Fleiß die Mittel zur Würksamkeit verschaft. Durch die innere Geldcirculation werden diese Mittel eines heilsamen Zwecks erhalten, und deswegen muß der Staatswirth, ununterbrochen und unermüdet, für deren Ausdehnung und grössere Verbreitung besorgt seyn.

Auf diesem Wege wird es einer guten Administration möglich, durch einen Theil des vom Auslande gezogenen Gewinns, die sämmtlichen

Schulden nach und nach zu tilgen und den Flor des Staates vollkommen zu retabliren.

§. 141.

Es liegt also ganz klar zu Tage, daß die circulirende Geldmasse sowohl, als die Größe der Production und des durch den Handel mit dem Auslande gezogenen Nutzens, berechnet werden muß, um nicht im Finstern zu tappen, und die Maasregeln mit Sicherheit auswählen zu können. Die Listen des Einfuhrs mit der Liste der Exporten verglichen; sodann die Zoll- und Accisrechnungen; die Hypothekenbücher; die herrschaftlichen Geldgefälle u. s. w. geben hierüber jedem in dem Staatsrechnungswesen erfahrnen Manne, die nöthige Aufschlüsse und bringen seine politische Berechnung der Wahrheit ziemlich nahe. Daß die Anzahl der Staatseinwohner und also die der Consumenten, in den Anschlag gebracht werden muß, dürfen wir kaum bemerken.

§. 142.

Jedes Finanz- oder Kammer-Collegium, sollte dergleichen politische Staats-Acquisitions-Berechnungen beständig führen, um daraus das Sinken oder Emporkommen des Activhandes genau

nau bestimmen und zugleich alle Theile und Zweige der Gewerbe übersehen zu können. Ohne diese Staatscontrolle ist keine Uebersicht und also auch keine vollkommen gute Verwaltung möglich. Dadurch aber wird der Staatswirth in die Lage gesetzt, das Ganze und das Detail des Gewerbsgangs deutlich zu übersehen: er kann activ nützlich seyn, da er sich sonst passiv verhalten müßte, und keine wichtige Anordnung machen könnte.

§. 143.

Besteuerungs-System.

Die Bewohner des platten Lands leiden durch die Kriege am meisten. Ihre Habe ist der Plünderung weit mehr ausgesetzt, als das Vermögen der Stadtbewohner. Der Landmann hat nur ein Mittel Geld zu erwerben: seine Production. Werden ihm die Producte geraubt, oder muß er dieselbe unentgeldlich abliefern, so ist der Gewinn eines ganzen Jahrs verloren; es stehet nicht in seiner Gewalt und ist von seinem Fleiß nicht abhängig, diesen Verlust durch verdoppelte Arbeit und Anstrengung zu ersetzen. Nicht er, sondern der Wechsel der Jahreszeit, gebietet über die Production.

§. 144.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Bürgern, oder der fabricirenden Classe in den Städten. Ausserdem, daß ihre Habe weit sicherer ist als auf dem platten Lande, ist ihre Nahrungsquelle von dem Wechsel der Jahreszeit nicht abhängig. Ihrer Arbeitsamkeit und ihrem Erwerb sind andere Grenzen bezeichnet, und ein groser Theil der Stadtbewohner wird reich, während die Landleute verarmen und die öffentlichen Kassen in tiefe Schulden gerathen. Denn der Landmnan ist genöthiget die Befriedigungsmittel und andere Requisiten für den bey ihm einquartirten Soldaten, in den Städten zu kaufen, wodurch diesen vieles Geld zufliesét. Das Verkehr der Bürger unter sich wird ebenwohl dadurch vergrösert, befördert also den Geldumlauf, und setzt jeden Einzelnen in den Stand seinem Gewerbe eine grössere Ausdehnung zu geben.

§. 145.

Der Landmann hat aber das gegen den Handwerker voraus, daß sein Grundkapital dem Zufall und dem Verlust nicht so leicht unterworffen ist, und daß er mit einem verhältnißmäßig kleineren

neren Aufwand, einen größeren und sicheren Gewinn ziehet.

§. 146.

Die Anlage der Kriegssteuer zerfällt daher in die zwey Rubriken, **Grundsteuer** und **Gewerbesteuer**, als das billigste und beste System. Die Geld- und Kapitaliensteuer kann aus den angeführten Gründen nicht angewendet werden. Deswegen ist aber der Kapitalist nicht ganz verschonet; nur daß er nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die erhöhete Preise besteuert wird, und daher für die Besteuerten gewissermassen bezahlt, oder diesen doch die Entrichtung der Beyträge erleichtert.

§. 147.

Die Grundsteuer.

Wenn der ganze Continent von Europa nach einer Regierungsform beherrscht, von einem gemeinschaftlichen Interesse belebt, und also ein allgemein gültiges Princip allgemein geltend gemacht werden könnte, alsdann würde ohne alle Widerrede das cosmopolitische System der Physiocraten, eine allgemeine Anwendung verdienen.

Die

Die allernährende Erde, aus deren Schooß die Befriedigungsmittel jeder Art hervorgehen, würde die Bedürfnisse des Staats einzig und allein zu befriedigen haben; man würde ausser der Grundsteuer keine Abgabe kennen; das Finanzsystem wäre auf die einfachsten Grundsätze zurückgeführet, und ein vollkommenes Gleichgewicht würde die schöne Ordnung der Dinge erhalten.

Allein so lange dieses nicht ist, so lange noch jeder Staat sich bemühet seine Wohlfahrt auf den Trümmern des andern zu erbauen und hiernach seine Maasregeln abmißt, so lange können auch die Formen der Verwaltung nicht vereinfachet und die Besteuerungssysteme nicht vollkommen simplificiret werden.

§. 148.

Bey der Kriegssteuer findet dieses noch weniger Statt als bey den ordinären Abgaben. Die erschöpften Kräfte des Landmanns würden diese ausserordentliche Anstrengung nicht ertragen können, ohne darunter zu erliegen. Die Concurrenz des Gewerbsstandes ist durchaus erforderlich. — Um aber eine allgemeine Billigkeit zu

beob-

beobachten, ist es nöthig, daß die Gewerbesteuer mit der Grundsteuer in ein Ebenmaas gebracht und nach einem und demselben Verhältniß abgemessen werde. Wie dieses bewerkstelliget werden kann, darüber wird der folgende Abschnitt das Nähere enthalten.

§. 149.

Die Grund- Kriegs- Steuern werden, ohne Rücksicht auf den Besitzer zu nehmen, von allen liegenden Güthern, Wiesen, Gärten, Feldern, Wäldern, Weiden, Teichen und Gebäuden erhoben. Der Stand der Besitzer eximiret eben so wenig als ein besonderer Freybrief. Ohne eine allgemeine Concurrenz der Guthsbesitzer würde der Staat nicht zu retten seyn, der durch ungeheuere Ausgaben erschöpft und durch eine ausserordentliche Schuldenlast, seines vorigen Wohlstands völlig beraubt ist.

Der Beytritt von Seiten des Befreyten ist also kein Werk der Willkühr, sondern eine Pflicht die ihm der Staat auflegt, und der er sich nicht entziehen kann.

§. 150.

Ueber alle liegenden Güther, müssen richtige Verzeichnisse gefertiget werden, wobey die Größe

und

und der Besitzer einer jeden Länderey genau bemerkt werden müßte. Man könnte diesen Verzeichnissen folgende Einrichtung geben.

1.) Auf die erste Seite wäre die Rubrik: Verzeichniß sämtlicher Güther, Waldungen, Weiden und Teiche, in der Gemarkung der Gemeinde zu N. N. zu setzen.

2.) Auf die zweyte Seite würden sodann folgende Bemerkungen kommen:

Die Gemeinde zu N. N. hat jeden Monat, oder zielig, zu der Kriegssteuer von dem Immobiliar-Vermögen zu bezahlen - - - - - fl. Alb. hell.

und zwar:

a.) von dem Morgen Acker — — —
b.) — — — Wiese — — —
c.) — — — Gartenland — —
d.) — — — Waldung — — —
e.) — — — Weide — — —
f.) für jeden Morgen eines Fischteichs - - - — —
g.) von den Häusern für jedes 100 Gulden des Taxations-Quantums - — —
h.) von Scheuern und Stallungen für jedes 100 Gulden - - - - — —

3.) Ver-

3.) Verzeichniß der Besitzer:

A.) Gemeindsgüther,

B.) Gemeindswaldung,

C.) Allmayen,

D.) Adeliche Güther,

E.) Geistliche Güther,

F.) Privatgüther und Gebäude.

Unter diesen Hauptrubricken wären sodann nach alphabetischer Ordnung die Besitzer, und bey jedem von diesen, seine Güther zu verzeichnen. Daß die Größe eines jeden einzelen Stücks dabey bemerkt, und die davon monatlich zu entrichtende Kriegssteuer ganz genau und bestimmt angegeben werde, ist dem Zweck des Verzeichnisses angemessen, und eine Bedingung desselben. Bey den Gebäuden wird zugleich das Taxatum jedesmal bemerkt.

Die Güther der Ritterschaft, der Geistlichkeit und anderer Corporationen, werden gleich den Bauerngüthern, in das Cataster der Kriegssteuer, aus den Lagerbüchern eingetragen. Sollten solche aber in diesen Gemeindsurkunden nicht verzeichnet seyn, so wären die Eigenthümer zu der Herausgabe ihrer eigenen Meßbücher anzuhalten.

§. 151.

§. 151.

Ueber die sämtlichen herrschaftlichen Kammergüther, Waldungen, Gebäude u. s. w. wird ein eigenes Cataster gefertiget, damit dieselbe nicht zerstreut in den Catastern der Gemeinden aufgeführet werden. Dieses ist der Ordnung und der leichteren Uebersicht wegen, erforderlich.

Dieses Verzeichniß wird auf folgende Weise einzurichten seyn:

A.) Eine Generalbeschreibung wie viel

1.) von jedem Morgen Wiese
2.) — — — Acker
3.) — — — Garten
4.) — — — Wald
5.) — — — Weidgang
6.) — — — Fischteich

sodann

7.) wie viel zu jedem Ziel, oder monatlich von jedem hundert Gulden, welche die Gebäude taxiret sind, bezahlet werden muß.

B.) Die Specialcataster

1.) über die Gebäude
2.) über die Waldungen
3.) über die Kammergüther selbst; sodann

4.) über

4.) über die Weiden und

5.) über die Fischteiche.

Bey jedem Guth wird in tabellarischer Ordnung der Gehalt,

a.) an Wiesen,

b.) an Aeckern,

c.) an Gärten, und

d.) an Weidgerechtigkeit

besonders verzeichnet und bey jedem das Steuerquantum ausgesetzt.

Die Gebäude, Waldungen und Weiden, welche zu keinem Guthe gehören, sondern ein für sich bestehendes Eigenthum ausmachen, füllen eine eigne Rubrick. In dieselbe würden der größern Deutlichkeit wegen, auch die zu einem besondern Guthe gehörigen Gebäude und Waldungen aufzuführen seyn. Alsdann dürfte aber in der Specialrubrick das unter jener aufgeführte herrschaftliche Eigenthum nur bemerkt, und auf diejenige Rubrick zugleich verwiesen werden, wo der Steuerbetrag ausgeworfen ist. Diese letztere Einrichtung wird aus der Ursache vorzüglich zu empfehlen seyn, weil dadurch die zu besteuernde herrschaftliche Eigenthumsstücke gewissermaßen durch das Cataster selbst controlliret werden.

§. 152.

Durch diese Methode, alle herrschaftliche Güther in ein besonderes Cataster einzutragen, wird zugleich der Endzweck erreicht, daß die Entrichtung der herrschaftlichen Steuer vereinfachet und jeder einzelnen Gemeinde des Staats wohlthätig wird. Wenn man jedes herrschaftliche Guth in das Cataster der zunächst gelegenen Gemeinde wollte eintragen lassen, so würden Unordnungen in der Erhebung und Verwirrungen in der Berechnung, leichter entstehen. Nach jener Vorschrift kann dieses aber der Fall nicht seyn, da die Rubrick der Kriegssteuer von dem herrschaftlichen Eigenthum, nur eine Stelle in der Provinzialrechnung findet, und aus dieser Kasse unmittelbar dem Tilgungs-Fonds zuflieset.

§. 153.

Gewerbesteuer.

Die Anlage einer allgemeinen Gewerbssteuer ist vielen Schwierigkeiten unterworfen; und doch ist die Concurrenz des Gewerbstands, zur Tilgung der Kriegsschulden, durchaus erforderlich.

Der Gewerbsstand kann nicht besteuert werden, ehe und bevor der Ertrag einer jeden Gattung der im Staate befindlichen Gewerbe, berech-

net und von dem ganzen Gewinn, oder der Einnahme, der reine Ertrag abgesondert ist. Dieser letztere darf der Steuer nur unterworfen seyn, welche dann mit Vorsicht, und nach Grundsätzen einer weisen, gerechten und billigen Finanzpolitick, bestimmt wird. Alle Willkühr, jeder gewagte und vorher nicht genau durchdachte und berechnete Grundsatz, ist ein gefährliches Attentat auf das Eigenthum der Staatsbürger und aus diesem Grunde von den schlimmsten Folgen. Der Einzelne muß die Lasten des Staats tragen helfen; aber nicht bis zum Erliegen, oder zur völligen Erschöpfung seiner Kräfte.

§ 154.

Es wird keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dasjenige System das beste und am mehresten zu empfehlende seyn wird, nach welchem die Anlagen der Gewerbssteuern mit den Grundsteuern in ein gerechtes Verhältniß gesetzt und beyde nach Proportion des Aufwandes und des Ertrages bestimmt werden, wobey die Production des Bodens zur Grundlage angenommen wird.

Durch diese Methode, wird auf dem einfachsten Wege, die ganze Population des Staats nach einem Princip behandelt und eine allgemeine Gleichheit, ohne Rücksicht der Person, unter den Contribuenten eingeführet.

Ein sachkündiger Staatswirth kann auf diese Weise die Kriegssteuer so gerecht und billig bestimmen, daß schlechterdings keine Klagen, wenigstens keine solche entstehen, von denen das Drükkende und Schädliche erwiesen werden könnte.

§. 155.

Wir haben bereits oben (§. 18.) die verschiedene Gattungen der Gewerbssteuern aufgeführet. Indem wir die Besoldungen der Staatsdiener als einen Gegenstand der Besteuerung vorschlugen, waren wir weit davon entfernt, die Dienste des Staats als ein Gewerbe zu betrachten. Diese sind keineswegs unter der Kategorie von Gewerben aufzuführen; man müßte dann den dem Staate nachtheiligen Satz aufstellen wollen, daß die Dienststellen nur um deswillen da wären, um Besoldungen auszutheilen. Diese verkehrte und entehrende Maxime kann aber nur da Platz finden, wo man für den Mann einen Dienst, und nicht für diesen einen Mann sucht, und dadurch den Dienst des Staats zu einem Gewerbe herabwürdiget.

§. 156.

Die Besoldungen werden als eine Belohnung für die dem Staate erwiesene Dienste ausgetheilt und fesseln den Besoldeten an seine Amtsverrichtungen,

tungen, so, daß er kein anderes Gewerbe treiben und lucrativere Handlungen vornehmen darf. Die Besoldungen sind also zugleich eine Entschädigung für den entbehrten Gewinn eines einträglicheren Gewerbes.

§. 157.

Demohngeachtet stellen wir den Grundsatz fest, daß nach Verhältniß der Besoldung, der Staatsdiener zu der Kriegssteuer zu concurriren habe.

Dann es liegt nun einmal in der bestehenden Ordnung, die Dienste als einen Nahrungszweig zugleich zu betrachten *), und als solcher sind sie der ausserordentlichen Besteuerung allerdings unterworfen.

§. 158.

Der Vorgang der Staatsdiener, von ihren Besoldungen eine Steuer zur Rettung des Vaterlandes zu entrichten, wird für die Gewerbsklassen ein aufmunterndes Beyspiel seyn. Die unangenehme Wirkung, welche jede, auch an und für sich nicht drückende neue Steuer hervorbringt,

*) Ob es mit dem wahren Interesse des Staats bestehen kann, wenn die Dienste auch als solcher behandelt werden, gehöret nicht zur Untersuchung hierher, da diese Staatsfrage dermalen ausser dem Zweck unserer Abhandlung liegt.

wird dadurch vermindert, oder gänzlich unterdrückt werden. Jede gemeinschaftliche Last, die allen Staatsgliedern aufliegt, ohne daß Befreyungen Statt finden, wird weniger fühlbar, als eine solche, welche nur einer gewissen Klasse auferlegt und dadurch schwerer ist. Alle Befreyungen sind ihrer Natur nach schon verhaßt.

§. 159.

Der von Mehreren *) geschehene Vorschlag, die Besoldungen als Interessen eines Kapitals anzusehen und alsdann die Steuer nach der Größe des Kapitalbetrags zu reguliren, kann keinesweges Statt finden. Dieses Kapital ist nirgends vorhanden, und es liegt, wie ein geistreicher Schriftsteller **) mit Recht anführet, eben so wenig in der Kasse des Landesfürsten, als man es in dem Kopf des Besoldeten auffinden kann. Die Besoldungen sind dem nothwendigen Aufwand selten vollkommen angemessen, und deswegen kann eine solche übertriebene Steuer nicht Statt finden, welche vielmehr mit allen übrigen in ein gleichmäßiges Verhältniß gesetzt werden muß.

*) Man sehe die Verhandlungen des jetzigen Würtenberger Landtags und einige dadurch veranlaßte Schriften, nach.

**) Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Contributionen. Stuttgard 1796.

§. 160.

Als Generalregel nehmen wir an:

„die Gewerbssteuer wird nach dem Er„trag des Umschlags reguliret.“

Diese Basis ist die billigste und gerechteste; alle Bedingungen der Gewerbsfreyheit werden dadurch erfüllt.

Wollte man ausser diesem auch zugleich die Waarenlager und Vorräthe besteuern, so würde man sich in genauere Untersuchungen über den Betrag des Privatvermögens einlassen müssen, welches ohne Schaden für manches einzelne Glied des Staats, und ohne eine öffentliche Unzufriedenheit zu veranlassen, nicht geschehen könnte.

§. 161.

Die von uns vorgeschlagene Basis, kann mit dem öffentlichen und Privatcredit vollkommen bestehen; sie beschränkt weder den einen noch den andern; im Gegentheil: sie ist diesem beförderlich und also jenem ebenfalls zuträglich. Der Gewerbtreibende, der sich durch seinen Fleiß einen beträchtlichen Absatz zu verschaffen weiß, und also das Kapital oft umschlägt, erwirbt sich dadurch ein öffentliches Zutrauen und somit einen Credit, der sein würkliches Vermögen übersteigt.

Dieses ist eine Folge der Ordnung und des Fleißes, deren Würkung man zur Erhaltung und Beförderung des individuellen und allgemeinen Wohls schlechterdings nicht schwächen darf. Die Taxation der Vorräthe und Waarenlager würde aber diese nachtheilige Würkung hervorbringen und den Gewerbsfleiß in Fesseln legen.

§. 162.

Durch die Taxation der Waarenlager und Vorräthe, würde auch noch die große Unzuträglichkeit entstehen, daß die Bücher der Kaufleute, Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerker eingesehen, und also der Schulden-Tilgungs-Commission vorgelegt werden müßten. Wie wenig dieses Verfahren mit der Natur des Handels und mit dem Credit, sowohl der Verkäufer als der Einkäufer sich vereinigen läßt, sieht jeder ein, welcher einen richtigen Begriff von Handel und Gewerbe und deren delicaten Verfassung sich bilden kann. Dieses öffentliche Vorlegen der Bücher würde aber durchaus erforderlich seyn, um die ausstehenden activa zu dem würklichen Vermögen zu setzen; und um dieses richtig zu bestimmen, ist es erforderlich daß vorher die sämtlichen passiva davon abgezogen werden.

§. 163.

Der Handel, wie überhaupt jedes Gewerbe im Staat, kann die Fesseln nicht ertragen, welche man demselben anleget. Das Gesetz, das die Freyheit des Geistes in Ketten schmieden will, wird durch Verachtung und größeren Widerstand schädlich; dahingehen dasjenige, das die Gewerbsfreyheit hemmt, seine despotische Würkung nicht verfehlet. Jenes wagt sich in ein intellectuelles Reich, ohne eine gleichartige executive Gewalt zu besitzen; dieses aber wüthet innerhalb der Grenzen seiner würklichen Macht: es zerstört und verstopft die Kanäle, aus welchen die Mittel der Ernährung und des Wohlstandes hervorströmten.

§. 164.

Die Freyheit des Handels und der Gewerbe darf nie verletzet werden; sie ist die erste Bedingung bey der Anlage einer neuen Steuer. Jeder Zwang bringt Schaden und Unglück; jede dem Credit beeinträchtigende Publicität, verursacht eine Stockung, welche zum Nachtheil einzelner Glieder und des ganzen Gewerbsgangs des Staats würkt. Dahingegen da, wo die Gewerbe eine unbedingte Freyheit geniesen, solche sich leichter ausbreiten, und durch ihren Flor,

Thätigkeit und seegnenden Wohlstand verbreiten.

§. 165.

Eine wohl eingerichtete nicht drückende ausserordentliche Gewerbssteuer, zur Tilgung der enormen Kriegsschulden, stehet den Bedingungen der Gewerbsfreyheit nicht im Wege. Für den Einzelnen muß eine solche ausserordentliche Steuer mäßig und daher leicht zu entrichten seyn, wodurch die Haupterforderniß vollkommen erreicht wird. *)

§. 166.

Wollte man jeden einzelnen Artikel der Waarenlager und Vorräthe, besonders taxiren und besteuern, so würde dieses eine Preiserhöhung der Waaren zur Folge haben, indem das ruhende Kapital passiv verzinset und der Betrag der Zinsen genau angegeben würde. Diese Preiserhöhung kann dadurch verhütet werden, wenn die Gewerbssteuer nach dem Mittelertrag des vom Umschlag gezogenen reinen Gewinns regulirt wird. Der vierte Abschnitt giebt dieserhalb nähere Anleitung.

§. 167.

*) Der folgende Abschnitt, wo von dem Geschäfte der Schulden-Tilgungs-Commission gehandelt wird, wird die Vorschriften enthalten, nach welchen die Grund- und Gewerbs-Steuer, zu reguliren sey.

§. 167.

Der Handwerker auf dem Lande, der seine Profession neben dem Ackerbau treibt, kann mit demjenigen der solche als einen ausschliesenden Nahrungszweig behandelt, nicht in eine und dieselbe Classe gesetzt werden. Es ist also erforderlich daß besondere Cataster über die Handwerker von dieser und jener Classe entworffen, und darinnen die Steuerquoten genau verzeichnet werden.

§. 168.

Bey der Gewerbsteuer für die Handwerker, entstehet die Frage:

„wie es mit denjenigen zu halten sey,
„welche sich zwar in die Zunftregister
„haben einschreiben lassen, aber Ver-
„dienst und Arbeitslos sind?"

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir als eine allgemein gültige Regel festsetzen:

„der Fleiß und die Geschicklichkeit dür-
„fen nie bestraft, und also durch keine
„höhere Steuer belastet werden.

Der Müßiggänger und der Ungeschickte, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen dieses zur Rettung des Staats durchaus nöthige Opfer,

Opfer schwerer zu entrichten wird, als ihrem fleisigeren oder geschickteren Zunftgenossen.

§. 169.

Um das ohnehin schwere Geschäft der Peräquation und der Anlage der ausserordentlichen Steuer nicht noch mehr zu erschweren und zu verwickeln, können in Rücksicht eines und desselben Handwerks auch keine weitere Unterabtheilungen gemacht werden. Die Handwerker in den Städten und die auf dem Lande, contribuiren zwar nach einem verschiedenen Tarif, aber die einzelne Contribuenten dieser Classen doch nach dem für jede angenommenen Maasstabe. Durch die Bestimmung der Steuer, billig und gerecht, lassen sich alle Hindernisse und auffallende Schwierigkeiten leicht heben. Die Regulirung darf nicht übereilt werden, und muß nach einer vorhergegangenen genauen Berechnung mit gehöriger Circumspection geschehen.

§. 170.

Ueber die Gewerbsklassen müssen

A.) Special- und

B.) Generalverzeichnisse entworffen, und mit sorgfältiger Genauigkeit nachgeführet werden.

Diese Verzeichnisse müssen nach den verschiedenen Gewerbsgattungen abgetheilet seyn; z. B.

1.) der Handelsstand
   a.) en gros,
   b.) en detail;

2.) Manufacturisten und Fabrikanten
   a.) Seidenmanufactur,
   b.) Gewehrfabrik, u. s. w.

3.) Handwerker und Handarbeiter.

Von allen diesen Klassen werden die erforderliche Abtheilungen gemacht und jedes Individuum namentlich aufgeführet, mit der Bemerkung des Steuerbetrags.

§. 171.

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse sichert und erleichtert die Erhebung. Sie sind so einzurichten daß vorkommende Anmerkungen beygesetzt werden können, da der Fall eintreten kann, daß ein Einzelner so viel gelitten, daß er nicht zu concurriren, sondern zu empfangen hätte; oder vor der völligen Beendigung des Schulden-Tilgungsgeschäfts, von der Concurrenz befreyet würde.

IV. Abschnitt.

Von dem Geschäfte der Schulden-Tilgungs-Commission.

§. 172.

Die Schulden-Tilgungs-Commission hat ein Geschäft zu beseitigen, das von einer umfassenden Größe und von der äussersten Wichtigkeit ist. Die Vollkommenheit ihrer Arbeiten, bestimmt die frühere oder spätere Rettung, der durch den Krieg unglücklich gewordenen Provinzen. Indem sie die Mittel aufsucht, welche zur Gegenwürkung gebraucht werden sollen, darf sie weder die Heiligkeit des Privateigenthums verletzen, noch die Rechte der Einzelnen kränken. Ihr Beruf soll das Wohl der Menschheit befördern; der Zweck bestimmt daher die Mittel.

§. 173.

Das System, nach dem die ausserordentliche Kriegssteuer ausgeschrieben und erhoben werden soll, ist ein neues Getriebe in der Maschiene des Staats. Es gehört also zu dessen Anlage, eine sehr genaue und vollständige Kenntniß derjenigen Kräfte welche diese beleben, und der Federn, wodurch

wodurch sie in Thätigkeit gesetzt wird, um keine Frictionen zu veranlassen, oder Stockungen herbeyzuführen, welche das Ganze in Unthätigkeit setzen und die harmonische Einwürkungen der einzelnen Theile verhindern.

§. 174.

Nur durch die vollkommenste Erfüllung dieser Bedingungen, kann der große und wohlthätige Zweck erreicht werden, welcher der Schulden-Tilgungs-Commission vorgeschrieben ist.

Die traurigsten Erfahrungen haben bewiesen, wie groß der Schaden ist, welcher durch eine neue, ohne gehörige Staatsklugheit angeordnete Steuer, in Rücksicht der Gewerbe und des Handels, jederzeit entstehet.

Die Glieder der Commission müssen daher alle zu diesem Geschäfte durchaus erforderliche Eigenschaften besitzen; sie müssen die Rechte des gesellschaftlichen Verbandes, die Einrichtungen der Staatsverfassungen und die Natur aller Gewerbe, nicht nur im Allgemeinen vollständig kennen; sie müssen auch in Rücksicht desjenigen Staats, dem sie helfen sollen, die Quellen genau anzugeben wissen, aus welchen dessen Wohlstand hervorgehet, in welcher Verbindung das Ganze mit seinen einzelnen Theilen stehet; ob eine gleichförmige

mige Circulation der Geldmasse statt finde; wodurch deren Kreislauf verhindert werde; wie solcher zu beschleunigen sey —: und überhaupt alles dasjenige, was zu einer vollständigen staatswirthschaftlichen Kenntniß erforderlich ist.

§. 175.

Mit diesen Vorkenntnissen muß ein ruhig forschender Blick verbunden seyn, der den Zusammenhang der Dinge schnell umfaßt und durchschaut, und in rastloser Thätigkeit die Gegenstände deutlich darzustellen, systematisch zu ordnen und wissenschaftlich zu prüfen vermag.

Wenn die Schulden-Tilgungs-Commission nach diesen Bedingungen constituiret wird, alsdann ist der beste Erfolg zu erwarten. Sie wird ihren Plan, nach allgemein gültigen Grundsätzen der Finanzwissenschaft und der Individualität des Staats modificiret, entwerfen, und dieses neue Getriebe in der Maschienerie des Staats so anzulegen wissen, daß die vollkommenste Ordnung dadurch nicht nur erhalten, sondern noch befördert wird. Dann diese Commission kann keinen sicheren Schritt vorwärts wagen, ohne die Kräfte des Staats und die Größe seiner Gewerbe und Nahrungsquellen vorher berechnet zu haben. Sie ist daher in dem Besitz aller Mittel,

um die Fehler in dem Gewerbsgang, oder in Rücksicht der Circulation des Gelds, zu entdecken, und Vorschläge zu deren Verbesserung bey der Behörde einzureichen. Ihre Würkung kann also in zweyfacher Rücksicht wohlthätig seyn: indem sie den Staat von einer drückenden Schuldenlast befreyet, eröfnet sie ihm zugleich neue Quellen der Ernährung und des Wohlstands.

§. 176.

Oben (§. 9.) haben wir bemerkt, daß die von den einzelnen Städten und Gemeinden contrahirten Kriegsschulden, diesen zur Selbsttilgung nicht überlassen werden könnten, ohne gerechte Klagen zu veranlassen und viele davon gänzlich zu Grunde zu richten, indem Einzelne sehr oft für das Ganze leiden und was diesem auflag, ohne Concurrenz bewürken mußten.

Das erste Geschäft welches die Commission vorzunehmen hat, ist die Untersuchung über die Qualität der Kriegsschulden; das zweyte, daß die zur Landesperäquation qualificirten Schulden, für allgemeine Staatsschulden erkläret werden.

§. 177.

Der zweyte Abschnitt dieser Abhandlung erkläret die Regeln, nach den die Qualification der einzelnen Schuldposten, zu beurtheilen sey.

Hiernach werden also die Schulden jeder Gemeinde untersucht, geprüfet und verzeichnet.

Aber nicht allein die noch zu bezahlenden Schulden, sondern alle Kriegskosten, sind hierhin zu rechnen; indem sonst diejenige Gemeinde, welche die Natural- und Geld-Beyträge, welche sie zu liefern hatte, von ihren Gliedern erhoben und dadurch die Anforderungen berichtiget hat, gegen diejenige beeinträchtiget und verkürzet würde, welche die Natural-Lieferungen durch Accorde und die Geldausgaben durch Anlehne bewürkte.

§. 178.

Um diese Berechnung anzustellen, müssen allgemein gültige Preise vorher reguliret seyn, wornach jede Fuhre, Frucht und Fourage Gattung und die Einquartirungen, sodann die Holzlieferungen, Handdienste u. s. w. vergütet werden.

Diese Preise sind nach einem Durchschnitt der während des Kriegs bestandenen, zu bestimmen und so einzurichten, daß keine rechtsbeständige Klagen daher entstehen, oder Bedrückungen dadurch legalisiret werden können. Ohne die Bestimmung dieser allgemeinen Preise kann aber keine Peräquation Statt finden.

§. 179.

Die Schulden-Tilgungs-Commission führet die Generaldirection über das ganze Geschäft. Sie untersucht die Kräfte des Staats welche zur Tilgung der Schulden verwendet werden können, ohne Störungen und Stockungen zu veranlassen; entwirft sodann den Tilgungsplan und wacht daß derselbe genau und gleichförmig ausgeführet werde.

§. 180.

Der Generaldirection sind die in den Aemtern, Städten und Dörfern angeordneten Specialcommissionen, unterworfen. Diese haben die Schulden ihres Bezirks zu untersuchen und die darüber zu fertigende Tabelle an jene einzuschicken.

Die Specialcommissionen haben auch den Ertrag der Gewerbe ihrer Gemeinden, sodann den des Feldbaus zu untersuchen, richtige Verzeichnisse darüber zu verfertigen, in welchen die Größe der Feld-Gemarkung genau angegeben ist, damit die Erhebung der Kriegssteuer vollkommen gesichert sey.

§. 181.

Unter der Aufsicht und Leitung der Schulden-Tilgungs-Commission wird die Hauptrechnung geführet; die Special-Commissionen führen ihre besondere Rechnungen, in welchen die Einnahme im Einzelnen, Posten für Posten, die Ausgabe aber im Ganzen angegeben und diese mit der Kassenquittung, jene aber mit den Hebregistern bescheiniget ist. Wenn die Peräquation vollkommen wohlthätig seyn soll, so müssen den einzelnen Städten und Gemeinden die Schulden abgeschrieben und von dem Staate getilget werden, zu welchem Ende eine allgemeine Concurrenz verordnet wird. Wenn den einzelnen Gemeinden die Tilgung selbst überlassen bliebe, so würden die Bedrückungen nicht leicht verhindert werden können, welche sich der reichere Theil der Gemeindsglieder, gegen den Aermeren, erlaubte. Zu diesen Bedrückungen ist schon das Verfahren zu zählen, wodurch die Kriegsschulden aus dem Vermögen der Gemeinde zum Theil getilget werden, ohne daß den Aermeren, die doch einen kleineren Theil an den Kriegsschulden als die Reichern zu tilgen und mit diesen auf die Ge-

meinds-

meindsnutzung gleichen Anspruch haben *), etwas dafür vergütet würde **).

§. 182.

Um die zur Landesperäquation geeigenschafteten und die den Gemeinden zur Selbsttilgung verbleibenden Schulden übersehen zu können, müssen genaue Tabellen geführet werden, wozu wir folgendes Modell in Vorschlag bringen wollen:

*) Nach den gleichen Rechten der Gemeindsglieder. Daher auch das juristische Sprichwort:

„Der Bauer bringt den Gemeinds
„Nutzen mit auf die Welt!"

**) „Staatswirthschaftliche Beantwortung der Frage: wie können die Schulden, welche Städte und Dörfer während des französischen Kriegs gemacht haben, auf die geschwindeste und unschädlichste Art wieder getilget werden? von Heinrich Molitor; Gießen bey Heyer" findet dieses Mittel darinnen, daß er die Gemeindsschulden für Privatschulden erkläret und nach dem Maasstabe des Vermögens unter die Gemeindsglieder vertheilet.

Tabelle

über die Kriegsschulden der Gemeinde

No. 1. der Specialtabellen.	Der ganze Betrag der Kriegsschulden			Davon wird durch die Peräquation vergütet			Und bleibt also der Gemeinde zur Selbsttilgung		
	fl.	Alb.	hell.	fl.	Alb.	hell.	fl.	Alb.	hell.
1.) Für 20 nach Mainz geleistete Fuhren, ist nach dem Accorde bezahlt worden à 60 fl. die Fuhre . . .	1200	—	—	1100	—	—	100	—	—

§. 183.

Wenn die Größe der Kriegsschulden auf diese Weise festgestellt ist, alsdenn wird der Tilgungsplan entworffen. Dieser zerfällt in zwey Abschnitte:

I. Grundsätze nach welchen die Landes-Kriegsschulden den einzelnen Gemeinden, Guthsbesitzern, Corporationen u. s. w. zugetheilet werden;

II. Grundsätze nach welchen die Tilgungsbeyträge ausgetheilet, erhoben und verwendet werden.

Nach dieser Eintheilung wollen wir unsern Plan weiter auseinandersetzen.

I. Grundsätze nach welchen die Landes-Kriegsschulden den einzelnen Gemeinden, Guthsbesitzern, Corporationen u. s. w. zugetheilt werden.

§. 184.

Die Auffindung eines allgemein anwendbaren Prinzips, nach welchen die Landeskriegskosten den einzelnen Städten, Gemeinden, Guthsbesitzern, Corporationen u. s. w. zuzutheilen sind, ist

ist vielen Schwierigkeiten unterworffen. Die Geld- und Naturallieferungen wurden nach dem bestehenden Schatzungs- und Contributionsstock in das Land repartiret. Die Verschiedenheit dieses Tarifs, in ein und demselben Lande, hat die Ungleichheit zum Theil hervorgebracht, welche durch die Peräquation aller Kriegskosten gehoben werden soll.

§. 185.

Wenn der Contributions- oder Schatzungsfuß vorher schon peräquiret und gleichförmig war, alsdann ist die Auffindung dieses Prinzips weniger Schwierigkeiten unterworffen. Die von den ordinären Abgaben eximirten Grundstücke und Güther würden den Steuerpflichtigen nur beyzusetzen, und alsdann die vertheilende Rechnung zu fertigen seyn. Aber wie wenige Reichsländer finden sich, wo ein vollkommen gleichförmiger Schatzungsfuß statt findet! Fast in jedem Amte ist eine Verschiedenheit des Tarifs, nach dem die Abgaben erhoben werden.

§. 186.

Wollte man den Grundsatz annehmen, daß die Einquartirungen und Brandschatzungen auf den Häusern, die Naturallieferungen und Holzrequisitionen auf den urbaren Güthern und Waldungen,

dungen, und die Kriegsfuhren auf dem Zugvieh hafteten, und hiernach die Vertheilung vornehmen; so würde keine vollkommen gleichförmige Vertheilung und Erhebung eintreten können, indem dadurch der Bauernstand gegen die Stadtbewohner, und im andern Theil diese wieder gegen jene, verkürzet würden. Auf diese an und für sich selbst nicht unbillige und gerechte Eintheilung, so weit die erste Prästation darunter verstanden wird, wurde bey den Requisitionen keine Rücksicht genommen; in keinem Fall würde man aber auch dieses Prinzip zur Grundlage der Peräquation annehmen können, da es Begünstigungen und Befreyungen verstattet, welche der Natur des Peräquationsgeschäfts schlechterdings zuwider sind. Um aus mehreren Fällen nur ein Beyspiel zu wählen, führen wir die vielen herrschaftlichen und andere geistlichen und adelichen Güther an, welche von den Unterthanen befrohndet werden. Der Besitzer hält kein Zugvieh, und würde also bey der Vertheilung der durch die Kriegsfuhren entstandenen Kosten, nicht concurriren. Bey der Vergleichung der Kriegskosten kann daher keine Rücksicht genommen werden, ob solche von einer real- oder personal Last herrühren.

§. 187.

Da wir zur Tilgung der Kriegskosten eine Grund- und Gewerbsteuer bereits vorgeschlagen haben; so könnte es scheinen daß die Vergleichungsrechnung nach der Concurrenz dieser zweyfachen Steuer zu fertigen sey. Allein dieser Maasstab, so räthlich solcher auch dem ersten Anblick nach scheinen mag, kann schlechterdings nicht zur Grundlage angenommen werden. Ausserdem daß die Gewerbssteuer nicht als ständig, immer gleich und immer bleibend, wegen des Ab- und Zugangs der Contribuenten angesehen werden kann, würden auch die Städte, im Verhältniß gegen das Land viel zu viel leiden.

Der Maasstab nach welchem die Kriegskosten vertheilet werden, muß eine feste und unwandelbare, immer bleibende Grundlage haben.

§. 188.

Der Ackerbau ist die erste Quelle der Ernährung, des Staatenglücks und des Reichthums. Die Ausdehnung und Cultur desselben, bestimmt die Population *) — und der Viehstand ist

---

*) Freylich machen große Residenz- oder Handlungsstädte in handelnden Staaten eine Ausnahme; unser Hauptaugenmerk ist aber auf deutsche Reichsländer gerichtet.

ist ganz davon abhängig. Wir glauben daher keinen Maasstab zur Vergleichung der Kriegskosten ausfinden und vorschlägen zu können, wodurch alle Bedingungen eines anwendbaren Tarifs erfüllt werden, als dadurch, daß der Grundsatz angenommen wird:

„alle Kriegskosten haften auf dem Grund
„und Boden.

Dadurch werden alle Schwierigkeiten gehoben, welche sich dem Peräquationsgeschäft entgegensetzen, ohne daß die Gewerbssteuer, auch selbst die von herrschaftlichen Fabriken und Manufacturen, oder der Beytrag welchen die Dienerschaft von ihren Besoldungen entrichtet, weniger wohlthätig würkte. Der Verfolg wird die nähere Aufschlüsse hierüber enthalten.

§. 189.

Dadurch, daß der Grundsatz angenommen wird:

„alle Kriegskosten haften auf dem Grund
„und Boden"

will man die Tilgungsmittel durch

„Grund- und Gewerb-Steueren

so weit solches die letztere betrift, keineswegs ausschliessen.

Jener

Jener Grundsatz wird wegen der gleicheren Vertheilung aller Kriegskosten, unter die beytragspflichtigen Städte, Dörfer, Guthsbesitzer, Corporationen, die Herrschaft u. s. w. mit allem Recht und der größten Billigkeit angenommen; dieser hingegen bezweckt eine gleichere Unterabtheilung und Erhebung der einzelnen Beyträge.

§. 190.

In dem ersten Abschnitte sind die Grundsätze enthalten, wodurch diese Vertheilung sich rechtfertiget.

Die Pflichten gegen den Staat sind allgemein und verstatten keine Befreyungen oder Ausnahmen. Wenn der Untergang des gemeinschaftlichen Vaterlands abgewendet, dessen Erhaltung und kraftvolle Wiederherstellung bezweckt werden soll, so müssen alle Kräfte dazu verwendet werden, welche nach staatswirthschaftlichen Gründen dazu gebraucht werden können, ohne diesen großen Zweck zu verhindern. Aus diesem letzteren Grunde haben wir die Besteuerung der Kapitalien, Zinsen, des Hausgeräths u. s. w. bereits verworfen, indem wir die nachtheiligen Folgen einer solchen Steuer bewiesen.

§. 191.

Die Austheilung der Kriegskosten, geschieht also nach Verhältniß der Größe der Feldgemarkungen, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Gewerbsteuer, welche jeder Stadt und Gemeinde die Entrichtung erleichtert. Diese Vertheilung hebt zugleich alle Schwierigkeiten welche die Verschiedenheit des ordinären Contributions-Fußes, sonst in den Weeg legen würde, wodurch während der Naturallieferung schon eine Gemeinde gegen die Andere prägraviret wurde, indem diejenige, deren Güther gering belegt sind, oft bey einem weit größeren Ertrag viel weniger leisten mußte, als eine Andere, deren Schatzungstarif hoch angesetzt ist.

§. 192.

Die Fruchtbarkeit eines jeden Lands, nach einem Ertragsdurchschnitte der einzelnen Provinzen oder Aemter, und das Verhältniß worinn der Ertrag der urbaren Güther, gegen die Allmayen und Waldungen stehet, bestimmt wie viel jenen, und wie viel diesen, von den Kriegskosten zuzutheilen sind. Wir wollen dieses durch ein Beyspiel erläutern, und ein Reichsland annehmen das zwölf Aemter zählet.

Die sämtlichen Kriegskosten betragen 1250000 fl.

Nemlich von dem Amt

No. 1.	.	.	.	60000 .
— 2.	.	.	.	100000 .
— 3.	.	.	.	120000 .
— 4.	.	.	.	200000 .
— 5.	.	.	.	5000 .
— 6.	.	.	.	125000 .
— 7.	.	.	.	88000 .
— 8.	.	.	.	222000 .
— 9.	.	.	.	300000 .
— 10.	.	.	.	10000 .
— 11.	.	.	.	15000 .
— 12.	.	.	.	5000 .
also das Ganze			.	1250000 fl.

Alle diese Kosten sind durch eine angestellte Untersuchung festgestellt und peräquationsfähig gefunden worden.

Der Flächeninnhalt des Bodens, auf welchen diese Kosten repartiret werden, beträgt mit Einschluß der landesherrlichen und adelichen Güther,

in

in dem Amt

No.	1.	urb.	Güther	2000 M.	Wald	u.	Weid	500 M.
—	2.	—	—	3000	—	—	—	500 —
—	3.	—	—	6000	—	—	—	1000 —
—	4.	—	—	10000	—	—	—	4000 —
—	5.	—	—	9000	—	—	—	1000 —
—	6.	—	—	10000	—	—	—	800 —
—	7.	—	—	7000	—	—	—	200 —
—	8.	—	—	14000	—	—	—	8000 —
—	9.	—	—	20000	—	—	—	8000 —
—	10.	—	—	8000	—	—	—	1000 —
—	11.	—	—	6000	—	—	—	3000 —
—	12.	—	—	5000	—	—	—	2000 —
	in allem			100000	—	—	—	30000 —

Wir nehmen an, daß sich durch eine angestellte Berechnung ergeben hätte, daß der gemeinschaftliche Ertrag der Allmayen und Waldungen, zu dem der urbaren Güther sich wie 1. zu 10. verhalte, so würden in dem vorliegenden Fall die 30000 Morgen Waldungen und Allmayen mit 125000 fl. belegt werden, und also auf die urbaren Güther, die verbleibende 1,125,000 Gulden, nach einer vorhergegangenen Berechnung noch zu vertheilen seyn. Nach der Peräquation hätte sodann zu bezahlen:

Per-

Peräquations-Tabelle.

Namen des Amts.	Es ist zu entrichten von den urbaren Güthern fl.	kr.	von den Waldungen u. Allmayen fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
No. 1. .	22500	—	2083	20	24583	20
— 2. .	33750	—	2083	20	35833	20
— 3. .	67500	—	4166	40	71666	40
— 4. .	112500	—	16666	40	129166	40
— 5. .	101250	—	4166	40	105416	40
— 6. .	112500	—	3333	20	115833	20
— 7. .	78750	—	833	20	79583	20
— 8. .	157500	—	33333	20	190833	20
— 9. .	225000	—	33333	20	258333	20
— 10. .	90000	—	4166	40	94166	40
— 11. .	67500	—	12500	—	80000	—
— 12. .	56250	—	8333	20	64583	20
	1,125,000	—	125000	—	1,250000	—

General-

General-Peräquationstabelle.

	Hat peräquationsfähige Schulden			Muß nach dem Kriegsfuß tragen			Hat also zu viel getragen und bekommt heraus			Zu wenig getragen und muß noch zuschiesen			Da aber noch zu bezahlen sind			So muß noch zur Tilgungskasse durch Steuern beigetragen werden		
	fl.	Al	hl.	fl.	Al	hl.	fl.	Al	hl.	fl.	Al	hl.	fl.	Al	hl.	fl.	Al	hl.
1.) Die Gemeinde Grund .	10000	—	—	15000	—	—	—	—	—	5000	—	—	10000	—	—	15000	—	—
2.) Die Gemeinde Selbach .	8000	—	—	6000	—	—	2000	—	—	—	—	—	4000	—	—	2000	—	—
NB. Die andern 2000 fl. welche die Gem. Selbach noch zu entrichten hat, werden aus der General Tilgungskasse abgetragen.																		
3.) Die Gemeinde Pferdsbach	12000	—	—	14000	—	—	—	—	—	2000	—	—	8000	—	—	10000	—	—

§. 193.

Unter dieser, den verschiedenen Aemtern zugetheilten Peräquationssumme, ist derjenige Antheil noch begriffen, welcher von den herrschaftlichen, adelichen, geistlichen und überhaupt von den zu den ordinären Staatsabgaben nicht contribuirenden Güthern, entrichtet werden muß. Wenn wir die Grundsätze angegeben haben, nach welchen die Tilgungsbeyträge ausgetheilet, erhoben und verwendet werden, alsdann wollen wir eine Subrepartitionstabelle, die weitere Vertheilung vorlegen.

II. Grundsätze, nach welchen die Tilgungsbeyträge ausgetheilet, erhoben und verwendet werden.

§. 194.

Wenn man mit der Peräquation so weit gekommen ist, daß die sämtlichen Kriegsschäden untersucht und bestimmt und die Tilgungssummen nach den Aemtern vertheilet sind; alsdann ist freylich eine äusserst mühsame Arbeit von einem viel umfassenden Umfang beendiget, allein die wichtigste stehet nun noch bevor: „die Regulirung eines den Kräften des Staats angemessenen Tilgungsplans.“

Dieses

Dieses Geschäft ist um deswillen das wichtigste, da demselben politische Berechnungen vorangehen müssen, deren Auflösung, wegen der vielen Hypothesen, welche oft nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden müssen, weit verwickelter und kunstreicher ist, als die bisherigen auf sichern Angaben und Thatsachen beruhenden Ausarbeitungen.

§. 195.

Die erste Regel welche bey Festsetzung des Tilgungsplans zu beobachten ist, bestehet darinnen, daß

1.) die Gewerbe des Staats dadurch nicht beeinträchtiget; und

2.) die Beyträge der einzelnen Contribuenten so eingerichtet werden, daß die Abführung möglichst erleichtert wird.

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist unnachläßlich und erfordert eine sehr genaue Kenntniß der Verfassung, der Gewerbe und des Handels; überhaupt alles desjenigen, was durch seine Würkung die Vollkommenheit des Staats erhöhen, oder durch seine geschwächte Kraft und verminderte Einwürkung, dieselbe herabsetzen kann.

§. 196.

Es ist also durchaus erforderlich, daß

1.) die Production und

2.) die Consumtion

in dem ganzen Umfang untersucht und berechnet werde, damit wegen dieser Gegenstände keine Zweifel übrig bleiben. Der reine Ertrag, der eigentlich nur besteuert werden kann, ist in zweyfacher Rücksicht zu berechnen. Was für den einzelnen Producenten und Fabrikanten reiner Ertrag ist, das verdient diesen Nahmen in Rücksicht des Staats noch nicht.

Wenn alle und jede Bedürfnisse in dem Staate befriediget sind, so wird dasjenige der reine Ertrag in Rücksicht des Staates genennet, was aus dem Verkauf der einländischen Producten und Fabrikaten nach Abzug der eingeführten Artickel noch übrig bleibt.

Bey dem Einzelnen ist alles dasjenige der reine Ertrag, was ihm nach Abzug seines sämtlichen Aufwands übrig bleibt. Man würde sich aber sehr irren, wenn man dasjenige den reinen Staatsertrag nennen wollte, was durch die Zusammensetzung des reinen Ertrags der einzelnen Producenten und Fabrikanten herauskommt, indem hierbey der Aufwand der ganzen Staats-

familie

familie noch nicht abgezogen ist. Diese Unterscheidung ist durchaus erforderlich und für den Staatswirth von der äusserſten Wichtigkeit, um die Ab- oder Zunahme des baaren Staatsvermögens bestimmen zu können.

§. 197.

Ein Unkundiger in der Finanzwissenschaft könnte hier die Frage aufwerfen:

„wozu diese Berechnung des reinen „Staatsertrags, da doch nur der reine „Gewinn der Einzelnen besteuert wird?"

Wir wollen dieser etwaigen Frage mit Grundsätzen begegnen, welche sich in der Anwendung legitimiren, und den Staat dem Ziele der Vollkommenheit näher führen. Es ist freylich gegründet, daß der reine Ertrag des Einzelnen der Gegenstand der Besteuerung ist; allein die Bestimmung der Steuersumme wird nach dem reinen Staatsgewinn modificiret, wenn man keine Stokkungen herbeyführen und die Thätigkeit des Gewerbfleißes nicht schwächen, also eine rasche, immer gleiche Circulation der Geldmasse, befördern will, weil diese dadurch einzig und allein vermehret wird.

§. 198.

Auch um deswillen muß der reine Staatsgewinn berechnet seyn, ehe die Steuer ausgeschrieben wird, weil derselbe das sicherste Tilgungsmittel ist, und zugleich den ausserordentlichen Vortheil verschaft, daß die ordinären Staatsabgaben zugleich richtig eingehen und also der Gang der Dinge und die Ordnung der Verfassung, durch nichts unterbrochen, oder zerstöret wird.

Wollte man den reinen Ertrag der Einzelnen, ohne Rücksicht auf den des Staats zu nehmen, besteuern; so würde man jene Zwecke nicht erreichen, die bisherige Ordnung der Staatseinrichtung unterbrechen, und durch eine, sehr leicht zu hoch gesetzte Steuer, die Aufwandssumme vergrößern und dadurch die Consumenten drücken und Preißerhöhungen herbeyführen, welche dem Auslande diejenige Handlungsvortheile verschaffen, die zur Erhaltung des eigenen Wohls unentbehrlich waren.

§. 199.

Die Steuern, auch diejenigen nicht, welche zu einer ausserordentlichen Würkung angesetzt und nach einer temporellen Dauer bestimmt werden, können nicht blindlings nach der Größe des

Bedürf-

Bedürfnisses abgemessen und lediglich hiernach eingerichtet werden. Was und wie viel der Staat ohne Nachtheil der ordinären Abgaben und der Gewerbe ertragen kann, kommt dabey in Anschlag und diese Frage kann nicht hinreichend beantwortet werden, bis der reine Ertrag des Staats berechnet ist; das heißt: bis alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet und mit dem inländischen Verkehr verglichen sind. Der Kreislauf des Gelds bewürkt hierbey alles.

§. 200.

Derjenige, welcher glaubte, daß wir nur die als reiner Gewinn eingehende Geldsumme wollten besteuert wissen, würde dem Gang unseres bisher entwickelten Steuersystems nicht gehörig gefolgt seyn. Durch die vorherigen Angaben suchen wir die höhere Zwecke des allgemeinen Staatenwohls zu befördern. Wir sind aber mit der Würkung des inneren Geldumlaufs zu bekannt, als daß wir solche unwirthschaftliche Sätze behaupten könnten, welche unserm eigenen schon dargelegten Systeme zuwider seyn würden. Wenn man die jährliche Tilgungssumme mit Rücksicht auf die Größe des reinen Staatsertrags abmißt, so heißt dieses nicht den reinen Ertrag des Staats einzig und allein besteuern, sondern Vorsicht, die Kräfte des Staats zu erhalten und zu befördern.

§. 201.

Der Zuwachs des Staatsvermögens darf demjenigen, der eine neue Steuer anlegen will, nicht unbekannt seyn. Er muß diesen nicht nur genau kennen, sondern auch die Würkung der einländischen schon erworbenen Geldmasse berechnet haben, wobey auf die in den öffentlichen Kassen ruhende Summe Rücksicht zu nehmen ist. Alle Gelder welche still liegen, sind so lange unnütz, bis sie wieder in Circulation gesetzt werden. Je größer die Summe ist, desto mehr wird der Gewerbsfleiß dadurch verhindert. Die Schulden-Tilgungs-Commission darf daher keine zu diesem Fonds gehörige Gelder ruhen lassen. So wie solche eingehen, muß die Abführung und Auszahlung alsbald erfolgen.

§. 202.

Wie weiter oben bemerkt wurde, ist ein Verhältniß zwischen der Grund- und Gewerbsteuer zu beobachten, das nach dem Ertrag des Bodens abzumessen ist.

Dadurch wird die vollkommenste Gleichheit unter den Contribuenten beobachtet. Die gerechteste Billigkeit entscheidet also für diese Norm. Dieses Verhältniß, das sich leicht auffinden läßt, gewähret zugleich den Vortheil, daß das Gleichgewicht unter der producirenden und fabricirenden Classe, schlechterdings nicht gestöret, sondern in seiner ganzen Würksamkeit erhalten wird.

§. 203.

§. 203.

Folgende Gesetze wären hierbey zu beobachten:

Wenn die sämmtlichen Kriegsschäden, so weit sich solche zur Peräquation qualificiren, berechnet und festgestellt, und die Kräfte des Staats, welche zu deren Tilgung verwendet werden können, ausgemittelt sind, alsdann ergiebt es sich was der Boden und was die Gewerbe ertragen, und welche Dauer der Steuer zu bestimmen sey. Die ganze Summe welche zu tilgen ist, wird auf die einzelne Jahre vertheilet, und hierauf die zweyfache Abtheilung der Grund- und Gewerbssteuer reguliret. Es findet sich zum Beyspiel daß ein reichsländischer Staat jährlich 400,000 fl. abtragen könnte. Der reine Ertrag des Grund und Bodens soll in 600,000 Gulden und der der Gewerbe in 200,000 Gulden, jährlich bestehen. Alsdann würde die Gewerbssteuer 100,000 und die Grundsteuer 300,000 Gulden dazu contribuiren.

§. 204.

Als einen besseren Grundsatz der Peräquation haben wir aber bereits angenommen, daß die erste Austheilung nach dem Grund und Boden zu bewerkstelligen sey. Wir bleiben dabey stehen, und haben das vorherige Beyspiel nur angeführet, um zu zeigen, wie in den einzelnen Aemtern

die Gewerbsteuer zu bestimmen sey. Wenn die Austheilung nach der gegebenen Vorschrift gefertiget ist, alsdann werden alle Gewerbtreibende aufgezeichnet, und entweder nach bekannten Regeln taxiret; oder man läßt den Ertrag durch einen verpflichteten Ausschuß von jeder Gewerbsklasse bestimmen.

§. 205.

Wenn die Gewerbsklassen auf diese Art besteuert werden, so sind die einzelne Beyträge gering und in keiner Rücksicht drückend. Das Publikum leidet dadurch schlechterdings nichts. Das Uebel der Steuer trift alle; die Folgen sind allgemein und dadurch kann kein Mißverhältniß entstehen.

Da die regierende Gewalt, nach richtigen Lehren der Staatswirthschaft, nie Gewerbe treiben sollte, indem dadurch die bürgerliche Nahrungszweige geschwächt werden, so wird es der Billigkeit angemessen seyn, daß die ganze Gewerbsteuer, selbst die von den herrschaftlichen Fabricken, einzig und allein zu Tilgung derjenigen Schulden verwendet werde, welche auf den bürgerlichen Güthern haften.

§. 206.

Die Steuer von den Gebäuden wird ebenfalls nach Maasgabe der vorhin angegebenen Grundsätzen bestimmt. Sämtliche Gebäude müssen zu dem Ende taxiret und catastriret werden.

Der

Der Preis der Miethen, der Werth der Gebäude, und also der davon dem Eigenthümer zufliesende Nutzen, ist zu verschieden, und richtet sich zu sehr nach der individuellen Lage einer jeden Gegend, ja sogar nach der Lage eines jeden Orts, als daß dieserhalb ganz bestimmte Regeln angegeben werden könnten.

Wo die Miethen theuer sind, da stehen die Gebäude in einem höheren Werth, als da, wo dieses der Fall nicht ist. Hier kann also die Steuer nicht so viel betragen als dort. Bey der auf die Gebäude zu legenden Steuer muß Rücksicht genommen werden,

1.) daß deren Unterhaltung sehr viele Kosten verursachet; und daß

2.) die Handwerker dadurch einen beträchtlichen Verdienst ziehen.

Diese Umstände sind Beweggründe genug, um die auf die Gebäude zu legende Steuer, nach einem mäßigen Ansatz zu bestimmen, um die kostspielige Unterhaltung bey vielen nicht zu erschweren, den Handwerkern den Arbeitslohn zu entziehen, und vielleicht gar manchen Baulustigen dadurch von seinem Vorhaben abzuschrecken.

§. 207.

Wenn dieses alles vorbereitet ist, alsdann wird die Unterabtheilung der zugetheilten Peräquationssumme vorgenommen, wozu wir folgende Tabelle entwerffen:

Peräquations = Tabelle für das Amt N.

Auf urbaren Guthes betragen die Kriegssteuern Morgen fl. hierunter sind und zahlen				Auf Waldung und Weide betragen die Kriegssteuern Morgen fl. hierunter sind und zahlen				Es haften also auf den Privatgüthern		
	Morgen	fl.	kr.		Morgen	fl.	kr.	Nahmen der Gemeinde	fl.	kr.
herrschaftliche								der Gemeinde Ahlen		
dem Kloster N. N.								der Gemeinde Büches		
der Abtey N.								der Gemeinde Lorbach		
u. s. w.										

§. 208.

Die Tabellen für die einzelne Städte und Gemeinden, werden ebenfalls nach diesem Modelle eingerichtet, nur daß in denselben die sämtlichen Concurrenten nahmentlich zu verzeichnen sind. Wir wollen ein Beyspiel anführen.

Die Stadt N. N. hat zu tilgen
fl. kr.
hiervon werden jährlich abgetragen fl. kr.
Die Güther ertragen . fl. kr.
sämtliche Gewerbe ertragen fl. kr.
hiervon zahlt
A.
B.
C.
u. s. w.

Die einzelne Contribuenten werden nach alphabetischer Ordnung aufgeführet und in tabellarischer Ordnung bemerkt, wie viel jeder von seinen Güthern, seinem Handel, oder sonstigen Gewerbe zu entrichten habe. Von allen diesen Tabellen wird ein Exemplar an die Schulden-Tilgungs-Commission eingeschickt, damit diese prüfen kann, ob ihre Vorschriften genau befolgt worden.

§. 209.

Die Vertheilung der Kriegsschäden nach der vorgeschriebenen Ordnung ist um deswillen nöthig, damit eine allgemeine Gleichheit unter den Bürgern des Staats entstehet. Die Tilgung der Schulden selbst, darf aber den Gemeinden nicht überlassen, sondern muß von der Commission, welche die Generaldirection zu besorgen hat, und unter deren Leitung besorgt werden.

§. 210.

Zu diesem Ende werden alle und jede Kriegsschulden, wie schon oben bemerkt wurde, für Landesschulden erklärt, zu deren Tilgung jeder Staatsbürger zu concurriren und wofür der ganze Staat pro indiviso zu haften hat. Wenn die einzelnen Gemeinden die ihnen zugetheilten Schulden an den Gläubiger selbst abzutragen hätten, so könnten solche oft in Verlegenheit kommen, wenn mehrere Gläubiger zugleich das Ihrige zurückforderten. In einem solchen Fall wäre zu besorgen, daß die zu der Schuldentilgung gewählte Mittel, auf eine oder die andere Art der Gemeinde schädlich wären, oder eine andere erst in der Zukunft vielleicht fühlbare Unzuträglichkeit enthielten.

§. 211.

Um den Geldumlauf nicht zu unterbrechen und also den Gewerben schlechterdings nicht nachtheilig zu seyn, haben wir als Grundsatz angeführet, daß die Tilgungsbeyträge gleich nach dem Erheben wieder abgeführet werden sollen.

Die sämmtlichen Landeskriegsschulden müssen daher in vier besondere Classen eingetheilt und geordnet werden. Diese sind

1.) baare Geldvorschüsse;
2.) Forderungen, wobey ein Lieferungs-Contract zum Grunde liegt;
3.) Waaren-Schulden, dahin sind die Forderungen der Krämer, Wirthe, Metzger und Bäcker, zu rechnen.
4.) Peräquationsschulden,
   a.) Forderungen der Gemeinden,
   b.) Forderungen der einzelnen Staatsbürger.

Die dringendsten Schulden werden vorzüglich abgetragen. Dieserhalb ist es erforderlich daß ein ordentlicher Tilgungsplan entworffen werde, welcher nach der Größe der Steuer eingerichtet ist.

§. 212.

Ehe dieser Tilgungsplan entworffen werden kann, muß die zweyfache Frage entschieden seyn: „Sollen

„Sollen die Landesschulden bezahlt
„werden, so wie der Gläubiger seine
„Forderung zurückverlangt? oder:
„Können diese Schulden von Seiten der
„Gläubiger nicht aufgekündiget werden,
„so daß diese nach Maasgabe des Til-
„gungsplans ihre Bezahlung erhalten?"

In jenem Fall wäre die Zeit der Aufkündigung zu bestimmen, und die Schulden-Tilgungs-Commission würde sehr oft in der Lage seyn, neue Schulden zu contrahiren, um ältere dadurch zu tilgen.

In diesem würde die ausgeschriebene Kriegssteuer zureichend seyn, indem das Tilgungsgeschäfte die Einrichtung erhielte, wie die Debitcommissionen bey verschuldeten Reichsständen.

§. 213.

Welcher von diesen beiden Wegen zu wählen am räthlichsten sey? bestimmt die individuelle Lage eines jeden Staats. Welchen man aber auch erwählen mag, so wird die Einwilligung der Staatsbürger, allenfalls durch einen Landausschuß, oder eine bevollmächtigte Deputation, und die Landesherrliche Genehmigung dazu erforderlich seyn.

Wenn

Wenn der Staat nicht ganz erschöpft und Creditlos ist, so würde jene Einrichtung dieser vorzuziehen seyn, welche nur bey einem gänzlichen Mangel an Credit und Kräften empfohlen werden kann, da die Creditoren sehr oft den größten, oder doch einen sehr beträchtlichen Theil ihres Vermögens, in diesen Forderungen stecken haben, und also durch eine successive Rückzahlung grosen Schaden leiden würden.

§. 214.

Wenn der öffentliche Credit so weit gesunken seyn sollte, daß auf öffentliche auf den ganzen Staat ausgestellte Wechsel, keine Gelder mehr dargeschossen würden, so ist die erste Sorge der Schulden-Tilgungs-Commission, das verlorne öffentliche Zutrauen wieder herzustellen. Dieses wird bewürkt:

1.) durch die Einrichtung des Tilgungsplans, indem solcher der Wohlfart des Staats gemäß eingerichtet und keinem Gliede drückend wird.

Die Regeln hierzu haben wir vorher schon angegeben.

2.) Dadurch, daß die Rückzahlung der Gelder in den bestimmten Terminen jedesmal richtig erfolgt.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bey Befolgung dieser Gesetze, der wankende oder schon verlorne öffentliche Credit, sehr bald wieder hergestellt ist.

§. 215.

Sollte diese Würkung aber so geschwinde nicht erfolgen, so müssen Gegenstände ausgemittelt werden, welche dem jedesmaligen Anlehn zum Unterpfande dienen.

Der ganze Staat haftet für die Kriegsschulden; er ist also auch verbunden die jedesmalige Sicherheit zu leisten.

Zu dem Ende müssen aus dem Grundvermögen der concurrirenden Städten, Dörfer, Corporationen, der Landesherrschaft, Geistlichkeit und des Adels, die Unterpfänder ausgesucht und nach Classen vertheilet werden. Damit keine Gelegenheit zu Klagen gegeben wird, so ist die Ordnung, nach welcher diese Unterpfänder eingeschrieben werden sollen, durch das Loos zu bestimmen.

Ueber diese Verloosung werden genaue Register geführet, und damit die Ordnung vollkommen erhalten wird, so möchten die Particulargeldaufnahmen von 100 bis 1000 Gulden zu bestimmen seyn.

Tilgung der Kriegsschulden durch eine Art von Zettelbank oder Staats-Creditscheine.

§. 216.

Die Kriegsschulden sind in den auf dem Kriegsschauplatze gelegenen Reichslanden allzusehr angehäuft, als daß solche sämtlich durch eine Zettelbank und also durch ein das Geld repräsentirendes Mittel, getilget werden könnten. Doch kann dieses Mittel in jedem Lande von einem einigermaßen bedeutenden Umfange, mit sehr großen Nutzen angewendet werden.

Wir wollen die Regeln näher angeben, nach welchen eine solche Einrichtung getroffen werden kann.

§. 217.

Vorerst muß die im Staate circulirende Geldmasse genau berechnet werden *), sodann wird dieser Einrichtung nur eine temporelle Dauer gegeben. Die deutschen Reichsländer, welche ohnehin nicht in der Classe der handelnden stehen,

*) Da die Anlage der Kriegssteuer diese Berechnung ohnehin erfordert, so ist die Schulden-Tilgungs-Commission wegen dieses Gegenstands ohnehin hinlänglich instruiret.

sind von einem zu unbedeutenden Umfang, als daß man auf einen auswärtigen Cours der Zettel rechnen, oder nicht befürchten könnte, daß das baare Geld nach und nach dem innern Kreislaufe entzogen, und dadurch der gehofte Gewinn in Schaden und Nachtheil verwandelt würde.

§. 218.

Bey Fertigung dieser Bankzettel, oder besser Staatscreditscheine, muß also auf den innern Geldumlauf Rücksicht genommen werden, damit das Land nicht mit Papier überschwemmt und dadurch zurückgesetzt wird.

Am sichersten gehet man dabey, wenn die Summe, welche in Scheinen ausgegeben werden soll, nach den Landesrevenüen bestimmt und hiervon etwa der vierte, oder nach Umständen auch nur der sechste Theil, dazu genommen wird. Alsdann ist man sicher und kann beständig über den Credit und den Werth der Zettel, oder Creditscheine, disponiren.

§. 219.

Es giebt verschiedene Mittel den Cours der Zettel zu sichern; indem man denselben eine gültige Hypotheke unterlegt, oder daß der allgemeine Staatscredit die Gewährschaft leistet.

In dem ersten Fall würde entweder eine besondere Bankkasse zu errichten seyn, oder die vorher (§. 215.) angegebene Specialunterpfänder würden dazu verwendet.

In dem letzten Fall dürfen die Zettel bey den herrschaftlichen Landkassen nur angenommen werden, und ihr Credit und Cours ist gesichert.

§. 220.

Ein Staat, der einen besondern Kassencours hat, kann den Werth dieser Zettel dadurch noch erhöhen, daß solche bey den sämtlichen Kassen für voll angenommen werden. Z. B. in einem Staate wo der 22. Gf. bey den Kassen und der 24. Gf. in Handel und Wandel eingeführet ist, da müßte ein Zettel von 36 Gulden auch eben so hoch angenommen werden, da er sonst nur 33 Gulden bey Kassenzahlungen betragen würde. Da durch diese Weise der Schuldentilgung, der Staat einen beträchtlichen Gewinn ziehet, indem alle passiva unmerklich abgetragen werden; so müßte der Schaden, welchen die Kassen durch die höhere Annahme der Creditscheine erleiden, auf den ganzen Staat ausgeschlagen und mit den Peräquations-Beyträgen erhoben werden. Diese Abgabe stehet mit jenem Nutzen in keinem Verhältniß, und ist daher mehr wohlthätig als sie beschwerlich ist.

§. 221.

Ein Beyspiel wird zur näheren Erläuterung dienen.

Ein Staat der sehr viele Schulden hat und dessen Kräfte eine jährliche Tilgung von 100,000 Gulden erlauben, wozu es der Landesherrschaft jährlich 25,000 Gulden ertrüge, welche lediglich zur Wiedereinlösung der Creditscheine verwendet werden müßten; und daß also, ohne diese 25,000 Gulden, jährlich von den Staatsbürgern 100,000 Gulden erhoben würden, welche sie durch die Creditscheine, als Tilgungsmittel, von vier zu vier Jahre, gewinnen, tilgte die Schulden des ersten Jahrs mit Papier und hätte die Einrichtung getroffen, daß so viel als die herrschaftliche Beyträge jedes Jahr betragen, von der Schuldentilgungs-Commission an Zetteln wieder kassiret werden müßten, würde die 400,000 Gulden für die vier erste Jahre folgendermassen abtragen:

	in Papier	in Geld	getilgte Zettel
im ersten Jahre	100,000	Nichts	25,000 fl.
im zweiten . .	75,000	25,000	25,000
im dritten . .	50,000	50,000	25,000
im vierten . .	25,000	75,000	25,000

die 400,000 fl. wären also in den 4 ersten Jahren mit 250,000 in Papier, 150,000 fl. in Geld bezahlet, und getilget wären für 100,000 fl. also sämtliche Bankzettel oder Creditscheine.

Um

Um überzeugend zu beweisen, daß dieser Vorschlag nützlich ist, wollen wir uns einen Staat denken, der durch eine jährliche Tilgungssumme von 100,000 Gulden, für Capital, Interessen und Nebenkosten, seine sämtliche Kriegsschulden in 20 Jahren getilget und dadurch 2,000,000 Gulden abgetragen hätte, und wollen die ganze Berechnung hersetzen:

Tilgungsplan einer Summe von zwey Millionen Gulden, auf 20 Jahre berechnet.

	Papier		Geld		getilget an Zettel
1.)	100,000	—	Nichts	—	25,000
2.)	75,000	—	25,000	—	25,000
3.)	50,000	—	50,000	—	25,000
4.)	25,000	—	75,000	—	25,000
5.)	100,000	—	——	—	25,000
6.)	75,000	—	25,000	—	25,000
7.)	50,000	—	50,000	—	25,000
8.)	25,000	—	75,000	—	25,000
9.)	100,000	—	——	—	25,000
10.)	75,000	—	25,000	—	25,000
11.)	50,000	—	50,000	—	25,000
12.)	25,000	—	75,000	—	25,000
13.)	100,000	—	——	—	25,000
14.)	75,000	—	25,000	—	25,000
15.)	50,000	—	50,000	—	25,000
16.)	25,000	—	75,000	—	25,000
17.)	100,000	—	——	—	25,000
18.)	75,000	—	25,000	—	25,000
19.)	50,000	—	50,000	—	25,000
20.)	25,000	—	75,000	—	25,000
	1,250,000	—	7,50,000	—	500,000

Daß dieser Tilgungsplan äusserst nützlich und wohlthätig sey, kann nicht widersprochen werden.

Der Staat hat jährlich 100,000 Gulden zu entrichten, um eine Summe von 2,000,000 Gulden in einem Zeitraume von 20 Jahren abzutragen.

Der Landesherrschaft erträgt es jährlich 25,000 Gulden, also in 20 Jahren	500,000 fl.
An den Creditscheinen oder Banknoten, erspart das Land während der Tilgungszeit, von vier zu vier Jahren, 100,000 Gulden, also in 20 Jahren	500,000 fl.

Vergleicht sich mit den aus den herrschaftlichen Beyträgen getilgten Creditscheinen.

Den Staatsbürgern wird also ersparet	500,000 fl.
mithin bleibt diesen zu entrichten	1,500,000 .
	2,000,000 .

Hieran soll es dem Adel, der Geistlichkeit, den Stiftungen und Corporationen, jährlich 15,000 Gulden, also in 20 Jahren 300,000 Gulden ertragen, so würde die ganze Schuld, welche aus den bürgerlichen Gewerbszweigen noch zu tilgen ist, mehr nicht als 1,200,000 Gulden betragen.

Hieraus

Hieraus ergiebt sich wie nöthig und durchaus erforderlich es sey, die sämtlichen Kriegsschäden durch die Peräquation gleich zu vertheilen, und nach einem Plane zu tilgen, welcher nach den Kräften des Staats berechnet ist.

Die Schulden welche vorher äusserst drückend und untilgbar schienen, werden nach der Peräquation ohne diejenige Anstrengung abgezahlt, welche man im Anfang befürchtete.

§. 222.

Der Staat hat dadurch den Vortheil daß die baare Geldmasse in der Circulation bleibt, also für die Gewerbe gewonnen und durch die Creditscheine noch vermehret wird. Auf diese Weise werden die Kriegsschulden ganz unmerklich abgezahlt, da die Staatsbürger während der 20 Jahren fünf Jahre von der Steuer frey bleiben. Wenn die Creditscheine der ersten Ausgabe nach Ablauf der vier Jahre sämmtlich vernichtet sind, so werden neue gefertiget und ausgegeben. Dieses trägt zur Sicherheit ihres Werths bey, indem es auf diese Weise nicht leicht thunlich ist, daß falsche gefertiget und untergeschoben werden.

Um dieses völlig zu verhindern, wäre ein Verificationsgericht in jedem Amte niederzusetzen.

Die Specialcommissionen über die Schuldentilgung könnten dieses Geschäft zugleich besorgen. Das würksamste Mittel dagegen ist aber eine sorgfältige Fabrication, und daß alle vier Jahre der Stempel verändert wird.

§. 223.

Wo dieser Vorschlag, den größten Theil der Kriegsschulden, durch Creditscheine zu tilgen, ausgeführet werden soll, daselbst wird der Beytrag für jeden Einzelnen auf die möglichste Art erleichtert, weil die Würkung des würklich vorhandenen Geldes sich in dem Grad vermehret, als der Credit des repräsentativen zunimmt. Die erschöpften Kräfte eines Staats wieder aufzuwecken, ist ein sehr wichtiges Geschäft; gewöhnlicher Schlendrian reicht nicht zu, ausserordentliche, von der politischen Oeconomie gebilligte Würkungen müssen eintreten, um das was niedergerissen war, wieder aufzubauen.

Die Leitung des Geldumlaufs, Vermeidung großer ruhender Summen, ist eine der ersten Erfordernisse, welche neben einer würksamen allgemeinen Polizey, beynahe das ganze Geheimniß enthält.

Von den, über das Schulden-Tilgungs-Geschäft, angeordneten Special-commissionen.

§. 224.

Die Specialcommissionen haben die Vorschriften der Generalcommission auszuführen. Zu dem Ende haben dieselbe

I. die Größe der Ländereyen zu verzeichnen; sodann

II. den Gewerbsstand anzugeben.

Die Verzeichnisse über diese beyden Gegenstände werden der Generalcommission mit der Bemerkung zugeschickt:

a.) wie viel der Morgen Garten, Ackerland, Wiese, Wald und Weide, im Durchschnitt in ihrem District ertrage; und

b.) wie hoch jedes einzelne Zunftglied, Handelsmann, Fabricant u. s. w. zu taxiren sey.

§. 225.

Aus diesen einzelnen Tabellen fertiget die Hauptcommission eine Generaltabelle, wobey folgendergestalt zu verfahren ist. Es sind z. B. in

in einem Staate zehen besondere Provinzen, welche in Rücksicht des Climas und Bodens von einander verschieden sind. Dadurch wird der größere oder mindere Ertrag der Ländereyen bestimmt. Wenn man die Summe des sämtlichen Ertrags durch die Anzahl der Provinzen dividiret, so erhält man den mittleren Ertrag. Eben so verfährt man bey den Gewerbsclassen; und setzt sodann die Grund- und Gewerbssteuer in ein gleiches Verhältniß, bestimmt nach dem reinen Ertrage.

§. 226.

Die Specialcommissionen haben für die richtige Erhebung der Kriegssteuer in ihrem Districte zu sorgen, und die eingegangenen Gelder alsbald an die Hauptkasse abzuliefern, damit die Abführung derselben sofort geschehen kann. Es ist durchaus erforderlich daß die als Kriegssteuer eingegangene Gelder der Circulation sogleich zurückgegeben werden. Der Termin der Erhebung und der zur Auszahlung, müssen unmittelbar auf einander folgen, um dem Gewerbsfleiß auch die geringste Stöhrung nicht zu verursachen.

§. 227.

Diese Commissionen haben zugleich das Amt eines Censors zu verwalten, ohne übrigens eine aus-

ausübende Gewalt zu besitzen. Ihre Aufmerksamkeit muß sich über alle Theile der Gesellschaft verbreiten, so weit ihr District reicht, sie müssen sowohl den sittlichen als den öconomischen Zustand der Bewohner beobachten und der Hauptcommission darüber Bericht erstatten, damit diese abändernde und verbessernde Maasregeln, bey der Behörde veranlassen kann.

Wie es in Rücksicht gemeinschaftlicher Aemter und Dörfer zu halten sey?

§. 228.

Das kraftvolle deutsche Vaterland, ist durch das Verstückelungssystem ein schwacher politischer Staatskörper, der unter fremden Einflüssen erliegt, und seine aufgebotenen Kräfte selten oder nie, zu seinem eigenen Interesse verwenden kann. Der Zweck des Staats, im Ganzen, wird leider von dem Zwecke des gesellschaftlichen Verbands in Rücksicht der einzelnen Staatsgesellschaften getrennt. Der nun geendigte Reichskrieg ist ein trauriger Beleg hierzu.

Die Masse der Nation bestehet aus mehreren hundert Staatsgesellschaften, jede betrachtet sich als eine eigene selbstständige Nation und feindet den Nachbarn an. Dieser Mangel an National-

geist

geist verrückt jeden großen Zweck, der durch eine mächtige Kraftäusserung nur zu erringen ist.

§. 229.

Wenn die staatswirthschaftliche Verwaltung der deutschen Staaten, von einem und demselben Princip geleitet würde; wenn eine gemeinschaftliche Einwürkung die verschiedenen und getrennten Verhältnisse näher und enger verbände, alsdann würde der Gewerbsfleiß mehr erwachen, der deutsche Handel würde zu einer respectabelern Größe heranwachsen, und ein gesicherter Nationalreichthum würde auf einer festen Grundlage ruhen. Allein welche Hindernisse stehen diesem großen Zweck entgegen! Wie stiefmütterlich sorgt in dieser Rücksicht die Constitution für ihre Kinder, die sich untereinander anfeinden und in den Weg treten! Wenn dieses der Fall nicht wäre, alsdann würden die Kriegsschulden durch eine allgemeine Staatsconcurrenz sehr leicht und ohne alle Schwierigkeiten zu tilgen seyn!

§. 230.

Der kühnste Gedanke eines wohlwollenden deutschen Cosmopoliten, wird sich aber kaum bis zu diesem Wunsch versteigen. Die Erfüllung läßt sich also weit weniger erwarten. Sind doch die gemeinschaftlichen Aemter und Gemeinden von

von den Ländern, den sie angehörten, während des Kriegs auf eine solche Art in verschiedenen Gemeinschaften und Ganerbschaften behandelt worden, welche diesen die Hofnung zu einer Concurrenz ihrer Mitbürger, bey Tilgung der Kriegsschulden, sehr erschweren.

§. 231.

Den gemeinherrschaftlichen Gemeinden, können ohne eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen, die Kriegsschulden zur Selbsttilgung, ohne die Concurrenz ihrer Mitbürger, nicht überlassen werden. Trotz den Schwierigkeiten, welche sich der Peräquation dieser Schulden, und der Vertheilung nach den theilhabenden Ländern entgegenstellen, muß solche doch Statt haben. Wenn die Gemeinherrschaften eine Norm bereits festgestellt haben, nach welcher die gemeinschaftlichen Orte bey den Lieferungen u. s. w. zur Concurrenz gezogen wurden; so kann diese bey der Peräquation ebenfalls zum Maasstabe genommen werden. Wäre dieses aber nicht geschehen, alsdann sind die Schulden nach dem Verhältniß des Eigenthums an der Gemeinschaft, oder nach andern aus der individuellen Einrichtung jeder Gemeinschaft sich ergebenden Grundsätzen, zu vertheilen.

V. Abschnitt.

Vorschläge zur Wiederaufnahme der erschöpften Länder.

§. 232.

In dem bisher entwickelten Steuersysteme sind die Bedingungen schon enthalten, um den grossen Zweck herbeyzuführen, die durch den Krieg erschöpften Länder wieder in Aufnahme zu bringen.

Die Schulden-Tilgungs-Commission hat ihren wohlthätigen Beruf sehr unvollständig erfüllt, wenn sie diesen Gegenstand nicht beherziget und keine Mittel angegeben hat, welche bey gehöriger Anwendung sicher zum Ziele führen, indem sie die Entrichtung der Steuer erleichtern, oder solche möglich machen. Was hilft das beste Steuersystem, wenn es nicht ausgeführet werden kann, weil der Staat zu sehr erschöpft ist, oder weil an die Verbesserung der Nahrungszweige von der Verwaltung nicht gedacht wird! Wir finden diese Mittel:

1.) In einem raschen, gehörig geleiteten Geldumlauf und den dadurch belebten Gewerbszweigen;

2.) In

2.) In einer activen Polizey;

3.) In einer wirthschaftlicheren Benutzung der Gemeinheiten, Weiden und Waldungen; sodann

4.) in der größeren sittlichen Cultur.

I. Durch einen raschen, gehörig geleiteten Geldumlauf und den dadurch belebten Gewerbszweigen.

§. 233.

Durch das Daseyn einer großen Geldmasse, wird kein Staat allein blühend und glücklich. Diese Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung werden durch den Geldumschlag befördert. In Deutschland, das in Hunderte von Staatsgesellschaften abgetheilt ist, wird die Circulation des Geldes, eben durch diese Abtheilungen sehr erschweret. Es würde eine sehr verdienstvolle Arbeit seyn, wenn ein Gelehrter diesen Gegenstand besonders bearbeiten und hierüber dem Publicum eine Berechnung vorlegen wollte, um zu sehen welch eine beträchtliche Masse dadurch und durch die fast in jedem Ländchen verschiedene Erhe-

 bungs-

§. 237.

Der Kleinhandel, der nicht mit einländischen Producten oder Fabricaten betrieben wird, ist mehr oder weniger schädlich. Um ihn so unschädlich als möglich zu machen, muß der Groß- und besonders der Tauschhandel, befördert und der Kleinhändler dahin gebracht werden, daß er seine Erfordernisse nicht von dem Auslande unmittelbar bezieht, weil er alles mit baarem Gelde und in höheren Preisen bezahlen muß, als der Großhändler, welcher seine Waaren in größeren Parthien und unmittelbar beziehet und Landesproducte dagegen absetzt.

§. 238.

Alle ständige Ausgaben, die unbeträchtlichen wie die größeren, müssen in kurzen Terminen, gleich nach der Erhebung ausbezahlt werden, ohne müßig in der Kasse zu liegen. Dadurch wird der Umtrieb des Gelds befördert; und alles was dahin abzweckt, ist wichtig, weil die allgemeine Wohlfahrt dadurch vermehret wird. *)

II. Durch

*) Jung hat deswegen vorgeschlagen, die Besoldungen nicht quartaliter, sondern monatlich auszubezahlen.

II. Durch eine active Polizey.

§. 239.

Die Polizey ist die Seele der Staatsverwaltung. Keine Staatsverfassung kann sich der Vollkommenheit nähern, ohne wohlthätige streng befolgte Polizeygesetze.

Die richtende Gewalt muß mit einer unerbittlichen Strenge auf die Befolgung dieser Gesetze sehen. Begnadigungen, Ausnahmen, Privilegien und wie alle andere Anomalien Nahmen haben mögen, sind durchaus zu verwerffen; sie hemmen die Würkung des Gesetzes, und sind höchst ungerechte Begünstigungen für Einzelne gegen alle: Gnade ist hierbey Ungerechtigkeit und oft der härteste Druck an Unschuldigen.

§. 240.

Während des letzteren Kriegs, wo die Länder unter dem Druck der Waffen seufzten, sind die Polizeygesetze häufig überschritten worden. Der Zunftbann begünstigte die ungerechte Anmaßungen der Wucherer, indem er die Concurrenz verhinderte. Das obrigkeitliche Amt war gewissermaßen suspendiret, da ihm die ausübende Gewalt beynahe völlig entzogen war. Die Folgen einer solchen politischen Auflösung sind unglücklich und zerstörend.

§. 241.

Um so nöthiger und dringender ist es daher, daß diesem Uebel mit Kraft und Nachdruck und zwar zeitlich entgegen gearbeitet werde, um die Ordnung der Verwaltung in allen und jeden Zweigen wieder herzustellen. Nichts ist gefährlicher und dem Wohl des Staates so nachtheilig, als eine schlechte Polizey, besonders in Rücksicht der Gewerbe, die nur da gedeihen können, wo die Polizeygesetze mit einer activen Würksamkeit verwaltet werden.

§. 242.

Wo der Zunftbann die Concurrenz der Verkäufer beschränkt, daselbst ist vorzüglich auf die Güte der Waare, auf wohlfeile Preise, richtiges Maas und Gewicht, zu sehen. Wann dieses nicht geschieht, so werden die an eine gewisse Klasse von Verkäufern gebundenen Consumenten, auf eine oder die andere Art betrogen. Entweder die Preise werden zu hoch gesetzt, oder die Qualität der Waaren ist schlechter als sie seyn sollte, oder es fehlt an richtigem Maas und Gewichte. Eins von diesen sträflichen Mitteln bedient sich der gewinnsüchtige Wucherer, wenn die Polizey nicht wachsam ist.

§. 243.

Die unausbleiblichen Folgen einer schlechten Polizey sind für den Staat höchst traurig und bestrafend. Das dadurch erzeugte Uebel greift tief in die Verfassung ein; es zerstöret die bürgerliche Ordnung, es hemmt die Befolgung und selbst die Anwendung aller übrigen Gesetze, und ist ein ungerechter Raub, der gleichsam unter öffentlicher Authorität von Einzelnen an dem Publicum verübt wird.

Daß dadurch alle Banden der gesetzlichen Ordnung aufgelöset und vernichtet werden, und daß daraus alles das erfolgen muß, was den Ruin des Staats herbeyführet, ist die Würkung einer Ursache, welche die Staatsverwaltung nicht geben kann, ohne ihr Interesse ganz zu verkennen.

§. 244.

Wenn es auch keine allgemeine Bedingung wäre, ohne welche kein Staat eine dauerhafte Ruhe und ein fortschreitendes Glück geniesen kann, die Gesetze der Polizey mit aller Strenge aufrecht zu erhalten; so ist es doch die erste Pflicht eines von Schulden belasteten Staats. Die Rettung desselben hängt mit davon ab, und dieses ist ein wichtiger Grund um den Mechanismus der Staatsmaschiene in volle Würksamkeit zu setzen.

III. In einer wirthschaftlicheren Benutzung der Gemeinheiten, Weiden und Waldungen.

§. 245.

Um die Kriegsschulden zu tilgen, und neuen Wohlstand über die ausgesogenen Länder zu verbreiten, darf nichts unbenutzt gelassen werden, was diesem heilsamen Zwecke beförderlich ist. *)

Eine wirthschaftlichere Benutzung der Gemeinheiten, Weiden und Waldungen, wird vorzüglich dazu beytragen.

Wir wollen diesen Gegenstand näher betrachten, und

1.) von den Weiden und Allmaien, sodann
2.) von den Waldungen und deren Bewirthschaftung handeln.

§. 246.

Es ist zu beklagen, daß die schönsten Allmaien und Weiden, auf eine so ganz zwecklose Weise, mehrentheils benutzet werden. Die beträchtlichsten Strecken des schönsten Landes liegen wüste und

*) Je mehrere Nahrungsquellen man eröfnen, je mehrere Hände man beschäftigen und in Thätigkeit setzen kann, desto geschwinder erfolgt der Umlauf des Geldes, wodurch die Entrichtung der Steuer erleichtert wird.

und öde, und dienen zu weiter nichts, als daß eine große Herde Vieh darauf hungert und dem Eigenthümer kaum den sechsten Theil des Nutzens abwirft, den er, der Natur der Sache nach, davon beziehen müßte. *)

§. 247.

Daß bey dem Landmann die sittliche Cultur durch schlechte Schulanstalten allzusehr vernachlässiget wird, ist eine Hauptveranlassung dieses Mißbrauchs. Der Reichere, welcher mit dem Aermeren einen gleichen Anspruch auf den Gemeindsnutzen hat, sucht alles zu hintertreiben, wodurch dieser in seinen Glücksumständen prosperiren kann. Der Reichere opfert ein größeres Glück freiwillig auf, um nur den Wohlstand des Aermeren zu verhindern. Wenn dieser einiges Geld besitzt, so fürchtet jener den Alleinkauf der Güther u. s. w. zu verlieren. Deswegen ist es eine Pflicht der Staatspolizey, hierbey in das Mittel zu treten und die künftige bessere Benutzung der Gemeinheiten zu veranlassen. **)

*) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine zweckmäßigere Bewirthschaftung der Gemeinheiten den Wohlstand erhöhen würde.

**) Wenn sich die Beamten und Religionslehrer das Zutrauen der Unterthanen zu erwerben wissen, so ist an dem besten Erfolge nicht zu zweifeln.

§. 248.

Die schon so oft empfohlne und durch den Erfolg erprobte Stallfütterung wird sich nicht leicht auf einmal und durch Zwang einführen lassen. Man suche daher einige kluge Landleute zu gewinnen, welche den Anfang machen, und es werden sich bald viele Nachfolger finden.

Um dieses zu bewürken, theile man die Gemeindsweiden in Schläge ein. Der größeste bleibt für die öffentliche Weide. Der zweyte wird mit Futterkräutern und der dritte mit Früchte, nach vorhergegangener gleichen Austheilung, besaamet.

§. 249.

Daß hierdurch ein beträchtlicher Gewinn für jeden Einzelnen entstehet, bedarf keines Beweises. Jeder wird dadurch seinen Viehstand vermehren und so mit die Production seiner Felder erhöhen. Dieser Gewinn, welcher ohne alle Anstrengung gezogen werden kann, wird die Entrichtung der Kriegssteuer erleichtern und weit mehr für den Einzelnen betragen, als zu deren Abführung erforderlich ist.

Die Ausführung dieses Vorschlags würde kaum zu erwarten seyn, wenn der gegenwärtige Nothstand solche nicht erleichterte. Dieser Au-

genblick muß benutzet werden, damit Gutes aus dem Bösen entstehet.

§. 250.

Der Landmann hat den Grundsatz *)
„Holz und Unglück wächst jeden Tag!“

Daß dieses den Frevel aller Art befördert, ist keinem Zweifel unterworffen. Eben so gewiß ist es aber auch, daß durch solche schädliche Grundsätze die Cultur und Bepflanzung der Waldungen sehr gehindert wird, **) da doch das Holz ein unentbehrliches Naturproduct ist, dessen Mangel die Existenz des Menschen sehr erschweret, oder, nach Beschaffenheit der Gegend und des Climas, sogar unmöglich macht.

§. 251.

*) Die großen Herrn befolgten ehemals die nemliche Regel, und stellten lustige Gesellschafter zu Oberjägermeistern und Oberforstmeistern an, die keine Buche von einer Eiche unterscheiden konnten, und den Schwarzdorn für Nadelholz hielten.

**) Da die Volkssprichwörter einen sehr entscheidenden Einfluß auf die Handlungsweise des Volks haben; so sollte man jene sammeln, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden diese vollständiger zu verbessern. Die Landprediger und Schullehrer sollten auf diese und ähnliche Art das Gute würksamer befördern!

§. 251.

Die Anpflanzung neuer und die Sicherung und Unterhaltung der schon vorhandenen Waldungen, ist daher einer der wichtigsten Gegenstände der Staatsöconomie. Besonders fordern die dermaligen Zeiten jede Staatsverwaltung dazu auf. Die Bevölkerung *) wächst täglich und dadurch auch diejenigen Bedürfnisse, welchen das Holz zum Befriedigungsmittel dienet.

In vorigen Zeiten, wo in den Feldern, Wiesen und einzelnen Wüsteneien so viele Waldbäume standen, daß während die jungen heran wuchsen, die schon erwachsenen Bäume, in mehreren Menschenaltern nicht alle verbraucht werden konnten, weil die Population gering war, wurden die Waldungen weit mehr geschonet. Diese Bäume hat die höhere Cultur des Landbaus verdrängt; die größere Bevölkerung hat die Wüsteneien in urbare Felder verwandelt, daher müssen die Wälder jetzt alle Bedürfnisse der Art allein befriedigen, und deswegen ist es erforderlich daß solche nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen eingetheilt, gemessen, taxiret und bewirthschaftet werden.

§. 252.

*) Auch der Luxus unseres verwöhnten Zeitalters concurriret sehr stark.

§. 252.

Diejenigen Gegenden, welche mit hinlänglicher Waldung nicht versehen sind, verdienen eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Die Anpflanzung der schnell wachsenden Holzarten, ist vorzüglich daselbst zu empfehlen und ohne allen Zeitverlust zu betreiben. Die Gemeindsweiden werden sich immer zu einem schicklichen Waldgrund, für die eine oder andere Holzsorte schicken. Die Beschränkung derselben ist der Stallfütterung erforderlich und führet also noch einen andern heilsamen Zweck herbey.

§. 253.

Es gereicht der Verwaltung vieler deutschen Reichsländer nicht zur Ehre, daß die Unterthathanen mit einem Mißtrauen gegen sie eingenommen sind, wodurch alles Gute verhindert und besonders die Forstwirthschaft vernachlässiget wird. Dieser Fall tritt vorzüglich in den kleineren Reichsländern ein, wenn die Herrschaft von dem verkehrten Princip geleitet wird:

„ihre Gerechtsame, und ihr Eigenthum
„zum Nachtheil der Unterthanen immer
„weiter auszudehnen."

Die Strafgesetze und Befehle würken unvollkommen, wenn nicht das Vertrauen der Unterthanen

thanen dazu kommt. Die gut regierten deutschen Staaten beweisen dieses hinlänglich. *)

§. 254.

In mehreren Reichsgrafschaften ist sogar den einzelnen Gemeinden die Bewirthschaftung der Wälder lediglich überlassen. Ein unwissender Förster, oder Märkermeister, verrichten die Anweißungen ohne Auswahl und Sachkenntniß nach dem Zufall, oder um den Empfänger des Holzes zu begünstigen. An eine ordentliche Eintheilung in Schläge wird nicht gedacht; und durch das ewige planlose Aushauen ohne Nachzucht, ist der Ruin dieser Waldungen unvermeidlich.

Jetzt, da die Forstöconomie in ein wissenschaftliches Lehrsystem gebracht ist, sollte niemand als practischer Forstmann angestellt werden, welcher dieses nicht gründlich erlernet hätte, da es an guten Lehranstalten nicht fehlt. **)

*) Gottlob! daß wir in unserm deutschen Vaterlande noch viele gut regierten Länder aufzuzählen vermögen.

**) Das Forstinstitut des Herrn Forstraths und Landforstmeisters Hartig, vorher in Hungen, jetzt dahier in Dillenburg, ist berühmt, und erhält hier, durch einen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umständen eine größere Ausdehnung; da ausser den Hülfswissenschaften und dem theoreti-

§. 255.

Nach Endigung des dreyßigjährigen Kriegs, wurden sehr viele Waldungen in Deutschland völlig devastiret, weil man diese als das bequemste Mittel ansah, die Kriegsschulden zu tilgen. Man hüte sich daher, jetzt bey einer gleichen Veranlassung, gleiche Mittel zu wählen.

Der Ertrag der Waldungen darf als ein Mittel das die Tilgung der Schulden erleichtert, sehr selten aber als ein solches angesehen werden, wodurch dieselbe gänzlich wieder abgeführet werden können.

§. 256.

Wenn eine Gemeinde zur Tilgung der Kriegsschulden die Erlaubniß zu einer Holzfällung auswürkt, so werden gewöhnlich zweyerley Fehler dabey begangen:

Der eine bestehet in der Berechnung, ob das zu fällende Holz entbehrlich sey, oder nicht; der Andere, in der Verwendung der aus dem Verkauf des Holzes erlöseten Gelder.

Wir wollen dieses weiter auseinander setzen.

§. 257.

schen Theile der Forstöconomie, auch die praktische Behandlung der Waldungen, in allen und jeden Holzsorten, gelehret werden kann.

Eben so sind die Lehranstalten eines Bechsteins, Cottas und anderer, jedermann bekannt.

§. 257.

Wenn eine Gemeinde Ueberfluß an Holz hat, das heißt: eine größere Quantität, als zu Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeindsglieder erforderlich ist, so ist das Mehrere doch nicht immer entbehrlich, es sey dann daß es überständiges abgängiges Holz wäre. Selten aber wird hierauf Rücksicht genommen, indem sich die kurzsichtige Berechnung einzig und allein auf die Bedürfnisse der jedesmal in Frage stehenden Gemeinde beschränkt, wodurch es dann kommt, daß hofnungsvolle wuchsige Waldungen abgetrieben werden.

Ehe man entscheiden kann ob Holz entbehrlich sey oder nicht? muß vorher der nachhaltige Bestand aller im Staate befindlichen Waldungen, mit dem jährlichen Bedürfniß an Bau und Geschirrholz, sodann desjenigen, so für den häuslichen Gebrauch, für Fabriken, Manufacturen, Hütten, Hämmer u. s. w. erforderlich ist, verglichen und berechnet werden.

§. 258.

Diese Berechnung wird selten vorgenommen; man ergreift das erste Mittel um die Schulden zu tilgen, schlägt einen großen Theil der Waldungen nieder, ohne zu bedenken daß dadurch

der

der spate Enkel erst unglücklich wird. In dem Staat muß alles in einander greiffen; jedes nöthige Bedürfniß muß auf eine leichte Art beständig zu befriedigen seyn. Wenn aber jezt mehr Holz gehauen wird, als der nachhaltige Bestand erlaubt, so werden dereinst viele Bedürfnisse unbefriediget bleiben, und manches Feuergewerbe wird nicht betrieben werden können, wodurch der Handel des Staats zu Grunde gehet, oder doch eine passive Richtung erhält.

§. 259.

Daß die abgetriebenen Orte alsbald wieder besaamet oder bepflanzet werden, ist zwar eine Verminderung, aber doch keine völlige Verbesserung des begangenen Fehlers.

Dasjenige Holz, welches jezt abgetrieben wird, ist von ungleichem Alter, es bestehet aus abständigem, überständigem, haubarem und wuchsigem Holze. Bey einer fortschreitenden Bewirthschaftung könnte also nie Mangel entstehen, da man durch eine gehörige Abtheilung einen beständigen Vorrath an haubarem Holze haben würde.

Wenn aber jezt zu vieles Holz abgetrieben wird, so erhält man dereinst, wenn die folgende

Generation erst den härtesten Mangel besieget hat, zu viele Waldungen von einem und demselben Alter; wovon ein großer Theil gegen alle Regeln der Forstwirthschaft vor der Zeit muß gehauen werden, um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Dadurch werden dann auch diese Wälder wieder ruiniret und die Ordnung ist auf eine lange Reihe von Jahren gestöhret und sehr schwer wieder herzustellen.

Aus diesen, in der Wahrheit und der Geschichte begründeten Behauptungen, gehet hervor, daß der Holzhieb nur mit der äussersten Vorsicht als ein Mittel zur Tilgung der Kriegsschulden gebraucht werden darf.

§. 260.

Der zweyte Fehler, der die Verwendung der Kaufgelder betrift, indem solche zu Tilgung der Kriegsschulden ohne eine vorherige Abtheilung verwendet werden, ist dem gemeinen Wesen schädlich und eine Bedrückung der minder begütherten Gemeindsglieder.

Die Kriegsschulden der Gemeinden haften nicht auf denselben in der Eigenschaft als Gemeinde; es sind vielmehr Privatschulden, welche, weil das Privatvermögen die Kosten, welche die Schulden veranlaßten, nicht gleich bestreiten konnte,

te, oder weil der Fall zu dringend und die Berechnung und Erhebung unter und von den Gemeindsgliedern, zu weitläuftig war, einstweilen und nur provisorisch, für die Gemeinde, nomine collectivo, contrahiret wurden.

§. 261.

Jede Einnahme von Gemeindsnutzen sollte der Regel nach der Gemeindskasse zufließen, um die Besoldungen der Schullehrer zu verbessern *) oder andere Anstalten dadurch möglich zu machen, welche zum Nutzen der ganzen Gemeinde gereichen. Auf eine gleiche Weise müßten daher auch die durch den Holzverkauf gewonnenen Gelder verwendet werden. Da dieses aber wegen der drückenden Schuldenlast in dem jetzigen Zeitpuncte nicht wohl geschehen kann, so müssen diese Gelder dazu verwendet werden; jedoch so, daß dadurch der Aermere nicht verkürzet wird.

§. 262.

Wenn die Landes-Kriegsschulden peräquiret, und jeder einzelnen Gemeinde zugetheilet sind, alsdann können diejenigen, welchen nach den

 vorher

*) So lange die Besoldungen der Schullehrer auf dem Lande noch so kümmerlich sind, wird kein brauchbares Subjekt einen solchen Dienst suchen; ohne eine Verbesserung der Besoldungen läßt sich keine Verbesserung der Schulen erwarten.

vorher angegebenen Regeln eine Holzfällung verstattet werden kann, solche vornehmen. Die Kaufgelder sind sodann unter den Gemeindsgliedern gleich zu vertheilen, weil alle einen gleichen Anspruch daran haben.

Damit aber der Zweck erreicht wird, welcher die Holzfällung veranlaßte; so müssen sofort eben so viele Schulden getilget werden, als die Kaufgelder betragen. Der ärmere Theil der Gemeindsglieder wird mit seinem Antheil an den Holzgeldern auslangen, oder noch einiges davon erübrigen; der Reichere aber wird aus seinem Privatvermögen noch zulegen müssen.

§. 263.

Da es, wie wir schon bemerkt haben, vollkommen gerecht ist, daß ein Theil der Kriegsschulden auf die Gemeinheiten und Waldungen gelegt wird, so entstehet die Frage: ob dieser Betrag nach den Köpfen von den Gemeindsgliedern zu erheben sey, oder wie solcher auf eine andere gerechte Art erhoben werden soll? Da der Gemeindsnutzen gleich ist, so könnte es scheinen, daß auch die darauf haftenden Schulden nach gleichen Theilen zu tilgen wären. Wenn man aber auf der andern Seite bedenkt, daß der Reichere weit mehr Vieh als der Aermere aufgestellt und zur Weide treibt; daß er überhaupt einen

größeren Nutzen von der Gemeinschaft ziehet, als dieser: so ergiebt es sich, daß ein anderer Grundsatz aufzusuchen sey, nach welchem diese, auf der Gemeinheit haftenden Schulden, abgetragen werden, welche ohnehin nicht sehr beträchtlich seyn dürfen. *)

§. 264.

Ohne ungerecht gegen den Reicheren und dem Aermeren drückend zu seyn, lassen sich die auf die Gemeinheit repartirten Schulden am gleichsten dadurch erheben, wenn man den Viehstand vor dem Kriege zum Maasstabe derjenigen Tilgungsbeyträge annimmt, welche von den Allmaien entrichtet werden, und die auf die Waldungen gelegten Schulden, von den Gemeindsgliedern, zu gleichen Theilen abführen läßt. Dieses ist eine gerechte Vertheilung und in Rücksicht der Allmaien keine die Viehzucht hemmende Steuer, welche wir bereits oben verworfen haben; sie ist derselben vielmehr beförderlich, da sie jeden antreiben wird, seinen Viehstand zu vermehren.

*) Oben haben wir den Maasstab bereits angegeben, nach welchem die Kriegsschuldeu auf die Gemeinheiten zu legen sind.

IV. In der größeren sittlichen Cultur.

§. 265.

Je mehr die Staatsverwaltung auf die sittliche und geistige Veredelung der Staatsbürger würkt, desto mehr nähert sich die Verfassung der Vollkommenheit. Das äußere Gesetz schreibt nur vor, wie der Mensch handeln soll, ohne sich darum zu bekümmern wie er sey. Das innere Moralgesetz will aber daß der Mensch gut sey, damit er gut handeln könne. *)

Wenn der Wille der Nation nicht mitwürkt, so sind alle imperative Anordnungen fruchtlos. Das Zwanggesetz kann den Ausbruch des bösen Willens zäumen; allein es ist nicht vermögend ihn für das Gute zu gewinnen und in Würksamkeit zu setzen.

§. 266.

Die wohlthätigen Folgen einer moralischen Vollkommenheit sind allgemein; sie läßt das Herz nicht kalt und den Willen unthätig: jenes will das Gute, und dieser sucht es zu verbreiten.

Es ist daher die erste Pflicht der Staatsverwaltung, die Schulanstalten zu verbessern, damit die künftigen Staatsbürger so handeln, daß das Strafgesetz immer seltener angewendet wird. Dieser große Zweck kann leichter erreichet werden, als

*) S. Garve's Anmerkungen zu Cicero, über die Pflichten, 1. Buch S. 30.

als die Trägheit derer zu verbannen ist, welche dazu würken sollten. Die Kräfte liegen in dem Menschen; wahre Aufklärung lehret die Anwendung.

§. 267.

Man bemühet sich gewöhnlich mehr, die Menschen dasjenige zu lehren, was sie nicht thun sollen, als dasjenige, was sie thun sollen und thun dürfen; das sittliche Gefühl wird nicht verbessert und die Begriffe von Pflicht und wahrer bürgerlichen Freyheit bleiben unaufgeklärt, da der kalte Imperativ des Gesetzes: „Du sollst nicht!“ wohl zurückschreckt, aber gewiß nicht bessert.

Nur durch die Kraftäusserung einer moralischen Freyheit *), welche zum Wohl des Ganzen durch den Einzelnen, und zum Wohl des Einzelnen durch das Ganze würkt, entstehet jene Masse von Glückseligkeit, welche das Wohl des Staats dauerhaft gründet.

§. 268.

Die wahre Aufklärung macht besser und klüger und befördert daher die Zwecke des menschlichen Daseyns; sie kann keinem Staate schädlich, aber allen ohne Ausnahme wird sie nützlich seyn. Ihr Charakter ist Wahrheit und Reinheit; sie enthält die Bedingungen der geistigen und sitt-

*) La Liberté philosophique consiste dans l'exercice de la volonté &c.
Montesquieu Expr. des loix. L. XII. ch. 2.

lichen Vollkommenheit, welche die Perfectibilität des Denk- und Empfindungsvermögens bezeichnet.

Diejenige Staatsverwaltung, welche die Aufklärung scheuet und nachtheilige Folgen von ihr befürchtet, macht ihre Einsichten, oder ihren Willen verdächtig; es ist entweder Unbekanntschaft mit der Natur der Menschengattung, und den Beweggründen, welche ihre Handlungen bestimmen, oder es ist Furcht, welche das Bewußtseyn erzeugte, die Zwecke der Verwaltung von den Zwecken des gesellschaftlichen Verbands getrennt zu haben, eine Handlung, von welcher der Urheber freilich alles zu fürchten hat, da er sich dadurch als einen Feind der Menschheit und seiner selbst, anklagt.

§. 269.

Ein immer fortschreitender beglückender Lebensgenuß, gehört unwidersprechlich zu den höheren Zwecken des gesellschaftlichen Verbandes.

Wird dieser Genuß einzig durch den Reichthum des Staats, oder wird er vielmehr durch die sittliche Verbesserung seiner Bewohner erlangt? Wer, der das menschliche Herz kennt, wird jenes bejahen, und dieses verneinen!

Im Gegentheil, jeder Staat, der in der sittlichen Cultur zurückbleibt, indem er sich durch den Handel und die Gewerbe bereichert, wird eine precäre äussere Existenz und eine Menge unruhiger und unzufriedener Bürger, im Inneren haben.

Anhang.

Anhang.

Ueber die ausserordentlichen, durch den letzteren Krieg verursachten Kosten. Verhalten bey künftigen ähnlichen Fällen.

§. 270.

Die Schwäche des deutschen Vaterlandes liegt in seiner zerstückelten und dadurch wehrlosen Abtheilung und Verfassung. Jede für sich bestehende gesellschaftliche Verbindung, die ihre Zwecke nach dem ganzen Umfang erreichen will, sollte auf äußere Vertheidigung zugleich berechnet seyn. Der Besitz des Eigenthums und der ruhige Genuß desselben, hat sonst eine völlig precäre, von dem Zufall allzusehr abhängige Dauer.

Ein Staatenbund, der aus zu vielen kleinen Staaten bestehet, deren keiner, oder doch nur die geringere Zahl, sich selbst beschützen kann, erliegt sehr leicht unter fremden Einflüssen; besonders alsdann, wenn das Interesse der Hauptmacht, die ausser diesem Bunde noch eine selbstständige Dauer hat, die Kräfte der Territorialsouverains, aufbieten und leiten kann, indem Privatabsichten dem allgemeinen Interesse untergeschoben werden.

Der Theorie nach sollten in einem solchen Staatenbunde die allgemeinen Rechte, mit den individuellen Pflichten, nie in eine Collision kommen; alsdann müßten aber alle Glieder des Staatssouverains, einzig und allein dem allgemeinen Interesse anhangen und für kein dem Staatenbunde fremdes, zu sorgen haben. Ist dieses nicht, so entstehen Spaltungen, Widersprüche, das Interesse Einzelner aus dem Bunde wird von dem allgemeinen getrennet, wobey der mindermächtige Theil immer am wenigsten im Vortheil ist.

§. 271.

Wenn man diese aus der Staatswissenschaftslehre entlehnten Sätze auf die bisherige Verfassung des deutschen Reichs anwendet; so ergiebt es sich, daß dieses weit mehr als jeder andere Staat, durch die Kriege leidet. Die einzelnen Staaten des allgemeinen Bundes, sind der größeren Zahl nach, bey weitem zu klein; die Stärke ist nach keinem richtigen Ebenmaaße, oder Verhältnisse, berechnet; gegen den Sinn der Constitution und den Geist eines aufgeklärten Zeitalters, ist die Spannung unter den verschiedenen Religionspartheien dem Guten um so hinderlicher, da die Macht und die Einwürkung auf den Gang der Geschäfte ungleich vertheilet ist.

Diese Anstände und der wehrlose Stand der Stände in Friedenszeiten, wo an keine militärische Einrichtung und Oekonomie gedacht wird, erzeugen Unordnungen aller Art, und erfordern einen sehr beträchtlichen Aufwand, so oft sich das Reich in einen wehrbaren Stand setzen will.

§. 272.

Ehe noch der neu angeworbene Vertheidiger des deutschen Reichs das Gewehr in gerader Richtung tragen und einen Fus vor den andern setzen kann, sind schon eine Menge Schulden auf die Gemeinden und Städte contrahiret. Weil eine sehr enge Grenze das eigentliche zu keiner Vertheidigung fähige Vaterland der meisten Reichseinwohner bezeichnet, so ist der Nationalgeist erloschen: der Deutsche an der Donau erkennt den an der Lahn, Weser und Elbe, nicht für seinen Mitbürger; man nimmt ausländische Söldner an, weil der Eingebohrne nur die Unterthanen seines Territorialsouverains, als eine selbstständige ihr angehörige Nation betrachtet und alle übrige Reichsländer als fremde Völkerschaften ansiehet, um deren Erhaltung er selbst auf dem Kriegsschauplatze nicht auftreten mag. Er berechnet die Kräfte seines Territorialsouverains und findet das Product ihrer Würkung unbe-

unbedeutend; ohne eine weitere Rücksicht auf die verbundenen Kräfte des Reichs zu nehmen, hält er sich fest an das Resultat seiner Untersuchung, das ihm keine hoffnungsvolle Aussicht versprach.

Dadurch erlosch der Gemeingeist; dieses ist die Ursache, warum die mit großen Kosten aufgestellte, im Manöveriren von einander abweichende Reichsarmee, diejenige Würkung nicht hervorbringen kann, welche ihre Stärke erwarten ließ.

§. 273.

Bey einem Reichskriege, wie z. B. der letzte gegen Frankreich, wo das deutsche Reich zugleich Kriegsschauplatz ist, müssen die Kosten zu einer unerhörten Summe anschwellen, weil die zerstückelte und getrennte Lage der Reichsländer, ohne Schutz und Hülfe, der wucherlichen Habsucht jeder Art, einen freyen Raum verstattet.

Die Fouragelieferungen, Brandschatzungen und Requisitionen, werden jedem Lande und Ländchen besonders angesetzt, wobey die würkliche Bedürfniß der Armee selten zum Maasstabe genommen wird. Die requirirende Behörde treibt, die Erfahrung hat dieses leider! zu deutlich bewiesen, einen sehr einträglichen Handel mit dem Eigenthum der Länder, entbindet das Eine

gegen

gegen eine baare Erkenntlichkeit von der ihm angesetzten Requisition und legt sie einem andern auf. Auf eine änliche Art wurden die Einquartirungen verhandelt und hundert der Armee entbehrliche Sachen gefordert, nur um Geld dadurch zu gewinnen. *)

§. 274.

Diesem Uebel, das mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Kriegskosten veranlaßt hat, wäre vorzubeugen gewesen, wenn Nationalgeist und eine größere Uebereinstimmung die verschiedenen deutschen Staaten belebte. Wenn sich die auf dem Kriegsschauplatze gelegenen Länder, so weit solche die Eine oder andere Parthie besetzt hielte, aneinander geschlossen, ihr Interesse vereiniget und gemeinschaftliche Maasregeln getroffen hätten, so würde der Erfolg gewiß glücklicher gewesen seyn. **)

§. 275.

*) Nach diesen gewinnsüchtigen Grundsätzen wurde von den Commissärs, sowohl der einen als der andern Armee, gehandelt. Die habsüchtige Erfindungskraft war unerschöpflich um Mittel auszusinnen, die Beutel der unglücklichen Unterthanen zu leeren.

**) Wer kann dieser Wahrheit widersprechen? gewiß niemand!

Eine gemeinschaftliche Commission, wozu jedes Land seinen Deputirten schickte, würde von dem

§. 275.

Um bey einem künftigen Kriege gehörig vorbereitet zu seyn, ohne durch das Unerwartete oder Schreckhafte der Ereignisse übereilet zu werden, sollten schon jetzt deutliche und bestimmte Instructionen an die Beamten und von diesen an die Vorsteher der Gemeinden, schriftlich ertheilet werden, wie es in Rücksicht aller einzelnen Fälle zu halten sey. In diesen Vorschriften wäre die Concurrenz der von ordinären Abgaben und Diensten eximirten Personen, der Hofpächter u. s. w. zu bestimmen, und dieserhalb in einem jeden künftigen Pachtcontracte das Nöthige zu versehen. *)

§. 276.

Wenn auch die Kriegsschäden durch eine nach beendigtem Kriege vorgenommene Peräquation vergütet werden, so ist jene Anordnung wegen des

---

dem größten Nutzen gewesen seyn. An diese wären alle Requisitionen ergangen und sodann nach den einzelnen Ländern vertheilet worden. Das Abkauffen der Einquartirungen, das so vieles Geld hinwegnahm, würde, nebst vielen andern Unzuträglichkeiten, alsdann unterblieben seyn.

*) Der gegen Frankreich geführte Krieg war so reich an Auftritten aller Art, daß es jetzt nicht schwer seyn kann, eine solche Instruction zu entwerfen.

des Naturaldienstes und der Lieferungen wodurch jedesmal Schäden entstehen, welche nicht vergütet werden können, durchaus erforderlich. Eben so nöthig sind solche vorher in den Zeiten der Ruhe ertheilten Vorschriften, damit durch habsüchtige Vorsteher keine Unterschleife getrieben werden können.

§. 277.

Während des Kriegs sollte in jeder Gemeinde eine Commission, abwechselnd aus den Gemeindsgliedern, ausgewählet und dem Vorstande beygegeben werden, damit die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von dieser besorgt würden. Damit die Register und Rechnungen übereinstimmend geführet werden, so wäre zugleich ein Formular zu entwerfen, nach welchem alle und jede Gemeinds-Kriegs-Rechnungen aufgestellt würden.

§. 278.

Den Vorstehern der Gemeinden sollte, besonders während des Krieges, keine Wirthschaft verstattet seyn. Auch der ehrliche Mann kann dadurch verleitet werden Schmausereyen zu verstatten, welche ihm einträglich und für die Gemeinde äusserst kostspielig sind. Die traurigste Erfahrung hat dieses bewiesen.

§. 279.

Diese Instruction kann jetzt, da alle Fälle noch in frischem Andenken sind, sehr ausführlich und bestimmt ertheilet werden. Sie wird, wenn auch nach einigen Generationen ein neuer Krieg erst entstehen sollte, gewiß von großem und alsdann von dem größten Nutzen seyn, indem sich der in solchen Geschäften noch ungeübte Diener des Staats, daraus belehren nnd auf alle nur mögliche Fälle vorbereiten kann.

Verbesserungen.

Seite 12. Z. 19. l. ihres Standes st. ihrem Stand.
— 28. Z. 1. l. Naturallieferung st. Naturaliesierung.
— 29. Z. 14. ebenfalls — — — —
— 78. Z. 7. l. würden st. würde.
— 128. setze General-Peräquations-Tabelle.
— 129. setze Special-Peräquations-Tabelle.
— 151. Z. 11. l. Zetteln st. Zettel.

Andere, den Sinn nicht entstellende Fehler, z. B. wo der Umlaut oder das n im Plural der Adjektive nicht ausgedrückt ist, wird der kundige Leser leicht finden und verbessern.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hatzfeld, Friedrich H.

Praktische Anleitung wie die Kriegsschäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen und die dadurch erschöpften deutschen Reichsländer wieder in Aufnahme zu bringen sind

Gießen 1798

J.publl.g. 323 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559513-7
VD18 14705486-001